



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Februar 1993

Nummer 15

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7129	18. 1. 1993	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Durchführung der Emissionserklärungsverordnung	364

7129

Durchführung der Emissionserklärungsverordnung

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – V B 3 – 8800.3 (V Nr. 1/93) – u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie – 316 – 82 – 6.4 – v. 18. 1. 1993

Zur Durchführung der Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV) vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2213) wird auf folgendes hingewiesen:

- 1 Die Verordnung regelt Inhalt, Umfang, Form und Zeitpunkt der Abgabe der Emissionserklärungen, die inhaltlich Anhang 1 zu dieser Verordnung (Vollständige Emissionserklärung) oder Anhang 2 zu dieser Verordnung (Verkürzte Emissionserklärung) entsprechen.
- 2 Zu § 1 (Befreiung von der Erklärungspflicht):
In der Emissionserklärungsverordnung wird gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 BImSchG bestimmt, welche Betreiber der im Anhang zur 4. BImSchV genannten genehmigungsbedürftigen Anlagen von der Erklärungspflicht nach § 27 Abs. 1 Satz 1 BImSchG befreit sind. Die Befreiung gilt nur dann, wenn die Anlage keine Anlagenteile und Nebeneinrichtungen enthält, die nach anderen Nummern der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig wären; in diesem Fall ist eine Emissionserklärung für die gesamte Anlage abzugeben.
- 3 Zu § 3 (Erklärungszeitraum, Zeitpunkt der Erklärung, Erklärungspflichtiger):
Erklärungszeitraum ist das geradzahlige Kalenderjahr. Erstmals ist eine Erklärung für das Jahr 1992 abzugeben, d.h. auch für bisher schon erklärungs-pflichtige Anlagen ist dies eine Ersterklärung.
Von der Möglichkeit, im Einzelfall den Abgabetermin zu verlängern, soll nur bei dringenden Gründen Gebrauch gemacht werden. In Gebieten, in denen ein Luftreinhalteplan aufgestellt oder fortgeschrieben werden soll, ist vor Bewilligung des Verlängerungsantrages die Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bzw. des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie einzuholen.
- 4 Zu § 4 (Inhalt, Umfang und Form der Emissionserklärung):
- 4.1 Die Erklärungspflicht erstreckt sich auf die gesamte genehmigungsbedürftige Anlage. Auf Teil I Nr. 2.4 des Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (VV Gen.Verf. BImSchG) v. 21. 11. 1975 (SMBl. NW. 7130) wird verwiesen.
- 4.2 Wird der Pflicht zur Abgabe oder Ergänzung der Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen, sollen die zuständigen Behörden den Erklärungspflichtigen durch unselbständige Verfügung (§ 52 Abs. 1 BImSchG), die ggf. mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden kann, zur Beachtung der Pflicht anhalten. Der Verstoß gegen die Erklärungspflicht kann außerdem als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 20 000,- DM geahndet werden (vgl. § 62 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG).
- 4.3 Bei Abgabe der Emissionserklärung hat der Betreiber der zuständigen Behörde mitzuteilen und zu begründen, welche Einzelangaben der Emissionserklärung Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erlauben und damit nicht veröffentlicht werden dürfen (§ 27 Abs. 3 BImSchG). Die für die Entgegennahme der Emissionserklärung zuständige Behörde hat die Angaben zu prüfen und dabei einen strengen Maßstab anzulegen. Das Ergebnis ist der katasterführenden Stelle bei der Landesanstalt für Immissionsschutz zur Beachtung mitzuteilen.

- 4.4 Der Betreiber hat grundsätzlich eine Emissionserklärung abzugeben, die inhaltlich Anhang 1 zur 11. BImSchV entspricht. Die Betreiber von Anlagen gemäß § 4 Abs. 2 können eine verkürzte Erklärung mit den Inhalten nach Anhang 2 der 11. BImSchV abgeben, sofern zu der Anlage nicht Teile oder Nebeneinrichtungen gehören, für die eine Emissionserklärung nach § 4 Abs. 1 abzugeben wäre.

Die Erklärungen gemäß § 4 Abs. 2 enthalten keine Emissionsangaben. Die Emissionen werden für bestimmte Anlagentypen mit Hilfe eines pauschalier-ten Verfahrens aus den Angaben – insbesondere über die gehandhabten Stoffe – ermittelt. Auf die genaue und vollständige Angabe der Stoffe sowie deren Zusammensetzung (vgl. Formular 6) ist daher besonders zu achten.

- 4.5 Die zuständigen Behörden legen rechtzeitig, spätestens bis zum 30. 6. des Erklärungszeitraumes fest, daß die Emissionserklärung einheitlich unter Verwendung der diesem Erlass als Anhang beigefügten Formulare 1–8 (9) abgegeben wird (§ 4 Abs. 3). Das Verlangen soll regelmäßig – ggf. bis zum Widerruf – alle künftigen Erklärungszeiträume erfassen. Die Formulare 1–8 (9) geben die Inhalte des Anhangs 1 und die Formulare 1–6 die Inhalte des Anhangs 2 zur 11. BImSchV wieder.

- 4.6 Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann die Emissionserklärung auf elektronischem Datenträger abgegeben werden. Dem ist unter der Bedingung zuzustimmen, daß die in der diesem Erlass als Anhang beigefügten „Anleitung zur Erstellung von Emissionserklärungen“ festgeschriebenen Grundsätze und Regeln bei der Erstellung der Emissions-erklärung berücksichtigt werden (§ 4 Abs. 4).

Die zuständige Behörde sollte nach § 4 Abs. 5 grundsätzlich die Abgabe auf elektronischem Datenträger unter Einhaltung der o.g. Vorgaben (Bestimmung der Form) vom Betreiber fordern, soweit hierfür rechtzeitig ein PC-Datenerfassungsprogramm durch die Landesanstalt für Immissionsschutz zur Verfügung gestellt werden kann. Die Betreiber einer einzigen Anlage mit vollständiger Erklärung oder von wenigen Anlagen mit verkürzten Erklärungen sollten jedoch unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit – z.B. Fehlen der erforderlichen Hardware – ggf. von dieser Forderung ausgenommen werden. Ausnahmen hinsichtlich der Datenstruktur und -formatierung sollen nicht erteilt werden.

- 5 Zu § 5 (Ergänzung der Emissionserklärung):

Die Ergänzungspflicht bedeutet, daß der Anlagenbetreiber für das letzte geradzahlige Kalenderjahr (ab 1994) mitzuteilen hat, welche Änderungen gegenüber dem vorherigen Erklärungszeitraum eingetreten sind. Auch die unverändert gebliebenen Daten sind in der Emissionserklärung anzugeben.

Für die Ergänzung (Fortschreibung) der Emissions-erklärung sind entsprechend der Festlegung gemäß Nr. 4.5 die Formulare 1–8 (9) bzw. 1–6 im Anhang zu verwenden. Dem Betreiber werden Formulare mit den zuletzt vorliegenden Daten des vorgenannten Erklärungszeitraumes zur Verfügung gestellt.

Bei der Benutzung des Datenerfassungsprogramms erhält der Betreiber die Daten auf Diskette.

Die in der letzten Erklärung vom Betreiber jeweils festgelegte Untergliederung in Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sowie Betriebseinheiten und die Bezeichnungen dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde geändert werden. Stimmt die zuständige Behörde einer begründeten Änderung zu, hat sie dafür zu sorgen, daß diese Änderungen in die bestehenden Datensysteme identisch einfließen.

- 6 Zu § 6 (Ermittlung der Emissionen):

Es sind nur die Emissionen zu erfassen, die im Erklärungszeitraum tatsächlich aufgetreten sind, und nicht die nach der Genehmigungsurkunde zulässigen Emissionen.

Die zuständigen Behörden sollen darauf hinwirken, daß vorliegende Ergebnisse von kontinuierlichen

Messungen vorrangig verwendet werden. Bei der Verwendung der Ergebnisse von Einzelmessungen oder Rechnungen ist besonders zu prüfen, ob die Ergebnisse für den Erklärungszeitraum repräsentativ sind.

Hat der Betreiber der zuständigen Behörde bis zum 31. März des dem Erklärungszeitraum folgenden Jahres (Termin für den Verlängerungsantrag) schriftlich mitgeteilt, daß er keine der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1–4 genannten Methoden anwenden kann, so können auch Schätzungen unter Verwendung von Emissionsfaktoren, Energie- und Massenbilanzen oder Analyseergebnissen zugelassen werden.

7 Zu § 7 (Ausnahmen):

Die generelle Befreiung von der Erklärungspflicht wird in § 1 geregelt. Weitere Ausnahmen sind nach § 7 zulässig, wenn im konkreten Fall von der Anlage auch unter Berücksichtigung vom Normalbetrieb abweichender Vorgänge nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen. Dieser Fall kann z.B. gegeben sein, wenn die zu Positionen „Emissionsverursachende Betriebsvorgänge und Emissionen“ in den Erläuterungen zu den Anhängen 1 und 2 genannten begrenzenden Werte für alle Stoffe aufgrund der **Anlagentechnik** sicher unterschritten werden, was vom Betreiber durch detaillierte Angaben nachzuweisen ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Emissionserklärung nach § 4 Abs. 1 (vollständig) oder 2 (verkürzt) abzugeben wäre.

Die Befreiung von der Erklärungspflicht ist der Landesanstalt für Immissionsschutz unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme ist nach Tarifstelle 15a.3.7.3 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Gebühr zwischen 50 DM und 500 DM zu erheben.

8 Weitere Erläuterungen sind in der diesem Erlass als Anhang beigefügten „Anleitung zur Erstellung von Emissionserklärungen“ enthalten.

Für Massentierhaltungen und Güllelager hat die Landesanstalt für Immissionsschutz eine speziell zugeschnittene Kurzfassung dieser Anleitung erstellt.

9 Zuständigkeiten und Aufgaben:

9.1 Zuständigkeiten:

Zuständige Behörden für die Entgegennahme der Emissionserklärung sind nach Nr. 9.1.3.2 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (SGV. NW. 28) die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. die Bergämter. Diese Behörden sind gemäß Nr. 9.3.8 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG auch zuständig für die

- Verlängerung der Frist nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder 4,
- Anordnung der Verwendung bestimmter Formulare und Zulassung von Abweichungen nach § 4 Abs. 3 und § 5,
- Zustimmung zur Abgabe der Emissionserklärung auf Datenträger nach § 4 Abs. 4,
- Festsetzung der Verpflichtung zur Abgabe der Emissionserklärung auf elektronischem Datenträger und Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 5,
- Änderung der jeweils vom Betreiber festgelegten Untergliederung in Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sowie Betriebseinheiten und der Bezeichnungen nach § 5 Satz 2,
- Bestimmung der Ermittlungsart der Emissionen nach § 6 Abs. 1 Satz 4,
- Anordnung zur Gewährung der Einsichtnahme und zur Angabe von Einzelheiten des Ermittlungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 Satz 2,

- Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung nach § 7.

Auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG obliegt diesen Behörden (vgl. Nr. 9.1.8.3 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG).

Soweit die Emissionserklärung der Aufstellung von Emissionskatastern dient, entfallen die Sonderzuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen im Bereich der Bundesbahn und der Bundesfernstraßen (vgl. § 38 Bundesbahngesetz und § 4 Bundesfernstraßengesetz). Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind auch für Anlagen der Landesverteidigung zuständig.

9.2 Aufgaben:

- 9.2.1 Aufgabe der zuständigen Behörden ist es, die Emissionserklärungen entgegenzunehmen, zu ergänzen und eingehend auf Vollständigkeit und Richtigkeit, ggf. unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung, zu prüfen (vgl. hierzu auch 5. BImSchVwV).

Diese Überprüfung hat auch zum Ziel, die Übereinstimmung des Anlagenbetriebes mit geltenden Genehmigungsbescheiden sowie evtl. bestehenden nachträglichen Anordnungen festzustellen. Gleichzeitig ist zu prüfen, inwieweit die nicht in Genehmigungsbescheiden oder nachträglichen Anordnungen festgeschriebenen Emissionen den Forderungen geltender Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften entsprechen. Hierzu sind insbesondere die in Formular 8, Spalte 10, anzugebenden maximalen Konzentrationswerte des Erklärungszeitraums zu berücksichtigen. Darüber hinaus bieten die Emissionserklärungen eine Vielzahl zusätzlicher Informationen, die auch für Überwachungszwecke genutzt werden können. Hierzu zählen beispielsweise die Emissionen bei den nicht im Normalbetrieb auftretenden emissionsverursachenden Betriebsvorgängen. Zur Erschließung zusätzlicher Informationen können auch gezielte Datenauswertungen von vergleichbaren Anlagen, Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen oder Betriebseinheiten als Beurteilungsgrundlagen herangezogen werden. Soweit der Verdacht unrichtiger oder unvollständiger Angaben bzw. unzulässiger Emissionen besteht, sollen die Überwachungsbehörden weitere Ermittlungen nach § 52 Abs. 2 BImSchG durchführen; dies gilt vor allem im Hinblick auf besonders toxische, krebserzeugende oder geruchsintensive Stoffe. Hinweise zur Bewertung von Stoffen im vorgenannten Sinne können der Gefahrstoff-Verordnung nebst Anhängen I bis VI, der TA Luft und den „Technische(n) Regeln über gefährliche Arbeitsstoffe – TRGA 110 – Hochgiftige Stoffe (Kriterien, Liste)“ – ArbSch. Heft 12/1978, S. 442) – entnommen werden. Der Erfassung besonders toxischer Stoffe ist auch Aufmerksamkeit zu widmen, wenn diese in den Einsatzstoffen nur in Spuren vorkommen und aufgrund der Art des Produktionsverfahrens mit einer Anreicherung zu rechnen ist.

Bei der Überprüfung der Emissionserklärungen sind alle zur Verfügung stehenden aktuellen Informationen heranzuziehen, insbesondere

- Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung der fortlaufend aufzeichnenden Meßeinrichtungen,
- Ergebnisse von Einzelmessungen nach §§ 26 und 28 BImSchG,
- Ergebnisse unvermuteter Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften,
- Ergebnisse der Meß- und Prüfdienste sowie der Streifendienste der nach Landesrecht zuständigen Überwachungsbehörden.

Inhalt und Ergebnis der Überprüfung ist in einem Vermerk des zuständigen Sachbearbeiters festzuhalten und von einem Beamten des höheren Dienstes als Verantwortlichen für Emissionserklärungen gegenzuzeichnen.

Die zuständigen Behörden erfassen die überprüften Daten der in Papierform abgegebenen Emissions-erklärungen mit dem Datenerfassungssystem oder übernehmen die auf elektronischem Datenträger (z. Zt. Disketten) abgegebenen Daten in das System. Die Daten sind der Landesanstalt für Immissionsschutz jeweils bis zum 31. 8. des auf das Erklärungs-jahr folgenden Kalenderjahres vollständig zu über-mitteln.

Weitergehende bzw. mit dem Programmsystem ver-bundene Aufgaben werden an anderer Stelle ge-regelt.

Grundsätzlich ist unabhängig von der Abgabeform eine Kopie des Formulars 1 (Betreiber, Werk, Be-trieb) jeder Emissionserklärung, versehen mit dem Prüfvermerk der Behörde, an die Landesanstalt für Immissionsschutz zu versenden.

Die zuständige Behörde benennt einen Beamten des höheren Dienstes als Verantwortlichen für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Emissionserklä-rungen. Dieser ist gleichzeitig Ansprechpartner für die katasterführende Stelle bei der Landesanstalt für Immissionsschutz.

- 9.2.2 Die Landesanstalt für Immissionsschutz hat die Aufgabe, die Angaben der Emissionserklärungen auf der Basis der vorliegenden Gesamtinformatio-nen einer Plausibilitätsprüfung und einem Vergleich mit Daten von Anlagen der gleichen Art zu unterzie-hen. Ergibt der Vergleich den Verdacht unrichtiger oder unvollständiger Angaben, hat die Landes-anstalt für Immissionsschutz dies der zuständigen Be-hörde unter Angabe der Verdachtsgründe umgehend mitzuteilen. Gleichzeitig kann sie anregen, welche weiteren Ermittlungen nach § 52 Abs. 2 BImSchG die zuständige Behörde durchführen soll.

Die zuständigen Behörden haben der Landesanstalt für Immissionsschutz das Ergebnis der veranlaßten Untersuchung umgehend mitzuteilen und ggf. die erforderlichen Änderungen in den gespeicherten Daten vorzunehmen. Diese Datenänderungen sind ebenfalls der Landesanstalt für Immissionsschutz mitzuteilen.

Die Landesanstalt für Immissionsschutz stellt si-cher, daß bis zum 30. September bzw. im Falle einer Änderung der Formulare (§ 4 Abs. 3) bis zum 31. Mai des Erklärungszeitraumes die zuständigen Behör-den rechtzeitig den Betreibern die Formulare mit den aktuellen Daten für die Ergänzung nach Nr. 5 zur Verfügung stellen können.

- 10 Der Gem. RdErl. d. Minsters für Umwelt, Raumord-nung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Wirt-schaft, Mittelstand und Technologie v. 24. 11. 1986 (SMBl. NW. S. 7129) wird aufgehoben.

Anhang

Anleitung zur

Erstellung von

Emissionserklärungen

I. Allgemeine Grundsätze**II. Emissionserklärungsformulare****III. Beschreibung der vom Erklärungspflichtigen
auszufüllenden Formulare / Formularfelder****IV. Verzeichnis der einzutragenen Kennungen****V. Beispiele****VI. Beschreibung der Datensatzstruktur/-formatierung**

I. Allgemeine Grundsätze

In der 11. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Emissionserklärungsverordnung) vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2213 vom 24.12.1991) werden die Einzelheiten zur Erstellung der Emissionserklärungen geregelt.

Die in **Fettschrift** dargestellten Textstellen in dieser Anleitung weisen auf den Verordnungstext der 11. BImSchV hin.

Erklärungsspflicht

Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die im Erklärungszeitraum betrieben wurde, ist verpflichtet, eine Emissionserklärung abzugeben und diese alle zwei Jahre fortzuschreiben bzw. zu ergänzen.

Für genehmigungsbedürftige Anlagen nach den Nummern 1.6, 1.7, 1.8, 2.1, 2.14, 2.15 Spalte 2, 3.11, 3.12, 3.13, 3.15, 3.22, 6.2, 6.4, 7.2, 7.4, 7.6, 7.7, 7.13, 7.19, 7.21, 7.32, 9.1, 9.5, 9.6, 9.7, 9.8, 9.9, 9.13, 9.22, 10.1 – soweit keine explosionsgefährlichen Stoffe vernichtet werden –, 10.13, 10.17, 10.18 und 10.19 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 1991 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, ist keine Emissionserklärung abzugeben, da von diesen keine oder nur im geringen Umfang Luftverunreinigungen ausgehen. Für diese Anlagen ist diese Verordnung gemäß § 27 Absatz 1 Satz 3 BImSchG nicht anzuwenden.

Gehören zu diesen Anlagen jedoch Teile oder Nebeneinrichtungen, die gesondert nach anderen als den in (§ 1) Satz 1 genannten Nummern genehmigungsbedürftig wären, so ist eine Emissionserklärung nach § 4 für die gesamte Anlage abzugeben.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag den Betreiber von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung befreien, soweit im Einzelfall von der Anlage nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können.

Zur Abgabe der Emissionserklärung ist verpflichtet, wer die Anlage im Erklärungszeitraum betrieben hat. Bei einem Wechsel des Betreibers im Erklärungszeitraum hat jeder Betreiber für den Teil des Kalenderjahres die Emissionserklärung abzugeben, in dem er die Anlage betrieben hat, sofern die Betreiber keine gemeinsame Emissionserklärung für den Erklärungszeitraum abgeben.

Inhalt, Form und Abgabe der Emissionserklärung

Die Emissionserklärung ist auf Formularen, die die zuständige Behörde bis sechs Monate vor Ablauf des Erklärungszeitraums festlegt, mit den in den Anhängen 1 und 2 zur 11. BImSchV aufgeführten Inhalten zu erstellen bzw. zu ergänzen. Die Formulare im Anhang 3 der 11. BImSchV sind kein Bestandteil der Verordnung und nur Muster. Diese Formulare sind nicht zu verwenden.

Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage hat gem. § 4 Abs. 1 der 11. BImSchV die Emissionserklärung mit den Inhalten nach Anhang 1 zu der Verordnung abzugeben (vollständige Emissionserklärung - Formulare 1-8 im Kapitel II).

Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach den Nummern 1.2 Spalte 2 Buchstabe b, 1.2 Spalte 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, 1.4 Spalte 2 Buchstabe b bei Einsatz von Heizöl El oder Erdgas, 1.5 bei Einsatz von Erdgas, 2.5, 2.12, 2.13, 3.14, 3.16, 7.1, 7.3, 7.5, 7.8, 7.9, 7.10, 7.11, 7.12, 7.15, 7.16, 7.17, 7.18, 7.20, 7.25, 7.26, 7.27, 7.28, 7.29, 7.30, 7.31, 7.33, 8.4 Spalte 2, 8.5 sowie 9.14 bis 9.21 und 9.23 bis 9.36 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) kann gem. § 4 Abs. 2 der 11. BImSchV die Emissionserklärung inhaltlich nach Anhang 2 zu dieser Verordnung abgeben (verkürzte Emissionserklärung - Formulare 1 - 6 im Kapitel II).

Gehören zu diesen Anlagen jedoch Teile oder Nebeneinrichtungen, für die eine Emissionserklärung gemäß (§ 4) Absatz 1 der 11. BImSchV abzugeben wäre, so ist die Emissionserklärung für die gesamte Anlage mit den Inhalten nach Anhang 1 abzugeben.

Alle Angaben in den Formularen sind für den Erklärungszeitraum (jedes geradzahlige Kalenderjahr, 1992, 1994, 1996 ...) zu machen. Die Emissionserklärung ist der zuständigen Behörde bis zum 30. April des dem Erklärungszeitraum folgenden Jahres zu übersenden. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag die Abgabefrist bis zum 31. Juli verlängern, wenn die spätere Abgabe die rechtzeitige Aufstellung eines Luftreinhalteplanes nicht verhindert und die behördliche Überwachung nicht erschwert. Der Verlängerungsantrag muß spätestens bis zum 31. März des dem Erklärungszeitraum folgenden Jahres gestellt werden. Bei der erstmaligen Abgabe der Emissionserklärung kann auf Antrag durch die zuständige Behörde eine weitere Verlängerung von höchstens 2 Monaten gewährt werden.

Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann die Emissionserklärung auf elektronischen Datenträgern abgegeben werden. Die Abgabe der Emissionserklärung auf Datenträger ist in jedem Fall anzustreben; ihr wird von der zuständigen Behörde unter der Voraussetzung zugestimmt, daß die in dieser Anleitung festgeschriebenen Grundsätze und Regeln bei der Erstellung der Emissionserklärung berücksichtigt werden. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde die Abgabe der Emissionserklärung auf elektronischem Datenträger auch verlangen. Die Verpflichtung zur Abgabe auf elektronischem Datenträger ist von der zuständigen Behörde festzulegen. Der Erklärungspflichtige kann die Befreiung hiervon beantragen, z.B. wenn die erforderlichen Hardware-Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Die Angaben sind grundsätzlich wie bei der Abgabe in Papierform zu machen. Die Emissionserklärung umfaßt dann

- den Datenträger mit den aufgenommenen Emissionsdaten,
- ein Inhaltsverzeichnis des Datenträgers und
- das Formular 1 mit der Unterschrift des Erklärungspflichtigen.

Zur Erstellung der Emissionserklärung auf Datenträger stellt die zuständige Behörde auf Wunsch und soweit möglich dem Erklärungspflichtigen ein PC-Datenerfassungsprogramm zur Verfügung. Benutzt der Erklärungspflichtige andere Softwareprodukte für die Erstellung der Emissionserklärungsdaten auf einem elektronischen Datenträger, so müssen der Aufbau und die Größe der Datensätze der Darstellung im Kapitel VI "Beschreibung der Datensatzstruktur/ -formatierung" entsprechen.

Als Datenträger sind standardmäßig für IBM-kompatible Personal-Computer durch MS-DOS formatierte Disketten der Größe 5 $\frac{1}{4}$ " mit der Packungsdichte 360 KB oder 1,2 MB oder 3 $\frac{1}{2}$ " mit der Packungsdichte 720 KB oder 1,44 MB zugelassen.

Zuständige Behörde/Katasterführende Stelle

Zuständige Behörde ist das jeweils örtlich zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt / Bergamt.

Katasterführende Stelle ist die Landesanstalt für Immissionsschutz in 4300 Essen 1, Wallneyer Str. 6.

Ersterklärung/Folgeberklärung/Letzterklärung

Für die Erstellung der Emissionserklärung sind gemäß § 4 Absatz 3 der 11. BImSchV die Formulare aus Kapitel II sowohl für die Erstabgabe der Emissionserklärung nach § 4 Absatz 1 und 2 als auch für die Ergänzung der Emissionserklärung nach § 5 zu verwenden.

Sofern die zuständige Behörde Formulare mit Daten des vorangegangenen Erklärungszeitraums bereitstellt, sind diese zu verwenden.

Für diesen Fall ist folgendermaßen vorzugehen:

- Ausgedruckte Daten, die aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen entfallen oder durch neuere Daten ersetzt werden müssen, sind zu streichen.
- Neue Daten sind unmittelbar unter den ausgedruckten Daten in die Korrekturzeile oder ggf. in Leerformularen einzutragen.

Im Fall der Fortschreibung / Ergänzung der Emissionserklärung dürfen die in der letzten Erklärung vom Betreiber jeweils festgelegte Untergliederung in Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sowie Betriebseinheiten und die Bezeichnungen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde geändert werden. Neben den bei der Fortschreibung / Ergänzung geänderten Daten müssen auch die unverändert gebliebenen Daten in der Emissionserklärung enthalten sein.

Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen der Emissionserklärungsformulare

Die Daten sind vom Erklärungspflichtigen in den gekennzeichneten Feldern deutlich und vollständig einzutragen.

Die Anzahl der Stellen ist gleich der maximalen Zahl der für die jeweilige Angabe vorgesehenen Zeichen (Buchstaben, Ziffern, Satzzeichen, Bindestrich) und Zwischenräume. Reicht die Anzahl der Stellen für die Eintragungen nicht aus, sind sinnvolle Abkürzungen zu wählen. In verschiedenen Datenfeldern - ein entsprechender Hinweis erfolgt beim Datenfeld - können die einzutragenden Zahlenwerte auch in Exponentialschreibweise angegeben werden, falls die vorgesehene Stellenzahl für die Angabe ohne Exponent nicht ausreicht. Mantisse und Exponent sind dann durch den Buchstaben "E" zu trennen. Die Angaben sollen jedoch in der Regel ohne Exponent erfolgen.

Beispiele:

Angabe	Eingabe
0,55	0,55
2000	2000
10000000000	10000E6
0,00000000565	565E-11
[.....]	[.....]

Bei den Formularpositionen, die mit der Fußnote "Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden" versehen sind, ist es dem Erklärungspflichtigen freigestellt, diese Eintragungen vorzunehmen. Läßt er die Positionen frei, ergänzt die zuständige Behörde diese. Bei Abgabe auf elektronischen Datenträgern sind die Positionen jedoch in jedem Fall vom Erklärungspflichtigen ggfls. von der zuständigen Behörde zu erfragen und anzugeben.

Für bestimmte Angaben sind Kennungen zu verwenden. Diese sind in der Beschreibung des betreffenden Datenfeldes oder im Kapitel IV "Verzeichnis der einzutragenden Kennungen" zu finden.

Aufgrund betriebsbedingter Gegebenheiten können Sonderfälle entstehen, die mit den zu verwendenden Kennungen nicht beschrieben werden können (z.B. Lagerung verschiedener Flüssigkeiten in einem Lager - mehrere Nrn. nach 4. BImSchV oder Zentrale Abgasreinigungsanlage - keine Anlage nach 4. BImSchV). Die Sonderfälle sind mit der zuständigen Behörde/katasterführenden Stelle zu klären.

Sind die Angaben auf den Formularen 2 und 4 - 8 auf mehreren Seiten zu machen, sind diese mit 1 beginnend fortlaufend aufsteigend zu numerieren.

II. Emissionserklärungsformulare

Formular 1

Emissionserklärung

0 Identifikationsmerkmale der zuständigen Behörde/katasterführenden Stelle *)

0.1 Bundesland NW 0.2 Zuständige Behörde GAA/BA
 0.3 Arbeitsstätten-Nr. 0.4 Betreiber-/Standort-Nr. /
 0.5 Gewerbegruppe 0.6 AKZ-I 0.7 Untersuchungsgebiet

1. Erklärungszeitraum 19...

Betreiber 2. Name +

3. Anschrift 3.1 Straße 3.2 Nr.

3.3 Plz 3.4 Ort 3.5 Ortsteil

Werk/Betrieb 4. Name +

5. Standort 5.1 Straße 5.2 Nr.

5.3 Plz 5.4 Ort 5.5 Ortsteil

6. Nummer der Systematik der Wirtschaftszweige 7. Abgabeform

8. Bearbeiter der Emissionserklärung (für Rückfragen)

8.1 Sachbearbeiter 8.2 Abteilung 8.3 Telefon

Ort, Datum

Unterschrift d. Erklärungspflichtigen

Prüfvermerk der Behörde

*) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

0.1 zuständige Behörde*) 0.2 Arbeitsstätten-Nr.*)

Anlage

- | | | | | |
|--|--------------------------|---------------------------|---------------------------|--|
| 1. Nr. | 2. Bezeichnung | 3. | 4. BImSchV
Nr. /Spalte | 4. TA-Luft-Nr.*)
nach Kapitel 3.3. |
| | | | | |
| 5. Letzte vorliegende Genehmigung bzw. Anzeige | 5.2 Az | 5.3 Datum | 5.4 Genehm./Anzeige | |
| 5.1 Behörde | | | | |
| 6. Installierte Leistung/Kapazität der Anlage | 6.3 Bezug | 7. Auslastung
[%] | | |
| 6.1 Maßzahl | | | | |
| 8. Schichtbetrieb (Anzahl) | 9. Arbeitstage pro Woche | 10. Betriebsstunden [h/a] | | |
| 11. Betriebszeitraum | vom . bis . | vom . bis . | | |
| 12. Erst-/ Folge-/ Letzterklärung | | 13. Erklärungsart | | |

*) kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

Anlagenteile und Nebeneinrichtungen (AN)

[illegible]

Betriebseinheiten (BE)[illegible]

★) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

- *) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden
- **) Nur bei Erklärungen gem. § 4 Abs. 2 (verkürzte Erklärungen) anzugeben, erfüllt bei Erklärungen gem. § 4 Abs. 1

Gehandhabte Stoffe

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Stoff		Ver- wen- dung	Heiz- wert (H _y) [kJ/kg]	Massen- strom [t/a]	Zusammensetzung		Massen- gehalt %
Nr. *)	Bezeichnung				Stoff- Nr. *)	Stoff- Bezeichnung	
1	1						
2	2						
3	3						
4	4						
5	5						
6	6						
7	7						
8	8						
9	9						
10	10						
11	11						
12	12						
13	13						
14	14						
15	15						
16	16						
17	17						
18	18						
19	19						
20	20						
21	21						
22	22						
23	23						
24	24						
25	25						
26	26						
27	27						
28	28						
29	29						
30	30						
31	31						
32	32						
33	33						
34	34						
35	35						
36	36						
37	37						
38	38						
39	39						
40	40						
41	41						
42	42						
43	43						
44	44						
45	45						
46	46						
47	47						
48	48						
49	49						
50	50						
51	51						
52	52						
53	53						
54	54						
55	55						
56	56						
57	57						
58	58						
59	59						
60	60						
61	61						
62	62						
63	63						
64	64						
65	65						
66	66						
67	67						
68	68						
69	69						
70	70						
71	71						
72	72						
73	73						
74	74						
75	75						
76	76						
77	77						
78	78						
79	79						
80	80						
81	81						
82	82						
83	83						
84	84						
85	85						
86	86						
87	87						
88	88						
89	89						
90	90						
91	91						
92	92						
93	93						
94	94						
95	95						
96	96						
97	97						
98	98						
99	99						
100	100						

*) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

Formular 7

0.1 Zuständige Behörde*)

0.2 Arbeitsstätten-Nr. *)

0.3 Anlagen-Nr.

0.0 Seite von

0.4 AN-Nr.

Emissionsverursachende Betriebsvorgänge (EBV)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
BE Nr.	QUE Nr.	Emissionsverursachende Betriebsvorgänge			Abgas Vol.-Strom [m ³ /h] i.N.	Feuchte [Vol %]	Temp. [°C]	Ermit.-Art Volumenstrom
		Nr.	Art	Bezeichnung				
1								
2								
3								
4								

10.												11.		12.		13.	14.	15.	
zeitliche Lage [Stunden/Monat]												Ges.-dauer [h/a]		Abgasreinigungsart					
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Summe	V	Bezeichnung	Nr.	Nr.	Nr.		

*) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

Formular 8

0.1 Zuständige Behörde*) 0.2 Arbeitsstätten-Nr.**) 0.0 Seite von

0.3 Anlagen-Nr. 0.4 AN-Nr.

Emissionen

1.	2.	3.	4.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
BE Nr.	QUE Nr.	EBV Nr.	Emittierter Stoff						
			Nr. *)	Aggregatzustand Nr. Klartext	Konzentration [mg/m ³]	Massenstrom [kg/h]	Gesamtauswurf [kg/a]	Max. Konzentration [mg/m ³]**)	Ermitt.-Art Massenstrom Konzentrat.
5. Bezeichnung									
1.	2.	3.	4.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
5.									
1.	2.	3.	4.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
5.									
1.	2.	3.	4.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
5.									
1.	2.	3.	4.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
5.									

*) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

**) Höchster Halbetundenmittelwert des Erklärungszeitraumes der nach § 6 Abs. 1 vorliegenden Maßergebnisse

0.1 Zuständige Behörde*) 0.2 Arbeitsstätten-Nr.*) (Gesamtemissionen) Formular 8
 0.3 Anlagen-Nr. 0.0 Seite von

Emissionen für die Gesamtanlage

4.	6.	9.
Emittierter Stoff		
Nr.*)	Aggregatzustand Nr. Klartext	Gesamt- auswurf [kg/a]
5. Bezeichnung		
4.	6.	9.
5.		
4.	6.	9.
5.		
4.	6.	9.
5.		
4.	6.	9.
5.		
4.	6.	9.
5.		

*) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

III. Beschreibung der vom Erklärungspflichtigen
auszufüllenden Formulare / Formularfelder

Es ist die Gewerbegruppe mit der Kennung aus der Tabelle 3 "Gewerbegruppen" im Kapitel IV "Verzeichnis der einzutragenden Kennungen" einzutragen.

0.6 AKZ-I: [....] (4 Stellen)

Die Aufgabenbereichskennzahl ist eine Zuordnung innerhalb der zuständigen Behörde und wird von dieser vergeben.

0.7 Untersuchungsgebiet: [...] (2 Stellen)

Es ist die Kennung aus der folgenden Tabelle 4 "Untersuchungsgebiete" einzutragen.

Tabelle 4 Untersuchungsgebiete (VT4)

Kennung	Bedeutung
1	Mittelrhein (MRH)
2	Niederrhein (NRH)
3	Westruhrgebiet (WRG)
4	Mittelruhrgebiet (MRG)
5	Ostruhrgebiet (ORG)
99	Restliches Gebiet in NRW (RES)

1. Emissionserklärungszeitraum: [19..] (4 Stellen)

Der Erklärungszeitraum ist das jeweilige geradzahlige Kalenderjahr. Es kommen somit die Jahreszahlen 1992, 1994, 1996 usw. in Betracht.

Betreiber**2. Name:**
[.....+.....]
(2 x 35 Stellen)

Es ist der Name des Betreibers (Firma) der Anlage anzugeben, auf die sich die Emissionserklärung bezieht. Der Name ist gemäß der Eintragung im Handelsregister einzutragen.

Zur Eintragung stehen zwei Felder zu je 35 Zeichen zur Verfügung. Umfaßt die Bezeichnung mehr als 35 Zeichen, ist die Eintragung so auf die Felder zu verteilen, daß aus den Feldern die Firmenanschrift für die Adressierung gedruckt werden kann.

3. Anschrift:

Es ist die Postanschrift des Betreibers (Firma) anzugeben. Im Feld PLZ ist die ab dem 01.07.93 gültige, fünfstellige Postleitzahl einzutragen.

3.1 Straße: [.....] (35 Stellen)**3.2 Nr.: [.....] (10 Stellen)****3.3 Plz: [.....] (5 Stellen)****3.4 Ort: [.....] (30 Stellen)****3.5 Ortsteil: [.....] (30 Stellen)**

Stimmt die Postanschrift des Betreibers mit der Anschrift des Werkes/Betriebes (Feld 5.1 - 5.5) überein, kann die Angabe hier entfallen.

Werk/Betrieb

4. Name:

[.....+.....]
(2 x 35 Stellen)

Es ist die Bezeichnung des Werkes oder Betriebes als Ergänzung zum Namen des Betreibers anzugeben.

5. Standort

Der Standort des Werkes/Betriebes bezieht sich auf den Aufstellungsort der Anlage. Im Feld PLZ ist die ab dem 01.07.93 gültige, fünfstellige Postleitzahl einzutragen.

5.1 Straße: [.....] (35 Stellen)

5.2 Nr.: [.....] (10 Stellen)

5.3 Plz: [.....] (5 Stellen)

5.4 Ort: [.....] (30 Stellen)

5.5 Ortsteil: [.....] (30 Stellen)

6. Nummer der Systematik der Wirtschaftszweige: [....] (4 Stellen)

Es ist die vierstellige Ziffer der Untergruppe der Systematik der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes einzutragen, wie sie für die Industrieberichterstattung an die Statistischen Bundes-/Landesämter verwendet wird.

7. Abgabeform: [.] (1 Stelle)

Es ist anzugeben, ob die Emissionserklärung in Papierform oder auf einem Datenträger abgegeben wird. Die Kennung aus der Tabelle 5 "Abgabeform" ist einzutragen.

Tabelle 5 Abgabeform (VT5)

Kennung	Bedeutung
D	Datenträger
P	Papierform

8. Bearbeiter der Emissionserklärung (für Rückfragen)

Zur Bearbeitung von Rückfragen ist der zuständige Sachbearbeiter der Emissionserklärung, seine Abteilung und seine Telefonnummer mit Vorwahl-Nummer zu benennen.

8.1 Sachbearbeiter: [.....] (25 Stellen)

8.2 Abteilung: [.....] (25 Stellen)

8.3 Telefon: [.....] (20 Stellen)

Formular 2

Auf Formular 2 sind die Übertrittsstellen der von der Anlage ausgehenden Emissionen in die Atmosphäre (Quellen) anzugeben.

0. Identifikationsmerkmale der zuständigen Behörde/katasterführenden Stelle

Die Beschreibung der Felder (0.0 bis 0.2) ist dem Blatt III.1.1, Felder (0.0 bis 0.3) zu entnehmen.

0.0 Formular [...] (1 Stelle)
Seite [...] von [...] (2 x 4 Stellen)

0.1 Zuständige Behörde: [...] (2 Stellen)

0.2 Arbeitsstätten-Nr.: [.....] (7/1/3 Stellen)

Quellen (QUE)**Beschreibung**

1. Nr.: [.....] (10 Stellen)

Jeder einzelnen Quelle eines Standortes (Arbeitsstätte) ist eine eindeutige alphanumerische Quellennummer ohne Sonderzeichen zuzuordnen. Die Angabe einer "0" für die Nummer sowie von Leerstellen innerhalb der Nummer ist unzulässig. Es sind alle Quellen anzugeben, unabhängig davon, ob aus ihnen im Erklärungszeitraum Emissionen ausgetreten sind oder nicht.

Unzulässig ist sowohl

- die Mehrfachverwendung einer Quellennummer,
- die Mehrfachnumerierung ein und derselben Quelle in mehreren Anlagen eines Standortes und
- die Wiederverwendung der Nummer einer nicht mehr emittierenden Quelle, die außer Betrieb gegangen ist.

Bei Schornsteinen mit getrennten Zügen ist jeder Zug als Einzelquelle aufzuführen.

Die bei der Ersterklärung gewählte Quellennumerierung ist bei Folgeerklärungen beizubehalten.

Die oberen Öffnungen der Güllebehälter ggf. inclusive der Art der Abdeckung sind ebenfalls als Quellen anzugeben.

2. Bezeichnung:

[.....] (40 Stellen)

Es ist die Bezeichnung der Quelle einzutragen. Die Quelle darf nicht so bezeichnet werden, daß der Text der Quellenart wiederholt wird.

Beispiele für Bezeichnungen sind:

für Punktquellen : Abzug Ofen 1, Schornstein, Fackel H2S

für Flächenquellen: Fensterreihe Halle 1, langer Dachauslaß WK1
Lagerplatz 3, Halde

3. Art: [.] (1 Stelle)

Es ist die Art der Quelle mit der Kennung aus der folgenden Tabelle 6 "Quellenarten" einzutragen.

Die Ausführungen zu Feld 10 sind zu beachten.

Tabelle 6 Quellenarten (VT6)

Kennung	Bedeutung
1	vertikaler Abzug mit freier Abströmung
2	vertikaler Abzug ohne freie Abströmung
3	horizontaler Abzug ohne freie Abströmung
4	diffuse Quelle
5	Fackel
6	Linienquellen
7	Flächenquellen
8	Ersatzquelle für mehrere Einzelquellen

Lage**4. Rechtswert: [.....] (7 Stellen)****5. Hochwert: [.....] (7 Stellen)**

Die örtliche Lage der Quelle wird durch den "Rechtswert" (Abszisse) und den "Hochwert" (Ordinate) des Gauß-Krüger-Koordinatennetzes der Deutschen Grundkarte (Maßstab 1:5000) mit einer Mindestgenauigkeit von +/- 10 Metern angegeben.

Bei Punktquellen beziehen sich die Rechts- und Hochwerte auf die Quellenmittelpunkte, bei Flächenquellen auf die Mittelpunkte der die Flächenquellen repräsentierenden Rechtecke (siehe Feld 9 - 10).

6. Geod. Höhe: [....] (4 Stellen)

Die geodätische Höhe ist gleich der Höhe des Erdbodens am Ort der Quelle über dem Meeresspiegel. Sie ist ganzzahlig in Metern anzugeben und kann z.B. der Deutschen Grundkarte (Maßstab 1:5000) entnommen werden. Ist die geodätische Höhe für alle Quellen gleich, reicht die Angabe bei der ersten Quelle.

Ist dieser Wert bei Flächenquellen nicht konstant, so wird der arithmetische Mittelwert zwischen dem größten und kleinsten Wert eingetragen.

Maße

7. Fläche: [.....] (10 Stellen)

Die Austrittsfläche ist in Quadratmetern einzutragen. Als Austrittsfläche bei Punktquellen ist die als Quelle wirksame Fläche (z.B. bei Schornsteinen der lichte Mündungsquerschnitt) anzugeben. Die Angabe kann auch in Exponentialschreibweise erfolgen.

8. Geom. Höhe: [...] (3 Stellen)

Als geometrische Höhe wird bei Punktquellen bzw. Flächenquellen die Höhe der Austrittsfläche über dem Erdboden ganzzahlig in Metern angegeben.

Ist dieser Wert bei Flächenquellen nicht konstant (z.B. bei Halden), so wird der arithmetische Mittelwert zwischen dem größten und kleinsten Wert eingetragen.

Länge, Breite/Höhe und Winkel

Die Angaben "Länge, Breite/Höhe und Winkel" werden nur bei Flächenquellen angegeben. Bei Flächenquellen mit rechteckigen Austrittsflächen beziehen sich die Angaben für Länge und Breite auf die tatsächlichen Rechteckseiten, bei sonstigen Austrittsflächen auf die Seiten der diesen Flächen bestmöglich angenäherten Ersatzrechtecke. Die Flächen dieser Ersatzrechtecke müssen mindestens so groß sein wie die in Feld 7 angegebenen Austrittsflächen.

9. Länge: [....] (4 Stellen)

Die Angabe der Länge bezieht sich bei horizontalen Austrittsflächen stets auf die längere der beiden Rechteckseiten, bei vertikalen Austrittsflächen auf die zur Erdoberfläche parallele Rechteckseite. Die Länge ist ganzzahlig in Metern anzugeben.

10. Breite/Höhe: [....] (4 Stellen)

Die Angabe der Breite bezieht sich bei horizontalen Austrittsflächen stets auf die kürzere der beiden Rechteckseiten. Bei vertikalen Flächenquellen wird unter dem Begriff Höhe die zur Erdoberfläche senkrechte Rechteckseite verstanden. Die Unterscheidung zwischen horizontalen und vertikalen Quellen wird dadurch erkennbar, daß eine vertikale Quelle nur als Abzug ohne freie Abströmung vorliegen kann und als solche im Feld 3 mit der Kennung "3" gekennzeichnet wurde.

11. Winkel: [...] (3 Stellen)

Der einzutragende Winkel ist gleich dem im Uhrzeigersinn (über Ost) gemessene Winkel zwischen der Nord-Süd-Achse und der als "Länge" definierten Rechteckseite in Altgrad.

Formular 3

Im Formular 3 sind die Angaben zur Anlage einzutragen. Sie beziehen sich stets auf die gesamte Anlage.

0. Identifikationsmerkmale der zuständigen Behörde/katasterführenden Stelle

Die Beschreibung der Felder (0.0 bis 0.2) ist dem Blatt III.1.1, Felder (0.0 bis 0.3) zu entnehmen.

0.0 Formular [.] (1 Stelle)
Seite [....] von [....] (2 x 4 Stellen)

0.1 Zuständige Behörde: [.] (2 Stellen)

0.2 Arbeitsstätten-Nr.: [.....] (7/1/3 Stellen)

Anlage

1. Nr.: [....] (4 Stellen)

Für die Anlagen-Nummer kann eine maximal vierstellige alphanumerische Kennung ohne Sonderzeichen gewählt werden, die nicht bereits als Anlagen Nr. für eine andere Anlage desselben Standortes vergeben worden ist. Einmal vergebene Anlagennummern sind generell beizubehalten. Die Angabe einer "0" für die Nummer sowie von Leerstellen innerhalb der Nummer ist unzulässig.

2. **Bezeichnung:** [.....] (40 Stellen)

Aus der Bezeichnung muß Art und Zweck der Anlage eindeutig hervorgehen. Soweit die Anlage eine innerbetriebliche Kennzeichnung trägt, kann diese zusätzlich angegeben werden.

Beispiele: falsch TK12 oder D1234
 richtig Tanklager TK12 oder Feuerungsanlage D1234

3. 4. BImSchV Nr./Spalte: [...../.] (2/3/1 Stellen)

In das Feld 4. BImSchV Nr./Spalte ist die Kennung der Anlagenart in Anlehnung an die 4. BImSchV aus der Tabelle 7 "Anlagentypen nach Anhang der 4. BImSchV" im Kapitel IV "Verzeichnis der einzutragenden Kennungen" einzutragen.

4. TA-Luft Nr. nach Kapitel 3.3.: [... ..] (2/3/1 Stellen)

In das Feld TA-Luft Nr. nach Kapitel 3.3. ist die Kennung der Anlagenart in Anlehnung an die Nr. 3.3 der TA Luft aus der Tabelle 8 "Anlagen nach Kapitel 3.3 der TA Luft" im Kapitel IV "Verzeichnis der einzutragenden Kennungen" einzutragen.

5. Letzte vorliegende Genehmigung bzw. Anzeige

- 5.1 Behörde: [.....] (30 Stellen)
- 5.2 Az: [.....] (22 Stellen)
- 5.3 Datum: [... ..] (2/2/2 Stellen)
- 5.4 Genehm./Anzeige: [.] (1 Stelle)

Es ist anzugeben

- als Behörde: die Genehmigungsbehörde oder die Behörde, an welche die Anzeige gerichtet war (z.B. Regierungspräsident Köln, StGAA Düsseldorf),
- als Aktenzeichen: das Aktenzeichen der letzten vorliegenden Genehmigung bzw. Anzeige und
- als Datum: das Genehmigungs- bzw. Anzeige (Bestätigungs-) datum.

Es ist zu anzugeben, ob es sich um eine Genehmigung oder eine Anzeige handelt. Die Kennungen sind in der folgenden Tabelle 9 "Genehmigung/Anzeige" aufgeführt.

Tabelle 9 Genehmigung/Anzeige (VT9)

Kennung	Bedeutung
G	Genehmigung
A	Anzeige

6. Installierte Leistung/Kapazität der Anlage

Es ist die Leistung bzw. Kapazität der Anlage anzugeben, die für die Beschreibung der Anlage charakteristisch ist. Bei Vielstoff- oder Spezialitätenbetrieb mit dadurch bedingtem Produktionswechsel können die Angaben entfallen.

Bei Anlagen nach Nummer 7.1 des Anhangs zur 4. BImSchV sind die jeweils maximal zu belegenden Tierplatzzahlen bzw. die genehmigten Tierplatzzahlen anzugeben.

- 6.1 Maßzahl: [.....] (10 Stellen)
- 6.2 Einheit: [.....] (10 Stellen)
- 6.3 Bezug: [.....] (20 Stellen)

Die Angabe der Maßzahl kann auch in Exponentialschreibweise erfolgen.

Für das Feld Einheit sind die Kennungen in der folgenden Tabelle 10 "Einheiten" aufgeführt.

Tabelle 10 Einheiten (VT10)

Einheit	Physikalische Größe
s, min, h, d, mon, a	Zeit
g, kg, t	Masse
t/h, t/a	Masse pro Zeiteinheit (Massenstrom)
m ³ , cm ³ , m ³ , l, hl	Volumen
m ³ /h	Volumen pro Zeiteinheit (Volumenstrom)
mm, cm, m	Länge
m/s	Länge pro Zeiteinheit (Geschwindigkeit)
mm ² , cm ² , m ²	Fläche
mm ² /s	Fläche pro Zeiteinheit
J, kJ, MJ, GJ	Energie, Arbeit, Wärmemenge
W, kW, MW	Leistung
%	Prozent
St	Stück

Für Masse und Volumen pro Zeiteinheit sind alle Kombinationen aus Masse bzw. Volumen mit der Zeit möglich.

Beispiele:

1500000	t/a	Roheisen
800	MW	Elektr. Leistung
8000	hl/a	Bier
1000	St	Rinder
[.....]	[.....]	[.....]

7. Auslastung [%]: [...] (3 Stellen)

Unter Auslastung ist die mittlere Last während der Betriebszeit zu verstehen. Es sind ganzzahlige Werte anzugeben.

8. Schichtbetrieb (Anzahl): [...] (1 Stelle)

Für den Schichtbetrieb ist die Kennung aus der folgenden Tabelle 12 "Schichtbetrieb" einzutragen.

Tabelle 12 Schichtbetrieb (VT12)

Kennung	Bedeutung
1	Einschichtbetrieb
2	Zweischichtbetrieb
3	Dreischichtbetrieb
4	Vierschichtbetrieb

9. Arbeitstage pro Woche: [...] (1 Stelle)

Es ist die überwiegende Anzahl der Arbeitstage pro Woche anzugeben.

10. Betriebsstunden [h/a]: [...] (4 Stellen)

Es sind die Betriebsstunden pro Jahr in ganzen Stundenwerten für die Gesamtanlage anzugeben. Die maximale Angabe kann 8760 Stunden betragen. Schaltjahre bleiben außer Betracht und werden nicht berücksichtigt. Erstrecken sich z.B. emissionsverursachende Lagervorgänge innerhalb der Anlage über den gesamten Erklärungszeitraum, während die Anlage selbst nur kürzere Betriebszeiträume aufweist, sind für die Anlage 8760 Betriebsstunden anzugeben.

11. Betriebszeitraum:

[vom ... bis ... vom ... bis ... vom ... bis ...]
(3 x (2 x 2) Stellen)

Es ist der Betriebszeitraum anzugeben, in dem die Anlage in Betrieb war. Es ist jeweils das Datum des ersten und letzten Tages einzutragen.

Wurde die Anlage im Erklärungszeitraum nicht betrieben, so sind hier keine Eintragungen zu machen. Im Feld 13 "Erklärungsart" ist dann die Kennung für "Anlage außer Betrieb" einzutragen.

Beispiele:

vom 01.01. bis 31.12. vom ... bis ... vom ... bis ...
vom 01.01. bis 15.03. vom 10.06. bis 30.11. vom ... bis ...

12. Erst- / Folge- / Letzterklärung: [.] (1 Stelle)

Es ist anzugeben, ob diese Erklärung für die Anlage erstmalig (Ersterklärung) oder letztmalig nach endgültiger Stilllegung der Anlage (Letzterklärung) erfolgt. Im anderen Fall handelt es sich um eine Folgeerklärung.

Die Emissionserklärung für das Jahr 1992 ist grundsätzlich eine Ersterklärung.

Die Angabe der Letzterklärung kann entfallen, wenn auf Grund der geltenden Gesetzgebung die Emissionserklärungspflicht entfällt. In das Feld ist die Kennung aus der folgenden Tabelle 13 "Erklärung" einzutragen.

Tabelle 13 Erklärung (VT13)

Kennung	Bedeutung
E	Ersterklärung
F	Folgeerklärung
L	Letzterklärung

13. Erklärungsart: [.] (1 Stelle)

Für die EDV-mäßige Verarbeitung ist anzugeben, ob es sich um eine Emissionserklärung nach Anhang 1 (vollständige Emissionserklärung) oder um eine Emissionserklärung nach Anhang 2 (verkürzte Emissionserklärung) handelt. Ferner ist zu kennzeichnen, ob die Anlage im Erklärungszeitraum nicht betrieben wurde oder ob für die Anlage aufgrund der Abschneidekriterien (siehe dazu auch Ausführungen zu Formular 8) die Emissionsangaben nicht erforderlich sind. Es ist die Kennung aus der folgenden Tabelle 14 "Erklärungsarten" einzutragen.

Tabelle 14 Erklärungsarten (VT14)

Kennung	Bedeutung
V	vollständige Emissionserklärung
K	verkürzte Emissionserklärung
A	Anlage außer Betrieb
E	Keine Emissionsangabe aufgrund der Abschneidekriterien

Formular 4

Gehören zu der Anlage Teile und Nebeneinrichtungen (AN) im Sinne von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, müssen diese auf Formular 4 aufgeführt werden. Ist die Anlage nicht in AN zu gliedern, entfallen die Angaben in diesem Formular. Die in der letzten Erklärung vom Betreiber jeweils festgelegte Untergliederung in Anlagenteile und Nebeneinrichtungen und die Bezeichnungen dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde geändert werden.

0. Identifikationsmerkmale der zuständigen Behörde/katasterführenden Stelle

Die Beschreibung der Felder (0.0 bis 0.2) ist dem Blatt III.1.1, Felder (0.0 bis 0.3) zu entnehmen.

0.0 Formular [...] (1 Stelle)
Seite [...] von [...] (2 x 4 Stellen)

0.1 Zuständige Behörde: [...] (2 Stellen)

0.2 Arbeitsstätten-Nr.: [...] (7/1/3 Stellen)

0.3 Anlagen-Nr.: [...] (4 Stellen)

Die Anlagen-Nr. muß im Formular 3 aufgeführt sein und ist von dort zu übernehmen.

Anlagenteile und Nebeneinrichtungen (AN)

1. Nr.: [...] (4 Stellen)

Es kann eine maximal vierstellige alphanumerische Kennung ohne Sonderzeichen gewählt werden, die nicht bereits als AN-Nr. für eine andere AN der selben Anlage vergeben worden ist. Einmal vergebene Nummern sind generell beizubehalten. Die Angabe einer "0" für die Nummer sowie von Leerstellen innerhalb der Nummer ist unzulässig.

2. Bezeichnung: [...] (40 Stellen)

Aus der Bezeichnung muß Art und Zweck der AN eindeutig hervorgehen. Soweit die AN eine innerbetriebliche Kennzeichnung trägt, kann diese zusätzlich angegeben werden.

Beispiele:	<u>falsch</u>	<u>richtig</u>
	TU6	Tunnelofen TU6
	T3	Tank T3
	K 1455	HD-Kessel 1455

3. 4. BImSchV Nr./Spalte: [...../.] (2/3/1 Stellen)

In das Feld 4. BImSchV Nr./Spalte ist die Kennung der Anlagenart in Anlehnung an die 4. BImSchV aus der Tabelle 7 "Anlagentypen nach Anhang der 4. BImSchV" im Kapitel IV "Verzeichnis der einzutragenden Kennungen" einzutragen.

4. TA-Luft Nr. n. Kap. 3.3.: [... ..] (2/3/1 Stellen)

In das Feld TA-Luft Nr. nach Kapitel 3.3. ist die Kennung der Anlagenart in Anlehnung an die Nr. 3.3 der TA Luft aus der Tabelle 8 "Anlagen nach Kapitel 3.3 der TA Luft" im Kapitel IV "Verzeichnis der einzutragenden Kennungen" einzutragen.

Installierte Leistung/Kapazität

Es ist die Leistung bzw. Kapazität der AN anzugeben, die für die Beschreibung der AN charakteristisch ist. Bei Vielstoff- oder Spezialitätenbetrieb mit dadurch bedingtem Produktionswechsel können die Angaben entfallen.

Bei Anlagen nach Nummer 7.1 des Anhangs zur 4. BImSchV sind die jeweils maximal zu belegenden Tierplatzzahlen bzw. die genehmigten Tierplatzzahlen anzugeben.

5. Maßzahl: [.....] (10 Stellen)

6. Einheit: [.....] (10 Stellen)

7. Bezug: [.....] (20 Stellen)

Die Angabe der Maßzahl kann auch in Exponentialschreibweise erfolgen.

Für das Feld Einheit sind die Kennungen in der folgenden Tabelle 10 "Einheiten" aufgeführt.

Tabelle 10 Einheiten (VT10)

Einheit	Physikalische Größe
s, min, h, d, mon, a	Zeit
g, kg, t	Masse
t/h, t/a	Masse pro Zeiteinheit (Massenstrom)
m ³ , cm ³ , l, hl	Volumen
m ³ /h	Volumen pro Zeiteinheit (Volumenstrom)
m, cm, µ	Länge
m/s	Länge pro Zeiteinheit (Geschwindigkeit)
m ² , cm ² , µ ²	Fläche
m ² /s	Fläche pro Zeiteinheit
J, kJ, MJ, GJ	Energie, Arbeit, Wärmemenge
W, kW, MW	Leistung
%	Prozent
St	Stück

Für Masse und Volumen pro Zeiteinheit sind alle Kombinationen aus Masse bzw. Volumen mit der Zeit möglich.

Beispiele:

1500000	t/a	Roheisen
800	MW	Elektr. Leistung
8000	hl/a	Bier
1000	St	Rinder
[.....]	[.....]	[.....]

8. Auslastung [%]: [...] (3 Stellen)

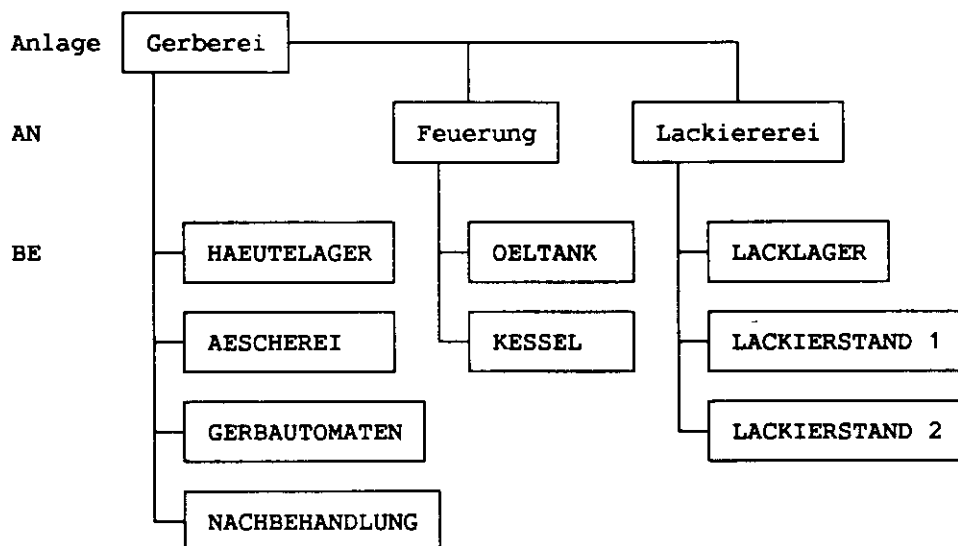
Unter Auslastung ist die mittlere Last während der Betriebszeit zu verstehen. Es sind ganzzahlige Werte anzugeben.

9. Betriebsstunden [h/a]: [....] (4 Stellen)

Es sind die Betriebsstunden pro Jahr der AN in ganzen Stundenwerten anzugeben. Die maximale Angabe kann 8760 Stunden betragen. Schaltjahre bleiben außer Betracht und werden nicht berücksichtigt.

Die Betriebseinheiten sind für jede AN und für den verbleibenden Teil der Anlage getrennt und bezogen auf die Anlage zu nummerieren.

Beispiel:



AN-Nr.	Betriebseinheit Nr.	Bezeichnung
___0 (Gerberei)	___10	Häutelager
___0	___11	Äscherei
___0	___12	Gerbautomaten
___0	___13	Nachbehandlung
___10 (Feuerung)	___14	Oeltank
___10	___15	Kessel
___20 (Lackiererei)	___16	Lacklager
___20	___17	Lackierstand 1
___20	___18	Lackierstand 2

Gleichartige Betriebseinheiten sollten hintereinander aufgeführt werden. Die in der Ersterklärung gewählte Numerierung ist bei Folgeerklärungen beizubehalten.

Ist die Anlage nicht in Betriebseinheiten zu unterteilen, muß eine Betriebseinheit mit identischer Angabe der Anlagennumerierung (Formular 3, Feld 1) bzw., falls die Anlage in AN untergliedert ist, der AN-Numerierung (Formular 4, Feld 1) aufgeführt werden. Alle Angaben der Formulare 6 bis 8 haben dann für die Anlage bzw. AN als Betriebseinheit zu erfolgen.

Wird eine Zentrale Abgasreinigung als eine Betriebseinheit angegeben, sind die Ausführungen zur Abgasreinigungsart (Formular 7, Felder 12 - 15) zu berücksichtigen.

3. **Bezeichnung:** [.....] (40 Stellen)

Im Feld **Bezeichnung** ist die Betriebseinheit zu charakterisieren, z.B. Kessel 123, Hilfskessel, Öltank, Destillation, Spinnerei, Drehrohrföfen, Schachtofen 39, Koksofenbatterie A, Halde.

Ist die Anlage nicht in Betriebseinheiten zu unterteilen, muß eine Betriebseinheit mit identischer Angabe der Anlagenbezeichnung (Formular 3, Feld 2) bzw., falls die Anlage in AN untergliedert ist, der Bezeichnung des Anlagenteils oder der Nebeneinrichtung (Formular 4, Feld 2) aufgeführt werden.

4. Art/Typ: [...] (3/2 Stellen)

Im Feld Art/Typ Nr. ist die Kennung aus der Tabelle 15 "Art/Typ-Katalog" im Kapitel IV "Verzeichnis der einzutragenden Kennungen" einzutragen.

Die Art-Nr. gibt die Verfahrensarten (Grundoperation bzw. Grundreaktion) an, die in den Betriebseinheiten durchgeführt werden bzw. ablaufen.

Die Typ-Nr. typisiert die Einrichtungen (Aggregate und Apparate) bzw. gibt eine nähere Erläuterung zur technischen Ausführung der zur Durchführung der Verfahren (Grundoperation bzw. Grundreaktion) verwendeten Einrichtungen (Aggregate und Apparate).

Abgasreinigungsart

Die Angabe ist an dieser Stelle nur bei verkürzten Emissionserklärungen nach § 4 Abs. 2 der 11. BImSchV zu machen.

5. Bezeichnung: [...] (25 Stellen)

6. Nr.: [...] (3 Stellen)

7. Nr.: [...] (3 Stellen)

8. Nr.: [...] (3 Stellen)

Die Bezeichnung der Abgasreinigungsart (Feld 5) kann eingetragen werden. Sie muß angegeben werden, wenn sie nicht eindeutig einer Kennung in der Tabelle der Abgasreinigungsarten zugeordnet werden kann. In diesem Fall ist die Kennzahl "999" in das Feld 6. einzutragen.

Für die Nr. der Abgasreinigungsart ist die Kennung aus der Tabelle 11 "Abgasreinigungsarten" im Kapitel IV "Verzeichnis der einzutragenden Kennungen" einzutragen.

Sind mehrere Abgasreinigungsarten hintereinander geschaltet, können zwei weitere Arten durch ihre Kennung angegeben werden. Sind mehr als drei Abgasreinigungsarten hintereinander geschaltet, ist eine Kennung der Kombinationen zu wählen.

Ist eine Zentrale Abgasreinigung vorhanden, sind die Ausführungen zur Abgasreinigungsart (Formular 7, Felder 12 - 15) zu berücksichtigen.

9. Verbunden mit Quelle Nr.: [...] (10 Stellen)

Die Angabe ist an dieser Stelle nur bei verkürzten Emissionserklärungen nach § 4 Abs. 2 der 11. BImSchV zu machen.

Es ist anzugeben, mit welcher Quelle die Betriebseinheit verbunden ist, d.h. über welche Quelle die von der Betriebseinheit ausgehenden Emissionen abgeleitet werden. Ist eine Betriebseinheit mit mehr als einer Quelle verbunden, so ist nur die Quelle einzutragen, über die die wesentlichen, relevanten Emissionen abgeleitet werden.

Formular 6

Alle in der Anlage gehandhabten Stoffe sind grundsätzlich aufzuführen, insbesondere aber die Stoffe, von denen auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen geschlossen werden kann, oder solche, die für die Aufstellung von Massenbilanzen erforderlich sind. Enthält die Anlage eine oder mehrere Betriebseinheiten, sind die gehandhabten Stoffe für jede Betriebseinheit getrennt oder für den Fall, daß die Anlage nicht in Betriebseinheiten gegliedert ist, für die Anlage anzugeben.

Sind zu einem gehandhabten Stoff mehrere Stoffbestandteile (Felder 6 bis 8) anzugeben, so sind die Angaben über Bezeichnung, Verwendung, Heizwert (Hu) und Masse in der ersten dieser Zeilen einzutragen. In den folgenden Zeilen müssen die Felder 1 - 5 dann frei bleiben.

Wird eine Zentrale Abgasreinigung als eine Betriebseinheit angegeben, sind die Ausführungen zur Abgasreinigungsart (Formular 7, Felder 12 - 15) zu berücksichtigen.

Sind die Angaben zur Zusammensetzung eines gehandhabten Stoffes über eine Seite hinaus auf einer weiteren Seite zu erfassen, dann muß die Fortsetzung auf der nächst folgenden Seite erfolgen.

0. Identifikationsmerkmale der zuständigen Behörde/katasterführenden Stelle

Die Beschreibung der Felder (0.0 bis 0.2) ist dem Blatt III.1.1, Felder (0.0 bis 0.3) zu entnehmen.

0.0 Formular [.] (1 Stelle)
 Seite [....] von [....]. (2 x 4 Stellen)

0.1 Zuständige Behörde: [...] (2 Stellen)

0.2 Arbeitsstätten-Nr.: [.....] (7/1/3 Stellen)

0.3 Anlagen-Nr.: [....] (4 Stellen)

Die Anlagen-Nr. muß im Formular 3 aufgeführt sein und ist von dort zu übernehmen.

0.4 AN-Nr.: [....] (4 Stellen)

Die AN-Nr. muß in dem Formular 4 aufgeführt sein und ist von dort zu übernehmen. Für den verbleibenden Teil der Anlage oder für den Fall, daß die Anlage nicht in AN gegliedert ist, wird im Feld AN-Nr. die "0" eingetragen.

0.5 BE-Nr.: [....] (4 Stellen)

Die BE-Nr. muß auf dem Formular 5 aufgeführt sein und ist von dort zu übernehmen.

Gehandhabte Stoffe

1. Nr.: [... ../.] (2/5/1 Stellen)

Im Feld Nr. ist die der Bezeichnung zugeordnete Stoffnummer einzutragen. Diese Angabe wird ggf. von der zuständigen Behörde ergänzt.

Die zulässigen Stoffnummern sind der Stoffdatei **Emissionskataster** zu entnehmen, die zentral bei der katasterführenden Stelle geführt wird. Betreiber, die ihre Emissionserklärung mit eigener Software erstellen und auf elektronischem Datenträger abgeben, können die Stoffdatei bei der zuständigen Behörde/katasterführenden Stelle anfordern.

2. Bezeichnung: [.....] (30 Stellen)

Im Feld **Bezeichnung** ist der Name des gehandhabten Stoffes anzugeben. Handelsnamen sind zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, sind zusätzlich Hersteller und Herstell-Nr. anzugeben. Reichen die 30 Stellen für die Eintragung der Bezeichnung nicht aus, kann im gleichen Feld der nächsten Zeile (max. eine weitere Zeile) die Eintragung fortgeführt werden; somit stehen für die Bezeichnung 59 Zeichen zur Verfügung. In diesem Fall ist in der ersten Stelle dieses Feldes das Zeichen "*" einzutragen.

3. Verwendung: [...] (2 Stellen)

Im Feld **Verwendung** ist die Kennung aus der folgenden Tabelle 16 "Verwendungsarten" einzutragen.

Tabelle 16 Verwendungsarten (VT16)

Kennung	Bedeutung
0	Einsatz = Endprodukt
1	Einsatz
2	Zuschlag
3	Endprodukt
4	Nebenprodukt
5	Brennstoff
6	Zusatzbrennstoff
7	Zwischenprodukt = Einsatzstoff
8	Einsatzstoff = Zwischenprodukt
9	Verunreinigung
10	Energieträger
11	Reststoff
12	Abfall
13	Abgas zur Zentralen Abgasreinigung

Die Kennung "0" (Einsatz=Endprodukt) kennzeichnet Arbeitsstoffe, die innerhalb der Anlage keine chemische Umwandlung erfahren (z.B. bei Tanklagern, Umschlaganlagen für staubende Güter, Mahlanlagen, Granulieranlagen). Die Kennung "3" (Endprodukt) ist für alle zu nennenden Produkte zu verwenden, die die Anlage verlassen. Die Kennung "7" (Zwischenprodukt = Einsatzstoff) ist für alle Stoffe zu vergeben, die innerhalb einer Anlage weiterverarbeitet werden - Produktstoff einer Betriebseinheit wird zum Einsatzstoff einer anderen Betriebseinheit derselben Anlage -. Dort wird der Stoff mit Kennung "8" (Einsatzstoff = Zwischenprodukt) gekennzeichnet. Die Kennung "10" (Energieträger) ist z.B. für Wärmeträgeröl oder Kühlmittel zu vergeben.

4. Heizwert (H_U): [.....] (6 Stellen)

Der Heizwert (H_U) eines gehandhabten Stoffes mit der Einheit kJ/kg ist nur dann anzugeben, wenn dieser in der Anlage verbrannt wird und im Feld 3 als Verwendungsart "Brennstoff" bzw. "Zusatzbrennstoff" angegeben worden ist.

5. Massenstrom: [.....] (10 Stellen)

In diesem Feld ist die im gesamten Erklärungsjahr gehandhabte Menge des Stoffes in t/a einzutragen. Die Angabe kann auch in Exponentialschreibweise erfolgen.

Der angegebene Massenstrom muß in der Einheit Tonnen pro Jahr eingetragen werden. Andere Einheiten sind unzulässig.

Umrechnungsfaktoren:

für Erdgas	1 m ³	= 0,833 kg
für Heizöl EL	1 Liter	= 0,860 kg (15°)
für Heizöl S	1 Liter	= 0,910 kg (110°)

Zusammensetzung

Für jeden gehandhabten Stoff ist die Zusammensetzung zu benennen. Dabei sind auch sehr giftige¹⁾ und krebserzeugende Beimengungen im Spurenbereich anzugeben, wenn dies für das Emissionsgeschehen von Bedeutung ist (zum Beispiel Schwermetallgehalt in schwerem Heizöl, Restmonomergehalt in Roh-Kunststoffen, Fremdanteile oder Stabilisatoren bei sogenannten "technisch reinen" Lösemitteln).

6. Stoff-Nr.: [... ..] (2/5/1 Stellen)

Im Feld Stoff-Nr. ist die Stoffnummer des mit der Bezeichnung in Feld 7 angegebenen Stoffes einzutragen. Diese Angabe wird ggf. von der zuständigen Behörde ergänzt.

Die zulässigen Stoffnummern sind der Stoffdatei Emissionskataster zu entnehmen, die zentral bei der katasterführenden Stelle geführt wird. Betreiber, die ihre Emissionserklärung mit eigener Software erstellen und auf elektronischem Datenträger abgeben, können die Stoffdatei bei der zuständigen Behörde/katasterführenden Stelle anfordern.

7. Stoff-Bezeichnung: [.....] (25 Stellen)

Im Feld Stoff-Bezeichnung sind die Bestandteile des angegebenen gehandhabten Stoffes zu benennen. Reichen die 25 Stellen für die Eintragung der Bezeichnung nicht aus, kann im gleichen Feld der nächsten Zeile (max. eine weitere Zeile) die Eintragung fortgeführt werden; somit stehen für die Bezeichnung 49 Zeichen zur Verfügung. In diesem Fall ist in der ersten Stelle dieses Feldes das Zeichen "*" einzutragen.

8. Massengehalt: [.....] (8 Stellen)

Für den in Feld 7 dieser Zeile genannten Stoff ist der Massengehalt in Prozent einzutragen. Die Angabe kann auch in Exponentialschreibweise erfolgen.

1) Es gilt die Begriffsbestimmung der Nummer 1.1.2.4.6 des Anhangs I der GefahrstoffVO vom 25. Sep. 1991 (BGBl I S. 1931)

Alle Betriebsvorgänge/-abläufe in der Anlage sind aufzuführen, bei denen Emissionen entstehen können. Sie sind immer dann getrennt anzugeben, wenn die einzelnen Vorgänge zu unterschiedlichen Emissionen führen. Neben den normalen Betriebsvorgängen (Normalbetrieb, Dauerbetrieb) sind auch die Vorgänge unter Ausnahmbedingungen (Anfahren, Abfahren, Lastwechsel, Wartung, Reinigung usw.) und Störungen zu beschreiben.

3. Nr.: [...] (3 Stellen)

Im Feld Nr. sind die emissionsverursachenden Betriebsvorgänge, die in einer Betriebseinheit ablaufen, über eine Quelle emittieren und zu Emissionen führen (können), fortlaufend aufsteigend zu numerieren.

4. Art: [...] (1 Stelle)

Im Feld Art sind die Kennungen aus der folgenden Tabelle 17 "Art des emissionsverursachenden Betriebsvorgangs" einzutragen.

Tabelle 17 Arten des emissionsverursachenden Betriebsvorgangs (VT17)

Kennung	Bedeutung
1	Normalbetrieb
2	Anfahrbetrieb
3	Abfahrbetrieb
4	Betriebsstörung
5	Stillstand
6	Reinigungsbetrieb
7	Störfall (nach Störfall-VO)

5. Bezeichnung:

[.....] (50 Stellen)

Im Feld Bezeichnung ist jeder emissionsverursachende Betriebsvorgang stichwortartig zu erläutern. Dabei ist der Betriebsvorgang so zu bezeichnen, daß die Behandlung der gehandhabten Stoffe klar zu erkennen sowie Rückschlüsse auf die Emissionen möglich sind.

Beispiele: Anfahren mit Erdgas
Last 50% mit Steinkohle
Last 80% mit HS
Befüllen mit Benzol
Schmelzen von Stahl
Begichten des Hochofens
Abstich von Roheisen
Brechen von Eisenerz
Mahlen von Basalt

6. Abgas Vol.-Strom i.N.: [...] (10 Stellen)

Als Abgasstrom ist der Volumenstrom (Abgas, Abluft) des Trägergases zu verstehen, mit dem die einzelnen Stoffarten emittiert werden. Der Abgasvolumenstrom ist das durchschnittlich pro Stunde emittierte Abgasvolumen in m³/h für den Normzustand (273 K, 1013 hPa) feucht unter Angabe des Feuchtegehalts im Feld 7. Die Angabe kann auch in Exponentialschreibweise erfolgen.

7. Feuchte: [...] (2 Stellen)

Der Feuchtegehalt des Abgases ist in ganzzahligen Werten in Vol.-% (absolute Feuchte) bezogen auf den gesamten Abgasvolumenstrom anzugeben. Für trockenes Abgas ist die Feuchte mit "0" anzugeben.

Der Feuchtegehalt kann z.B. durch Kondensation, nach der Absorptionsmethode, nach der psychrometrischen Differenz oder der Lithiumchlorid-Taupunkt-Methode bestimmt bzw. aus Stoffinformationen (Verbrennungsberechnungen bei Feuerungen) errechnet werden. Bei Raumabluft kann z.B. der Tagesmittelwert der Feuchte zugrunde gelegt werden.

8. Temp.: [....] (4 Stellen)

Die Abgastemperatur ist die durchschnittliche Temperatur des Abgasvolumenstromes oder des aus der Mischung mit anderen Teilströmen entstandenen Gesamtabgasvolumenstromes an der Quellenmündung.

Es sind ganzzahlige Temperaturwerte in der Einheit Grad Celsius einzutragen.

9. Ermittlungsart des Volumenstroms: [.] (1 Stelle)

In das Feld Ermittlungsart des Volumenstroms ist die Kennung aus der folgenden Tabelle 18 "Ermittlungart Volumenstrom" einzutragen.

Tabelle 18 Ermittlungsart Volumenstrom (VT18)

Kennung	Bedeutung
1	Messung
2	Messung (O ₂ -Bezug nach TA-Luft)
3	Rechnung
4	Schätzung
5	keine Aussage möglich

10. Zeitliche Lage

[... ..] (12x3 Stellen)
Jan Feb Mär Apr Mai Jun Jul Aug Sep Okt Nov Dez

Durch die Angabe Zeitliche Lage wird der zeitliche Ablauf des einzelnen emissionsverursachenden Betriebsvorgangs beschrieben.

Es sind die auf jeden Monat entfallenden Stunden (max. 730) anzugeben. Ist die Gesamtdauer gleich der maximalen Jahresstunden (8760), so reicht die Angabe der Gesamtdauer in Feld 11. Die Angabe der Monatsstunden kann auch dann entfallen, wenn die Gesamtdauer sich auf alle Betriebsmonate gleichmäßig verteilt.

11. Gesamtdauer: [.....] (6 Stellen) V: [.] (1 Stelle)

Für den Betriebsvorgang ist die Gesamtdauer in h/a anzugeben.

Die maximale Jahresgesamtdauer kann 8760 h betragen. Schaltjahre bleiben außer Betracht und werden nicht berücksichtigt. Als kleinste Gesamtdauer kann 0,001 h = 3,6 sec angegeben werden. In dem anschließenden einstelligen Feld "v" (Verteilung) soll durch Eintrag eines "x" gekennzeichnet werden, daß die Gesamtdauer gleichmäßig auf alle Betriebsmonate verteilt wird.

Sind für einen Betriebsvorgang keine Emissionen anzugeben - das gilt nicht für den Fall der Zentralen Abgasreinigung - oder soll ein in früheren Erklärungen bereits aufgeführter Betriebsvorgang, der im Erklärungszeitraum keine Emissionen hervorruft, dennoch bestehen bleiben, ist die Gesamtdauer mit "0" anzugeben. Der Eintrag muß dann erfolgen.

Abgasreinigungsart

12. **Bezeichnung:** [.....] (35 Stellen)
13. **Nr.:** [...] (3 Stellen)
14. **Nr.:** [...] (3 Stellen)
15. **Nr.:** [...] (3 Stellen)

Die **Bezeichnung** der Abgasreinigungsart (Feld 12) kann eingetragen werden. Sie muß angegeben werden, wenn sie nicht eindeutig einer Kennung in der Tabelle der Abgasreinigungsarten zugeordnet werden kann. In diesem Fall ist die Kennzahl "999" in das Feld 13 einzutragen.

In der betrieblichen Praxis werden häufig die Abgasströme verschiedener Betriebseinheiten oder auch verschiedener Anlagen in Sammelleitungen zusammengefaßt und einer Abgasreinigung zugeführt, wenn z.B. ihre Zusammensetzung die Nutzung ein und derselben Abgasreinigungsanlage möglich macht (Zentrale Abgasreinigung). In solchen Fällen sind Emissionsaussagen über jeden einzelnen Teilstrom oft nicht mehr möglich. Meist kann nur eine Aussage für den Gesamtstrom der Abgase nach der Reinigung getroffen werden. Die Abgasreinigungsanlage wird so zu einer selbständigen Einheit. Sie ist dann entweder als eine Betriebseinheit oder ggf. als eine separate Anlage getrennt aufzuführen.

Damit derartige Fälle in der Emissionserklärung transparent und nachvollziehbar werden, sind diese Betriebsvorgänge im Feld 13 durch Angabe der Kennung "0" - Zentrale Abgasreinigung - und im Feld 5 mit einem Hinweis auf die als Zentrale Abgasreinigung bezeichnete Betriebseinheit bzw. Anlage zu kennzeichnen.

Die Angabe der Bezeichnung im Feld 5 könnte zum Beispiel lauten

- "Chargieren (Emissionen nach BE 50)" - Betriebseinheit 50 ist die Zentrale Abgasreinigung - oder
- "Chargieren (Emissionen nach Anl 130)" - Anlage 130 ist die Zentrale Abgasreinigung -.

Die Angaben der Emissionen für diesen Vorgang auf Formular 8 entfallen. Die Emissionen sind in dem v.g. Beispiel über die Betriebseinheit 50 bzw. Anlage 130 anzugeben.

Wird die Zentrale Abgasreinigungsanlage zu einer Betriebseinheit, ist sie als solche auf dem Formular 5 anzugeben. Liegen die Voraussetzungen dafür vor, daß die Zentrale Abgasreinigungsanlage eine separate Anlage ist, wird hierfür eine eigenständige Emissionserklärung erstellt. Die der Zentralen Abgasreinigungsanlage zugeleiteten Abgasströme werden als gehandhabte Stoffe betrachtet und sind auf dem Formular 6 aufzuführen. Die Abgasströme sind mit ihren Einzelstoffen in Position "Bezeichnung" mit dem Zusatz z.B.

- "aus BE 10"
 - bzw.
 - "aus Anlage 100"
- zu benennen.

Im Feld 3 "Verwendungsart" ist die Angabe der Kennung "13" aus der Tabelle 16 - "Abgas zur Zentralen Abgasreinigungsanlage" vorzunehmen.

Für die Nr. der Abgasreinigungsart ist die Kennung aus der Tabelle 11 "Abgasreinigungsarten" im Kapitel IV "Verzeichnis der einzutragenden Kennungen" einzutragen.

Sind mehrere Abgasreinigungsarten hintereinander geschaltet, können zwei weitere Arten durch ihre Kennung angegeben werden. Sind mehr als drei Abgasreinigungsarten hintereinander geschaltet, ist eine Kennung der Kombinationen zu wählen.

Formular 8

Das Formular 8 ist für die Angaben über die emittierten Stoffe vorgesehen, die bei den in Formular 7 aufgeführten emissionsverursachenden Betriebsvorgängen emittiert wurden. Für die Bezeichnung des Stoffes (Feld 5) ist aus Platzgründen eine eigene Zeile reserviert, während die zugehörigen zusätzlichen Informationen in die jeweils darüber befindliche Zeile einzutragen sind.

Die Emissionen im Erklärungszeitraum sind soweit wie möglich als Einzelstoff (z.B. Schwefeldioxid, Toluol, Zinkchromat) anzugeben. Dabei sind die Emissionen so genau zu ermitteln, wie dies unter Verwertung von Meßergebnissen oder durch Rechnungen (§ 6 Abs.1) möglich ist. Angaben für den einzelnen Stoff können entfallen, wenn die Emission je Anlage 1 kg je Stunde und 25 kg im Erklärungszeitraum nicht übersteigt. Sehr giftige ¹⁾ und krebserzeugende Stoffe sind auch dann anzugeben, wenn sie ein Hundertstel der in Satz 3 genannten Massenströme erreichen (0,01 kg/h bzw. 0,25 kg/a). Emissionen an 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-Dioxin (TCDD) und Stoffe mit vergleichbarer toxischer Wirkung sind in jedem Fall anzugeben.

Bei der Ermittlung der Emissionen sind insbesondere heranzuziehen:

1. fortlaufend aufgezeichnete Messungen,
2. Einzelmessungen, beispielsweise aufgrund von Anordnungen nach den §§ 26 oder 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
3. Meßergebnisse von gleichartigen Anlagen, sofern die Leistung bzw. Kapazität, die Art der Emissionen und die Betriebsbedingungen vergleichbar sind,
4. begründete Rechnungen unter Verwendung von Emissionsfaktoren, Energie- und Massenbilanzen oder Analysenergebnissen.

Wenn keine der unter Ziffer 1 bis 4 genannten Methoden angewandt werden kann, ist dies der zuständigen Behörde mitzuteilen; diese bestimmt dann die Art der Ermittlung. Im ungünstigsten Fall kann auch die Schätzung zur Ermittlung der Emissionen führen.

Sind zu einem Betriebsvorgang mehrere emittierte Stoffe anzugeben, so genügt es, die sich wiederholenden Angaben zur Betriebseinheits-Nr., Quellen-Nr. und Betriebsvorgangs-Nr. in der ersten dieser Zeilen einzutragen. In den folgenden Zeilen können diese Felder dann frei bleiben. Sind die Angaben zu einem Betriebsvorgang auf mehr als einer Formularseite zu machen, sind die Eintragungen für die Felder BE-Nr., QUE-Nr. und EBV-Nr. in der ersten Zeile der neuen Seite zu wiederholen.

1) Es gilt die Begriffsbestimmung der Nummer 1.1.2.4.6 des Anhangs I der GefahrstoffVO vom 25. Sep. 1991 (BGBl I S. 1931)

0. Identifikationsmerkmale der zuständigen Behörde/katasterführenden Stelle

Die Beschreibung der Felder (0.0 bis 0.2) ist dem Blatt III.1.1, Felder (0.0 bis 0.3) zu entnehmen.

0.0 Formular [...] (1 Stelle)
Seite [...] von [...] (2 x 4 Stellen)

0.1 Zuständige Behörde: [...] (2 Stellen)

0.2 Arbeitsstätten-Nr.: [...] (7/1/3 Stellen)

0.3 Anlagen-Nr.: [...] (4 Stellen)

Die Anlagen-Nr. muß im Formular 3 aufgeführt sein und ist von dort zu übernehmen.

0.4 AN-Nr.: [...] (4 Stellen)

Die AN-Nr. muß in dem Formular 4 aufgeführt sein und ist von dort zu übernehmen. Für den verbleibenden Teil der Anlage oder für den Fall, daß die Anlage nicht in AN gegliedert ist, wird im Feld AN-Nr. die "0" eingetragen.

Emissionen

1. BE Nr.: [...] (4 Stellen)

2. QUE Nr.: [...] (10 Stellen)

3. EBV Nr.: [...] (3 Stellen)

Die entsprechenden Angaben zu den Feldern 1 bis 3 müssen auf dem Formular 7 vorhanden sein und sind von dort zu übernehmen.

Emittierter Stoff

4. Nr.: [... ../.] (2/5/1 Stellen)

Im Feld Nr. ist die der Bezeichnung zugeordnete Stoffnummer einzutragen. Diese Angabe wird ggf. von der zuständigen Behörde ergänzt.

Die zulässigen Stoffnummern sind der Stoffdatei **Emissionskataster** zu entnehmen, die zentral bei der katasterführenden Stelle geführt wird. Betreiber, die ihre Emissionserklärung mit eigener Software erstellen und auf elektronischem Datenträger abgeben, können die Stoffdatei bei der zuständigen Behörde/katasterführenden Stelle anfordern.

5. Bezeichnung: [.....] (80 Stellen)

Im Feld **Bezeichnung** ist der Name des von der Anlage emittierten Stoffes klar-schriftlich jeweils eine Zeile nach unten versetzt gegenüber der Zeile anzugeben, welche die Angaben zu den übrigen Feldern aufnimmt. Die Stoffbezeichnungen sind so spezifisch wie möglich zu wählen. Sammelbegriffe sind zu vermeiden.

Beispiele:

falsch	richtig
Aromatische Kohlenwasserstoffe	Benzol
und/oder	Toluol
und/oder	Xylol
und/oder	weitere
gesättigte und ungesättigte chlorierte Kohlenwasserstoffe	1-Chlorpropan
und/oder	2-Chlorpropan
und/oder	Allylchlorid
und/oder	weitere
Lösungsmittel	Etylacetat
und/oder	Butylglykol
und/oder	Glykolmonobutylether
und/oder	weitere

Für die flüssigen und gasförmigen organischen Emissionen ist der nicht weiter aufteilbare Rest als "Organische Verbindungen" und bei Abgabe auf Datenträger mit der Stoff-Nr. __ _9000/_ zu benennen.

Die staubförmigen Emissionen sind ebenfalls als Einzelstoffe anzugeben. Es sind die Einzelkomponenten gemäß ihrer Analyse, Berechnung oder ggf. Schätzung und der nicht weiter analysierte/aufgeteilte Rest aufzuführen. Die Addition der Einzelkomponenten und des Reststaubes muß zu dem Wert des Gesamtstaubes, der nicht anzugeben ist, führen. Der Reststaub ist als "Staub, nicht weiter aufgeteilter Rest" zu bezeichnen und bei Abgabe auf Datenträger mit der Stoff-Nr. __ _9990/_ einzutragen. Die Art der Ermittlung ist mit der entsprechenden Kennung aus Tabelle 20 zu erklären.

Beispiel für staubförmige Emissionen:**Angabe der staubförmigen Emissionen aus einer Feuerung mit dem Einsatz von Heizöl S**

__ _23/_	Vanadium in Verbindung	-	Staubkomponente
__ _28/_	Nickel in Verbindung	-	Staubkomponente
__ _9990/_	Staub, nicht aufgeteilter Rest	-	nicht weiter analysierter/ aufgeteilter Reststaub

Gerüche sind ebenfalls als emittierter Stoff zu erklären. Sie sind als "Geruch" zu bezeichnen und bei Abgabe auf Datenträger mit der Stoff-Nr. __ _9997/_ einzutragen. Die Angabe des Massenstroms bzw. der Gesamtmasse bezieht sich nicht auf die Einheit kg/h bzw. kg/a sondern auf die Einheit GE/h bzw. GE/a.

6. Aggregatzustand Nr.: [...] (1 Stelle)
Klartext: [...] (18 Stellen)

Im Feld Aggregatzustand ist der Aggregatzustand des emittierten Stoffes beim Eintritt in die Atmosphäre mittels einer Kennung aus der folgenden Tabelle 19 "Aggregatzustand" einzutragen. Der Eintrag der Klartextbezeichnung kann entfallen. Diese wird aus der Tabelle zugeordnet.

Tabelle 19 Aggregatzustand (VT19)

Kennung	Bedeutung
1	staubförmig
2	flüssig
3	gasförmig

7. Konzentration: [...] (10 Stellen)

Die Konzentration ist in mg/m^3 für den feuchten Abgasstrom im Normzustand (273 K, 1013 hPa) anzugeben. Soweit die Massenkonzentration nach TA-Luft auf einen bestimmten Sauerstoffgehalt im Abgas bezogen wird, ist die anzugebende Konzentration auf diesen Sauerstoffgehalt zu normieren. Bei diesen Konzentrationswerten handelt es sich um den Durchschnittswert. Die Angabe kann auch in Exponentialschreibweise erfolgen.

8. Massenstrom: [...] (10 Stellen)

Der Massenstrom ist gleich der Stoffmasse, die im Durchschnitt pro Betriebsstunde emittiert wird. Er wird in kg/h (GE/h) angegeben. Die Angabe kann auch in Exponentialschreibweise erfolgen.

Der Massenstrom ergibt sich als Produkt aus Abgasvolumenstrom (Formular 7, Feld 6) und der Konzentration (Feld 7).

9. Gesamtauswurf: [...] (10 Stellen)

Es ist die Gesamtemission je Stoffart in kg/a (GE/a) anzugeben.

Der Gesamtauswurf ergibt sich als Produkt aus Massenstrom (Feld 8) und der Gesamtdauer (Formular 7, Feld 11). Dabei ist zu beachten, daß die Gesamtdauer weniger als eine Stunde betragen kann, und somit der Zahlenwert des Massenstromes größer ist als der Zahlenwert der im Erklärungszeitraum emittierten Gesamtmasse. Die Angabe kann auch in Exponentialschreibweise erfolgen.

10. Max. Konzentration: [...] (10 Stellen)

Die Max. Konzentration ist in mg/m^3 für den feuchten Abgasstrom im Normzustand (273 K, 1013 hPa) anzugeben. Soweit die Massenkonzentration nach TA-Luft auf einen bestimmten Sauerstoffgehalt im Abgas bezogen wird, ist die anzugebende Konzentration auf diesen Sauerstoffgehalt zu normieren. Bei diesen Konzentrationswerten handelt es sich um den höchsten Halbstundenwert im Erklärungszeitraum der nach § 6 Abs. 1 vorliegenden Meßergebnisse. Die Angabe kann auch in Exponentialschreibweise erfolgen.

11. Ermittl.-Art Massenstrom/Konzentrat.: [...] (2 Stellen)

In das Feld **Ermittl.-Art Massenstrom/Konzentrat.** ist die Kennung aus der folgenden Tabelle 20 "Ermittlungsart Massenstrom/Konzentration" einzutragen.

Sind Angaben zur Konzentration nicht möglich, ist das Verfahren zur Ermittlung des Massenstromes anzugeben.

Tabelle 20 **Ermittlungsart Massenstrom/Konzentration (VT20)**

Kennung	Bedeutung
1	Kontinuierliche Messung
2	Einzelmessung durch anerkannte Stellen
3	Einzelmessung durch den Betreiber
4	Einzelmessung durch sonstige Stellen
5	Rechnung nach physikalischen Gesetzmäßigkeiten
6	Rechnung nach Emissionsfaktoren
7	Rechnung nach Energie-/Massenbilanzen
8	Vergleichende Messung
9	Schätzung
10	Keine Angabe zur Abgaskonzentration möglich, Massenstrom berechnet (z.B. Berechnung der Lagerverluste auf Basis der VDI-Richtlinie 3479)
11	Keine Angabe zur Abgaskonzentration möglich, Massenstrom geschätzt (z.B. Emissionen bei Leckagen aus Dichtelementen, Haldenabwehungen oder freien Flüssigkeitsoberflächen)
12	Ermittlung der Staubinhaltsstoffe durch Analyse
13	Ermittlung der Staubinhaltsstoffe durch Rechnung
14	Ermittlung der Staubinhaltsstoffe durch Schätzung
22	Einzelmessung durch anerkannte Stellen (O ₂ -Bezug nach TA-Luft)
23	Einzelmessung durch den Betreiber (O ₂ -Bezug nach TA-Luft)
24	Einzelmessung durch sonstige Stellen (O ₂ -Bezug nach TA-Luft)
28	Vergleichende Messung (O ₂ -Bezug nach TA-Luft)

Formular 8 (Gesamtemissionen)

Zu den Angaben der Emissionen der einzelnen emissionsverursachenden Betriebsvorgänge im Formular 8 ist die **Summe der Emissionen je Einzelstoff** für die Anlage anzugeben.

Dabei beschränken sich die Angaben auf die Bezeichnung der emittierten Stoffe, des Aggregatzustandes und die Gesamtmasse an Emissionen je Stoffart, also auf die Felder 5, 6 und 9 des Formulars 8.

Zur besseren Übersicht sind diese Angaben im Formular 8 (Gesamtemissionen) zu machen.

Die Angaben entfallen bei der Abgabe der Emissionserklärung auf elektronischem Datenträger.

IV. Verzeichnis der einzutragenen Kennungen

Verzeichnis Bezeichnung	Nr.	Blatt
Zuständige Behörden	VT2	1
Gewerbegruppen	VT3	2
Anlagentypen nach Anhang der 4. BImSchV	VT7	6
Anlagen nach Kapitel 3.3 TA Luft	VT8	12
Abgasreinigungsarten	VT11	15
Art/Typ Katalog	VT15	19
Untersuchungsgebiete	VT4	III.1.2
Abgabeform	VT5	III.1.3
Quellenarten	VT6	III.2.2
Genehmigung/Anzeige	VT9	III.3.2
Einheiten	VT10	III.3.3/III.4.2
Schichtbetrieb	VT12	III.3.3
Erklärung	VT13	III.3.4
Erklärungsarten	VT14	III.3.4
Verwendungsarten	VT16	III.6.2
Art des emissionsverursachenden Betriebsvorganges	VT17	III.7.2
Ermittlungsart Volumenstrom	VT18	III.7.3
Aggregatzustand	VT19	III.8.4
Ermittlungsart Massenstrom/Konzentration	VT20	III.8.5

Tabelle 2 (VT2)**Zuständige Behörden**

Kennung	Gewerbeaufsichtsamt/Bergamt
20	Düsseldorf
21	Duisburg
22	Essen
23	Krefeld
24	Mönchengladbach
25	Solingen
26	Wuppertal
30	Köln
31	Bonn
32	Aachen
40	Arnsberg
41	Dortmund
42	Hagen
43	Siegen
44	Soest
50	Detmold
51	Bielefeld
52	Minden
53	Paderborn
60	Münster
61	Coesfeld
62	Recklinghausen
70	Landesoberbergamt NW
71	Bergamt Hamm
72	Bergamt Kamen
74	Bergamt Marl
75	Bergamt Recklinghausen
77	Bergamt Gelsenkirchen
79	Bergamt Dinslaken
80	Bergamt Moers
81	Bergamt Aachen
82	Bergamt Köln
83	Bergamt Siegen

Tabelle 2 (VT2)**Zuständige Behörden**

Kennung	Gewerbeaufsichtsamt/Bergamt
20	Düsseldorf
21	Duisburg
22	Essen
23	Krefeld
24	Mönchengladbach
25	Solingen
26	Wuppertal
30	Köln
31	Bonn
32	Aachen
40	Arnsberg
41	Dortmund
42	Hagen
43	Siegen
44	Soest
50	Detmold
51	Bielefeld
52	Minden
53	Paderborn
60	Münster
61	Coesfeld
62	Recklinghausen
70	Landesoberbergamt NW
71	Bergamt Hamm
72	Bergamt Kamen
74	Bergamt Marl
75	Bergamt Recklinghausen
77	Bergamt Gelsenkirchen
79	Bergamt Dinslaken
80	Bergamt Moers
81	Bergamt Aachen
82	Bergamt Köln
83	Bergamt Siegen

Tabelle 3 (VT3)**Gewerbegruppen****Kennung Bedeutung**

1	Nichtlandwirtschaftliche(r) Gartenbau/Tierzucht/Fischerei
10	Landwirtschaft (ohne Gartenbau, Baumschulen und gewerbl. Tierzucht)
20	Landwirtschaftlicher Gartenbau, Baumschulen (ohne forstw. Kulturen)
40	Forst- und Jagdwirtschaft
60	Nichtlandwirtschaftlicher (gewerblicher) Gartenbau
70	Nichtlandwirtschaftliche (gewerbliche) Tierzucht
80	Hochsee-, Küsten- und Haffischerei
90	Binnenfischerei und Fischzucht
110	Steinkohlenbergbau und Kokereien
120	Braun- und Pechkohlenbergbau einschließlich Schwelereien
130	Erzbergbau
140	Salzbergbau und Salinen
150	Sonst. Bergbau (einschließlich Erdölgewinnung u.a.)
170	Gewinnung u. Verarb. v. Steinen, Erden u. grobker. Erzeugnissen
171	Gewinnung u. Bearbeitung v. Natursteinen, Schiefer, Naturasphalt u.a.
172	Steinbildhauerei und Steinmetzerei (ohne Steinbruch)
173	Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies
174	Zementindustrie
175	Kalk-, Gips- u. Kreideindustrie, Gew. u. Aufber. v. Kalkstein u.a.
176	Herstellung v. Ziegelei- u. anderen grobkeramischen Erzeugnissen u.a.
177	Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen u.a.
178	sonstige Zweige der Industrie der Steine und Erden u.a.
190	Energiewirtschaft (Elektr.-, Gas-, Wasser- und Fernheizwerke)
191	Elektrizitätsgewinnung und -versorgung
193	Gasgewinnung und -versorgung
195	Wassergewinnung und -versorgung
197	Fernheizwerk
210	Eisen- und Metallerzeugung
211	Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke
213	Schmiede, Press- und Hammerwerke
215	Kaltwalzwerke und Ziehereien, Stab- und Präzisionsrohrziehereien
217	Eisen-, Stahl- und Tempergiessereien
220	Metallindustrie
221	Metallhütten und -schmelzwerke u.a.
223	Edelmetallscheideanstalten, Gold- und Silberscheideanstalten
225	Metallhalbzeuge, Walz-, Hammer- und Presswerke
227	Metallgiessereien, Schwer- und Leichtmetallgiessereien
230	Stahlbau einschließlich Weichenbau, Waggonbau u.a.
231	Bau von Stahl- und Eisenkonstruktionen
233	Waggonbau
234	Bau von Feld- und Industriebahnwagen und Material
235	Kesselbau
236	Montage von Wärme-, Lüftungs- und gesundheitstechnischen Anlagen
240	Maschinen- und Apparatebau
250	Schiffbau (einschließlich Bootsbau)
260	Straßen- und Luftfahrzeugbau (ohne Waggon- und Lokomotivbau)
270	Elektrotechnik
280	Feinmechanik und Optik

Tabelle 3 (VT3)**Gewerbegruppen**

Kennung	Bedeutung
290	Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwarengewerbe
300	Verarbeitendes Gewerbe (ohne Eisen- und Metallverarbeitung)
310	Mineralölverarbeitung und Kohlenwertstoffindustrie
311	Erdölverarbeitung
314	Braunkohlenteerdestillation und Ölschieferschwelerei
317	Kohlenwertstoffindustrie
320	Chemische Grundindustrie und pharmazeutische Industrie
330	Kunststoffherstellung und chemischtechnische Fertigung
340	Kunststoffverarbeitung (einschließlich Linoleum und Kunstleder)
350	Gummi- und Asbestverarbeitung
360	Feinkeramische und Glasindustrie
361	Herstellung von feinkeramischen Erzeugnissen u.a.
365	Glasindustrie, Flachglaserzeugung, Hohlglaserzeugung u.a.
370	Sägerei und Holzbearbeitung
380	Holzverarbeitung (einschl. Verarb. v. natürl. Schnitz- u. Formstücke)
390	Papiererzeugung und -verarbeitung, Druckereigewerbe
391	Papiererzeugung
393	Papierveredelung
395	Papierverarbeitung
397	Druckereigewerbe, Buch-, Flach- und Tiefdruckerei
400	Verarbeitende Gewerbe (ohne Eisen- und Metallverarbeitung)
410	Ledererzeugung und -verarbeitung (auch Schuherzeug. und -reparatur)
420	Textilgewerbe
421	Zellwoll- und Kunstseidenherstellung
422	Erzeugung und Aufbereitung v. Spinnst., Lohnwollwäschereien u.a.
423	Spinnerei und Zwirnerei, Weberei u.a.
424	Weberei (Woll-, Baumwoll-, Zellwoll- und übrige Weberei)
425	Wirkerei und Strickerei u.a.
426	Sonstiges Textilgewerbe
427	Textilveredelung (Ausrüstung)
428	Hilfsgewerbe der Textilindustrie
430	Bekleidungsgewerbe (einschließlich Kürschnerei, Polstergewerbe u.a.)
440	Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren u.a.
450	Mühlengewerbe, Nahrungsmittel-, Stärke- und Futtermittelindustrie
451	Mühlengewerbe (ohne Ölmühlengewerbe)
452	Nahrungsmittel- und Zutatenindustrie, Herstellung von Teigwaren u.a.
453	Stärkeindustrie (Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen)
454	Kartoffeltrocknungsindustrie
455	Futtermittelindustrie (Herstellung von Futtermitteln usw.)
456	Bäckerei und Brotindustrie
457	Dauerbackwarenindustrie
458	Süßwarengewerbe und Herstellung von Kunsthonig u.a.

Tabelle 3 (VT3)**Gewerbegruppen**

Kennung	Bedeutung
460	Fleisch- und Fischverarbeitung, Milchverwertung u.a.
461	Fleischerei und Fleischwarenindustrie
462	Schlachthäuser
463	Fischverarbeitung (Fischindustrie)
464	Milchverwertung, Molkerei und sonstige Milchverwertung
465	Ölmühlen und Margarineindustrie
466	Zuckerindustrie
471	Obst- und Gemüseverarbeitung
472	Kaffeeverarbeitung und Herstellung von Kaffeeersatz
473	Teeverarbeitung und Herstellung von teeähnlichen Erzeugnissen
474	Herstellung von Essig, Senf, Essenzen, Aromen, Gewürzen u. ä.
475	Herstellung von Nährhefe und Eiweisserzeugnissen
476	Eisgewinnung
477	Kühlhäuser
480	Getränkeherstellung
481	Brauereien und Mälzereien
483	Spiritusindustrie (einschließlich Hefeherstellung)
485	Herstellung von verarbeiteten Weinen
487	Herstellung von Mineralbrunnen, Mineralwasser und Limonade
490	Tabakwarenherstellung
500	Bau-, Ausbau- und Bauhilfsgewerbe
510	Hoch-, Tief- und Ingenieurbau
550	Zimmerei und Dachdeckerei
560	Bauinstallation
570	Ausbaugewerbe
590	Bauhilfsgewerbe
610	Ein- und Ausfuhrhandel, Grosshandel
640	Einzelhandel (ohne Tankstellen)
650	Tankstellen
670	Handelsvertretung, Vermittlung, Werbung und Verleih
680	Geld-, Bank- und Börsenwesen
690	Versicherungswesen
700	Dienstleistungen (ohne solche der Abteilung 9)
710	Wohnungs- und Grundstückswesen, Vermögensverwaltung
711	Miethäuser
720	Gaststättenwesen
730	Kunst, Theater, Film, Rundfunk, Schaustellung
740	Sportpflege, Bade- und Schwimmanstalten
750	Korresp., Nachrichten-, Schreib- und Übersetzungsbüros
760	Fotographisches Gewerbe
770	Friseurgewerbe und Schönheitssalons
780	Übrige Dienstleistungen (ohne solche der Abteilung 9)
781	Wäscherei, Färberei und chemische Reinigungsanstalten
783	Zimmer-, Möbel-, Teppich-, Polster-, Metallreinigung
784	Bestattungsinstitute, Bewachungsgewerbe

Tabelle 3 (VT3)**Gewerbegruppen**

Kennung	Bedeutung
800	Verkehrswirtschaft
830	Schienenbahnen (ohne deutsche Bundesbahn)
840	Straßenverkehr
850	Schifffahrt, Wasserstraßen- und Hafenwesen
860	Luftverkehr
870	Verkehrsneben- und -hilfsgewerbe, Speditionen und Lagerei u.a.
900	Öffentlicher Dienst, Dienstleistung im Öff.Int., Gesundheitswesen
910	Staatsbetriebe (allgemein)
930	Politische und wirtschaftliche Organisationen
940	Rechts- und Wirtschaftsberatung
950	Kirche, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen
960	Erziehung, Wissenschaft, Forschung, Kultur und Versuchsanstalten
961	Kindergärten
962	Schulen
963	Hochschulen
991	Gesundheitspflege
993	Veterinärwesen
994	Desinfektion und Schädlingsbekämpfung
995	Straßenreinigung, Kanalisation, Müllabfuhr, Bedürfnisanstalten
996	Öffentliches Bestattungswesen
997	Abdeckereien

Tabelle 7 (VT7)

Anlagentypen nach Anhang der 4.BImSchV, für die eine Emissionserklärung gem. § 4 11. BImSchV abzugeben ist.

Kennung Nr. / Spalte	Anhang der 4. BImSchV Kurzbezeichnung	Erklärungs- art
1 01 1	Kraftwerke > 50 MW für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe	V
1 02A 1	Feuerungsanlagen ≥ 50 MW feste und flüssige Brennstoffe	V
1 02A 2	Feuerungsanlagen 1 - < 50 MW feste und flüssige Brennstoffe (außer Heizöl EL)	V
1 02B 1	Feuerungsanlagen ≥ 50 MW gasförmige Brennstoffe	V
1 02B 2	Feuerungsanlagen 5 - < 50 MW Heizöl EL	K
1 02C 2	Feuerungsanlagen 10 - < 50 MW gasförmige Brennstoffe (Erdgas)	K
1 02C 2	Feuerungsanlagen 10 - < 50 MW gasförmige Brennstoffe (außer Erdgas)	V
1 03 1	Feuerungsanlagen ≥ 1 MW andere Brennstoffe	V
1 03 2	Feuerungsanlagen 0,1 - < 1 MW andere Brennstoffe	V
1 04A 2	Verbrennungsmotoranlagen ≥ 1 MW für Altöl u. Deponiegas	V
1 04B 2	Verbrennungsmotoranlagen ≥ 1 MW andere Brennstoffe (außer Heizöl EL / Erdgas)	V
1 04B 2	Verbrennungsmotoranlagen ≥ 1 MW andere Brennstoffe (Heizöl EL und Erdgas)	K
1 05 1	Gasturbinen > 60.000 m ³ /h Abgasvolumenstrom (außer Erdgas)	V
1 05 1	Gasturbinen > 60.000 m ³ /h Abgasvolumenstrom (Erdgas)	K
1 05 2	Gasturbinen ≤ 60.000 m ³ /h Abgasvolumenstrom (außer Erdgas)	V
1 05 2	Gasturbinen ≤ 60.000 m ³ /h Abgasvolumenstrom (Erdgas)	K
1 06 2	Windkraftanlagen ≥ 300 kW Leistung	-
1 07 1	Kühltürme; Kühlwasserdurchsatz ≥ 10.000 m ³ /h	-
1 08 2	Elektroinstallationsanlagen; Oberspannung ≥ 220 kV	-
1 09 1	Mahlen oder Trocknen von Kohle ≥ 30 t/h	V
1 09 2	Mahlen oder Trocknen von Kohle 1 - < 30 t/h	V
1 10 1	Brikettieren von Braun- oder Steinhohle	V
1 11 1	Trockendestillation von Kohle, Holz, Torf, Pech	V
1 12 1	Destillation, Weiterverarbeitung von Teer	V
1 13 1	Generator- oder Wassergaserzeugung	V
1 14 1	Vergasung oder Verflüssigung von Kohle	V
1 15 1	Stadt-/Ferngaserzeugung aus Kohlenwasserstoffen	V
1 16 1	Ölgewinnung aus Schiefer oder Sanden	V
2 01 2	Steinbrüche	-
2 02 2	Brechen, Mahlen, Klassieren von Gestein	V
2 03 1	Zementherstellung	V
2 04 1	Brennen von mineralischen Stoffen	V
2 05 2	Mahlen von mineralischen Stoffen	K
2 06 1	Gewinnung, Be- und Verarbeitung von Asbest	V
2 06 2	Mechanische Be- oder Verarbeitung von Asbestzeugnissen auf Maschinen	V
2 07 1	Blähen von Perliten, Schiefer oder Ton	V
2 08 1	Herstellung von Glas oder Glasfasern	V
2 09 2	Säurepolieren, Mattätzen von Glas oder Glaswaren	V
2 10 1	Brennen keramischer Erzeugnisse Besatzd. ≥ 300 kg/m ³	V
2 10 2	Brennen keramischer Erzeugnisse Besatzd. < 300 kg/m ³	V
2 11 1	Schmelzen mineralischer Stoffe	V
2 12 2	Herstellung von Kalksand-, Gasbetonsteinen	K
2 13 2	Herstellung von Beton oder Mörtel	K
2 14 1	Formstückherstellung aus Zement ≥ 5 t/h	-
2 14 2	Formstückherstellung aus Zement < 5 t/h	-
2 15 1	Bitumenschmelz-/ Mischanlagen (Betriebsdauer > 12 Monate an demselben Ort)	V
2 15 2	Bitumenschmelz-/ Mischanlagen (Betriebsdauer < 12 Monate an demselben Ort)	-

Tabelle 7 (VT7)

Anlagentypen nach Anhang der 4.BImSchV, für die eine Emissionserklärung gem. § 4 11. BImSchV abzugeben ist.

Kennung Nr. Spalte	Anhang der 4. BImSchV Kurzbezeichnung	Erklärungs- art
3 01 1	Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen	V
3 02 1	Gewinnung von Roheisen oder Nichtisenrohmetallen	V
3 03 1	Stahlerzeugung und Erschmelzen von Gusseisen oder Stahl $\geq 2,5$ t/h	V
3 03 2	Erschmelzen von Gusseisen oder Stahl $< 2,5$ t/h	V
3 04 1	Erschmelzen von Zink oder Zinkleg. ≥ 1000 kg o. sonst. NE-Metalle ≥ 500 kg	V
3 04 2	Erschmelzen von Zink oder Zinkleg. 50- <1000 kg o. sonst. NE-Metalle 50- <500 kg	V
3 05 1	Maschinelles Flämmen von Stahl	V
3 06 1	Walzen von Kaltband > 650 mm Breite, Walzen von Ne-Schwermetallen ≥ 8 t/h oder von Ne-Leichtmetallen ≥ 2 t/h	V
3 06 2	Walzen von Kaltband ≤ 650 mm Breite, Walzen von Ne-Schwermetallen 1 - < 8 t/h oder von Ne-Leichtmetallen 0,5 - < 2 t/h	V
3 07 1	Eisen-, Stahlgießereien ≥ 80 t Gußteile/Monat	V
3 07 2	Eisen-, Stahlgießereien < 80 t Gußteile/Monat	V
3 08 1	Gießereien für Ne-Metalle	V
3 08 2	Druckgussgießereien mit Zuhaltekräften ≥ 2 MN	V
3 09A 1	Aufbringen metal. Schutzschichten mittels Bäder ≥ 1 t/h	V
3 09A 2	Aufbringen metal. Schutzschichten mittels Bäder < 1 t/h	V
3 09B 1	Aufbringen metal. Schutzschichten mittels Spritzen ≥ 20 kg/h	V
3 09B 2	Aufbringen metal. Schutzschichten mittels Spritzen 2 - < 20 kg/h	V
3 10 2	Metalloberflächenbehandlung mit Säure	V
3 11 1	Hammerwerke, Gesenkschmieden > 1 kJ	-
3 12 2	Druckumformen auf Automaten	-
3 13 1	Sprengverformen oder Plattieren	-
3 14 1	Zerkleinern von Schrott mit Rotormühlen >500 kW	K
3 14 2	Zerkleinern von Schrott mit Rotormühlen <500 kW	K
3 15B 2	Herstellung und Reparatur von Behältern aus Blech ≥ 5 m ³	-
3 15C 2	Herstellung und Reparatur von Containern ≥ 7 m ²	-
3 16 1	Herstellung von warmgefertigten Stahlrohren	K
3 18 1	Schiffskörperherstell. u. -reparatur aus Metall ≥ 20 m Länge	V
3 20 2	Strahlanlagen, ausgenommen Handstrahlkabinen	V
3 21 1	Bleiakkumulatorenherstellung ≥ 1500 Stück/Tag	V
3 21 2	Bleiakkumulatorenherstellung < 1500 Stück/Tag	V
3 22 2	Metallpulverherstellung durch Stampfen	-
3 23 1	Al-, Fe-, Mg-Pulver-/Pastenherstellung	V
3 23 2	Metallpulver-/pastenherstellung (kein Stampfen)	V
4 01 1	Herstellung von chemischen Stoffen (allgemein)	V
4 01A 1	Herstellung von anorganischen Chemikalien	V
4 01B 1	Herstellung von Metallen und Nichtmetallen	V
4 01C 1	Herstellung von Korund oder Karbid	V
4 01D 1	Herstellung von Halogenen/Schwefel u. -erzeugnissen	V
4 01E 1	Herstellung von p- oder n-haltigen Düngemitteln	V
4 01F 1	Herstellung von Acetylen (Dissousgasfabriken)	V
4 01G 1	Herstellung organischer Chemikalien/ Lösungsmittel	V
4 01H 1	Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern	V
4 01I 1	Herstellung von Cellulosenitrat	V
4 01K 1	Herstellung von Kunstharzen	V
4 01L 1	Herstellung von Kohlenwasserstoffen	V
4 01M 1	Herstellung von synthetischem Kautschuk	V
4 01N 2	Regenerieren von Gummi oder Gummimischprodukten	V
4 01O 1	Herstellung von Teerfarben oder -zwischenprodukten	V
4 01P 1	Herstellung von Seifen oder Waschmitteln	V

Tabelle 7 (VT7)

Anlagentypen nach Anhang der 4.BImSchV, für die eine Emissionserklärung gem. § 4 11. BImSchV abzugeben ist.

Kennung Nr. Spalte	Anhang der 4. BImSchV Kurzbezeichnung	Erklärungs- art
__-__/_-		
4 02 1	Umgang mit Pflanzenschutzmitteln nach Störfall-V0	V
4 02 2	Umgang mit Pflanzenschutzmitteln ohne Störfall-V0	V
4 03A 2	Herstellung von Arzneimitteln auf Pflanzenbasis	V
4 03B 2	Herstellung von Arzneimitteln auf Tierkörperbasis	V
4 03C 2	Herstellung von Arzneimitteln mit Mikroorganismen	V
4 04 1	Verarbeitung von Erdöl, Erdölzeugnissen	V
4 05 1	Herstellung von Schmierstoffen	V
4 06 1	Herstellung von Russ	V
4 07 1	Herstellung von Kohlenstoff oder Elektrographit	V
4 08 1	Aufarbeitung organischer Lösungsmittel ≥ 1 t/h	V
4 08 2	Aufarbeitung organischer Lösungsmittel 0,5 - < 1 t/h	V
4 09 1	Erschmelzen von Naturharzen ≥ 1 t/d	V
4 09 2	Erschmelzen von Kunstharzen ≥ 1 t/d	V
4 10 2	Herstellung von Firnis, Lacken, Druckfarben ≥ 10 t/d	V
5 01 1	Lackier-/Trocknungsanlagen Lösemiteileins. ≥ 250 kg/h	V
5 01 2	Lackier-/Trocknungsanlagen Lösemiteileins. 25 - < 250 kg/h	V
5 02A 1	Rotationsdruckmaschinen Ethanoleinsatz(>50%) ≥ 500 kg/h	V
5 02A 2	Rotationsdruckmaschinen Ethanoleinsatz(>50%) 50 - < 500 kg/h	V
5 02B 1	Rotationsdruckmaschinen Lösemiteileinsatz ≥ 250 kg/h	V
5 02B 2	Rotationsdruckmaschinen Lösemiteileinsatz 25 - < 250 kg/h	V
5 03A 1	Beschichten, Imprägnieren mit Kunstharzen ≥ 25 kg/h	V
5 03A 2	Beschichten, Imprägnieren mit Kunstharzen 10 - < 25 kg/h	V
5 03B 1	Beschichten, Imprägnieren mit Kunststoffen/Gummi ≥ 250 kg/h	V
5 03B 2	Beschichten, Imprägnieren mit Kunststoffen/Gummi 25 - < 250 kg/h	V
5 04 2	Tränken oder Überziehen von Stoffen mit Teer, Teeröl, Bitumen	V
5 05 2	Isolieren von Drähten mit Phenol-/Kresolharzen	V
5 06 2	Herstellung bahnenförmiger Materialien	V
5 07A 2	Herstellung von Formmassen aus Polyesterharzen ≥ 500 kg/w	V
5 07B 2	Herstellung von Formteilen aus Polyesterharzen ≥ 500 kg/w	V
5 08 2	Herstellung von Gegenständen aus Aminoplasten ≥ 10 kg/h	V
5 09 2	Herstellung von Reibbelägen aus Phenoplasten	V
5 10 2	Herstellung von Schleifscheiben, -körpern, -papier	V
5 11 2	Herstellung von Polyurethanformteilen ≥ 200 kg/h	V
6 01 1	Zellstoffgewinnung aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen	V
6 02 1	Papierherstellung, Bahnlänge ≥ 75 m	-
6 02 2	Pappenherstellung, Bahnlänge ≥ 75 m	-
6 03 1	Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten	V
6 04 2	Wellpappenherstellung	-
7 01A 1	Halten von Geflügel ≥ 7000 Hennenplätze	K
7 01B 1	Halten von Geflügel ≥ 14000 Junghennenplätze	K
7 01C 1	Halten von Geflügel ≥ 14000 Mastgeflügelplätze	K
7 01D 1	Halten von Geflügel ≥ 7000 Truthühnermastplätze	K
7 01E 1	Halten von Schweinen ≥ 700 Mastschweineplätze	K
7 01F 1	Halten von Schweinen ≥ 250 Sauenplätze	K
7 01G 1	Halten von Rindern ≥ 350 Rinderplätze	K
7 02A 1	Schlachten von Tieren ≥ 5000 kg/w Geflügel	-
7 02A 2	Schlachten von Tieren 500 - < 5000 kg/w Geflügel	-
7 02B 1	Schlachten von Tieren ≥ 40000 kg/w sonstige Tiere	-
7 02B 2	Schlachten von Tieren 4000 - < 40000 kg/w sonstige Tiere	-

Tabelle 7 (VT7)

Anlagentypen nach Anhang der 4.BImSchV, für die eine Emissionserklärung gem. § 4 11. BImSchV abzugeben ist.

Kennung Nr.	Spalte	Anhang der 4. BImSchV Kurzbezeichnung	Erklärungs- art
7 03	1	Schmelzen tierischer Fette ≥ 200 kg/Woche Speisefett	K
7 04	1	Herstellung von Tierfutter	-
7 04	2	Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch und Fisch ≥ 1 t/d	-
7 05	2	Räucheranlagen für Fleisch oder Fisch ≥ 1 t/w	K
7 06	2	Reinigen von tierischen Därmen oder Mägen	-
7 07	2	Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung	-
7 08	1	Herstellung von Gelatine, Haut-/Leder-/Knochenleim	K
7 09	1	Verarbeitung von Schlachtnebenprodukten	K
7 10	1	Lagern oder Aufbereiten unbehandelter Tierhaare	K
7 11	1	Lagern unbehandelter Knochen	K
7 12	1	Tierkörperbeseitigungsanstalten	K
7 14	2	Gerben von Tierhäuten oder Tierfellen	V
7 13	2	Verarbeitung ungegerbter Tierhäute oder -felle	-
7 15	1	Kottrocknungsanlagen	K
7 16	1	Herstellung von Fischmehl oder Fischöl	K
7 17	1	Aufbereitung oder Lagerung von ungefaßtem Fischmehl	K
7 17	2	Umschlag oder Verarbeitung von ungefaßtem Fischmehl ≥ 200 t/d	K
7 18	1	Garnelendarren oder Kochereien für Futterkrabben	K
7 19	2	Herstellung von Sauerkraut ≥ 10 t Kohl pro Tag	-
7 20	2	Malzdarren	K
7 21	1	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel ≥ 500 t/d	-
7 21	2	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel $100 - < 500$ t/d	-
7 22	2	Herstellung von Hefe oder Stärkemittel	V
7 23	1	Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle ≥ 1 t	V
7 24	1	Zuckerfabriken	V
7 25	2	Trocknung von Grünfütter	K
7 26	2	Hopfen-/Schwefeldarren	K
7 27	2	Melassebrennereien, Biotrebertrocknung, Brauereien ≥ 5000 hl/a	K
7 28	2	Herstellung von Speisewürzen	K
7 29	2	Rösten und Mahlen von Kaffee oder Abpacken von geröstetem Kaffee ≥ 75 kg/h	K
7 30	2	Rösten von Kaffeeersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen und Mahlen der Röstprodukte ≥ 75 kg/h	K
7 31	A2	Herstellung von Lakritz	K
7 31	B2	Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao	K
7 31	C2	Thermische Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse	K
7 32	2	Sprühtrocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen	-
7 33	2	Befeuchten, Aromatisieren oder Trocknung von Tabak	K
8 01	1	Verbrennungsanlagen für feste oder flüssige Stoffe	V
8 02	1	Thermische Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe	V
8 03	1	Rückgewinnung durch Verbrennen aus festen Stoffen	V
8 03	2	Gekrätzeveraschungsöfen ≤ 200 kg/d	V
8 04	1	Aufbereitungsanlagen für feste Abfälle ≥ 1 t/h	V
8 04	2	Abfallsortieranlagen für Hausmüll ≥ 1 t/h	K
8 05	1	Kompostwerke $\geq 0,75$ t/h	K
8 06	1	Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten	V
8 07	1	Behandlung von verunreinigten Böden	V
8 07	2	Behandlung von verunreinigten Böden ausschließlich am Standort	V
9 01	1	Lagern brennbarer Gase in Behältern ≥ 30 t	-
9 01	2	Lagern brennbarer Gase in Behältern $3 - < 30$ t	-
9 02	1	Lagern von Mineralöl-/erzeugnissen oder Methanol ≥ 50000 t	V
9 02A	2	Lagern von Mineralölerzeugnissen (Flammpunkt $< 21^\circ\text{C}$) $5000 - < 10000$ t	V

Tabelle 7 (VT7)

Anlagentypen nach Anhang der 4.BImSchV, für die eine Emissionserklärung gem. § 4 11. BImSchV abzugeben ist.

Kennung Nr. Spalte	Anhang der 4. BImSchV Kurzbezeichnung	Erklärungs- art
9 02B 2	Lagern von Methanol 5000 - < 50000 t	V
9 02C 2	Lagern von Mineralöl oder flüssigen Erzeugnissen 10000 - < 50000 t	V
9 03 1	Lagern von Acrylnitril ≥ 200 t	V
9 03 2	Lagern von Acrylnitril 20 - < 200 t	V
9 04 1	Lagern von Chlor ≥ 75 t	V
9 04 2	Lagern von Chlor 10 - < 75 t	V
9 05 1	Lagern von Schwefeldioxid ≥ 250 t	-
9 05 2	Lagern von Schwefeldioxid 20 - < 250 t	-
9 06 1	Lagern von flüssigem Sauerstoff ≥ 2000 t	-
9 06 2	Lagern von flüssigem Sauerstoff 200 - < 2000 t	-
9 07 1	Lagern von Ammoniumnitrat/Zubereitungen der Gruppe A ≥ 500 t	-
9 07 2	Lagern von Ammoniumnitrat/Zubereitungen der Gruppe A 25 - < 500 t	-
9 08 1	Lagern von Alkalichlorat ≥ 100 t	-
9 08 2	Lagern von Alkalichlorat 5 - < 100 t	-
9 09 1	Lagern von Pflanzenschutzmitteln ≥ 100 t	-
9 09 2	Lagern von Pflanzenschutzmitteln 5 - < 100 t	-
9 10 1	Umschlag fester Abfälle ≥ 100 t/d	V
9 11 2	Umschlag staubender Schüttgüter ≥ 200 t/d	V
9 12 1	Lagern von Schwefeltrioxid ≥ 100 t	V
9 12 2	Lagern von Schwefeltrioxid 15 - < 100 t	V
9 13 1	Lagern ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen der Gruppe B ≥ 2500 t	-
9 13 2	Lagern ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen der Gruppe B 100 - < 2500 t	-
9 14 1	Lagern von Ammoniak ≥ 30 t	K
9 14 2	Lagern von Ammoniak 3 - < 30 t	K
9 15 1	Lagern von Phosgen $\geq 0,75$ t	K
9 15 2	Lagern von Phosgen 0,075 - < 0,75 t	K
9 16 1	Lagern von Schwefelwasserstoff ≥ 50 t	K
9 16 2	Lagern von Schwefelwasserstoff 5 - < 50 t	K
9 17 1	Lagern von Fluorwasserstoff ≥ 50 t	K
9 17 2	Lagern von Fluorwasserstoff 5 - < 50 t	K
9 18 1	Lagern von Cyanwasserstoff ≥ 20 t	K
9 18 2	Lagern von Cyanwasserstoff 5 - < 20 t	K
9 19 1	Lagern von Schwefelkohlenstoff ≥ 200 t	K
9 19 2	Lagern von Schwefelkohlenstoff 20 - < 200 t	K
9 20 1	Lagern von Brom ≥ 200 t	K
9 20 2	Lagern von Brom 20 - < 200 t	K
9 21 1	Lagern von Acetylen ≥ 50 t	K
9 21 2	Lagern von Acetylen 5 - < 50 t	K
9 22 1	Lagern von Wasserstoff ≥ 30 t	-
9 22 2	Lagern von Wasserstoff 3 - < 30 t	-
9 23 1	Lagern von Ethylenoxid ≥ 50 t	K
9 23 2	Lagern von Ethylenoxid 5 - < 50 t	K
9 24 1	Lagern von Propylenoxid ≥ 50 t	K
9 24 2	Lagern von Propylenoxid 5 - < 50 t	K
9 25 1	Lagern von Acrolein ≥ 200 t	K
9 25 2	Lagern von Acrolein 20 - < 200 t	K
9 26 1	Lagern von Formaldehyd oder Paraformaldehyd ≥ 50 t	K
9 26 2	Lagern von Formaldehyd oder Paraformaldehyd 5 - < 50 t	K
9 27 1	Lagern von Brommethan ≥ 200 t	K
9 27 2	Lagern von Brommethan 20 - < 200 t	K
9 28 1	Lagern von Methylisocyanat $\geq 0,15$ t	K
9 28 2	Lagern von Methylisocyanat 0,015 - < 0,15 t	K

Tabelle 7 (VT7)

Anlagentypen nach Anhang der 4.BImSchV, für die eine Emissionserklärung gem. § 4 11. BImSchV abzugeben ist.

Kennung Nr. / Spalte	Anhang der 4. BImSchV Kurzbezeichnung	Erklärungs- art
9 29 1	Lagern von Tetraethylblei od. Tetramethylblei ≥ 50 t	K
9 29 2	Lagern von Tetraethylblei od. Tetramethylblei 5 - < 50 t	K
9 30 1	Lagern von 1,2-Dibromethan ≥ 50 t	K
9 30 2	Lagern von 1,2-Dibromethan 5 - < 50 t	K
9 31 1	Lagern von Chlorwasserstoff ≥ 200 t	K
9 31 2	Lagern von Chlorwasserstoff 20 - < 200 t	K
9 32 1	Lagern von Diphenylmethandiisocyanat (mdi) ≥ 200 t	K
9 32 2	Lagern von Diphenylmethandiisocyanat (mdi) 20 - < 200 t	K
9 33 1	Lagern von Toluylendiisocyanat (tdi) ≥ 100 t	K
9 33 2	Lagern von Toluylendiisocyanat (tdi) 10 - < 100 t	K
9 34 1	Lagern von sehr giftigen Stoffen u. Zubereitungen ≥ 20 t	K
9 34 2	Lagern von sehr giftigen Stoffen u. Zubereitungen 2 - < 20 t	K
9 35 1	Lagern von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen ≥ 200 t	K
9 35 2	Lagern von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen 10 - < 200 t	K
9 36 2	Lagern von Gülle ≥ 1000 m ³	K
10 01 1	Herstellung von explosionsgefährlichen Stoffen, soweit explosionsgefährliche Stoffe vernichtet werden	V
10 01 1	Herstellung von explosionsgefährlichen Stoffen, soweit keine explosionsgefährlichen Stoffe Vernichtet werden	-
10 02 1	Herstellung von Zellhorn	V
10 03 1	Herstellung von Lackzusatzstoffen	V
10 04 2	Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt	V
10 05 1	Pechsiedereien	V
10 06 2	Aufbereitung von Sulfatterpentinöl oder Tallöl	V
10 07 2	Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk ≥ 50 kg/h	V
10 08 2	Herst. von Bautenschutz-, Reinigungsmitteln m. org. Lösem. ≥ 1 t/h	V
10 09 2	Herstellung von Holzschutzmitteln	V
10 10 2	Anlagen zum Färben von Flocken, Garnen, Geweben	V
10 11 2	Bleichen von Garnen oder Geweben	V
10 13 2	Autowaschstraßen	-
10 15 2	Prüfstände für Verbrennungsmotoren, Gasturbinen ≥ 300 KW	V
10 16 2	Prüfstände für Luftschrauben, Strahltriebwerke	V
10 17 2	Motorsportanlagen ≥ 5 Tage/Jahr	-
10 18 2	Schießstände und Schießplätze	-
10 19 2	Anlagen zur Luftverflüssigung ≥ 25 t/h	-
10 20 2	Reinigen v. Werkzeugen, Vorrichtungen durch thermische Verfahren	V
10 21 2	Innenreinigung v. Kesselwagen/Tankfahrzeugen/Container/Fässern mit organischen Stoffen sowie zugehöriger Aufbereitungsanlagen	V
10 22 2	Begasungs- und Sterilisationsanlagen ≥ 1 m ³ Kammer und mit Einsatz sehr giftiger oder giftiger Stoffe oder Zubereitungen	V
10 23 2	Textilveredelung d. Sengen/Beschichten/Imprägnieren/Appretieren oder Trocknen ≥ 500 m ² Textilien/h	V

Tabelle 8 (VT8)**Anlagen nach Kapitel 3.3 TA Luft**

Kennung	Bedeutung
3.3.	
1.02 .1	Feuerungsanlagen für den Einsatz von Kohle, Koks, Kohlebriketts, Torf, Holz oder Holzresten, die nicht mit Kunststoffen beschichtet oder Holzschutzmitteln behandelt sind, mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW
1.02 .2	Feuerungsanlagen für den Einsatz von Heizölen der Erstraffination oder Rohölen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW
1.02 .3	Feuerungsanlagen für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 100 MW
1.02 .4	Mischfeuerungen und Mehrstofffeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW
1.02 .5	Feuerungsanlagen von Trocknungsanlagen
1.03 .1	Feuerungsanlagen für den Einsatz anderer als in 3.3.1.2.1 genannter fester brennbarer Stoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW
1.03 .2	Feuerungsanlagen für den Einsatz anderer als in 3.3.1.2.2 genannter flüssiger brennbarer Stoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW
1.04 .1	Verbrennungsmotoranlagen
1.05 .1	Gasturbinenanlagen
1.09 .1	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
1.10 .1	Anlagen zum Brikettieren von Braun- und Steinkohle
1.11 .1	Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle (Kokereien)
1.14 .1	Anlagen zur Vergasung von Kohle
1.14 .2	Anlagen zur Verflüssigung von Kohle
2.03 .1	Anlagen zur Herstellung von Zementen
2.04 .1	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
2.07 .1	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
2.08 .1	Anlagen zur Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern
2.10 .1	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen
2.11 .1	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe, insbesondere Basalt, Diabas oder Schlacke
2.15 .1	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen
3.01 .1	Eisenerzsinteranlagen
3.02 .1	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
3.02 .2	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen
3.02 .3	Anlagen zur Erzeugung von Ferrolegierungen nach elektrothermischen oder metallothermischen Verfahren
3.03 .1	Anlagen zur Stahlerzeugung in Konvertern, Elektrolichtbogenöfen und Vakuum-Schmelzanlagen = Anlagen zum Erschmelzen von Stahl oder Gußeisen
3.03 .2	Elektro-Schlacke-Umschmelzanlagen
3.04 .1	Schmelzanlagen für Aluminium
3.04 .2	Schmelzanlagen einschließlich der Anlagen zur Raffination für Nichteisenmetalle und ihre Legierungen, ausgenommen Aluminium
3.06 .1	Anlagen zum Walzen von Metallen, Wärme- und Wärmebehandlungsöfen
3.07 .1	Eisen-, Temper- und Stahlgießereien
3.08 .1	Gießereien für Nichteisenmetalle
3.09 .1	Anlagen zum Feuerverzinken
3.10 .1	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Salpetersäure
3.21 .1	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren

Tabelle 8 (VT8)**Anlagen nach Kapitel 3.3 TA Luft**

Kennung		Bedeutung
3.3.____.____.		
8.01	.1	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
8.02	.1	Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen)
8.03	.1	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
8.05	.1	Kompostwerke
9.02	.1	Anlagen zum Lagern von Mineralöl oder flüssigen Mineralölerzeugnissen
10.15	.1	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren

Tabelle 11 (VT11)

Abgasreinigungsarten

Kennung	Bedeutung
---------	-----------

0	Zentrale Abgasreinigung
1	Massenkraftabscheider (Staubabscheider)
12	Absetzkammer (z.B. Staubsack)
21	Stosskammer
22	Prallkammer
23	Umlenkkammer
24	Gegenstromabscheider
25	Querstromabscheider
31	Tangentialzyklon
32	Axial-Zyklon
33	Multizyklon
34	Drehströmungsentstauber
100	Mechanische Flüssigkeitsabscheider (Tropfenabscheider)
110	Trägheitskraft-Tropfenabscheider
111	Faserschicht-Nebelabscheider
112	Lamellen-Tropfenabscheider
113	Prallflächen-Tropfenabscheider
120	Fliehkraft-Tropfenabscheider
121	Zyklon, Nassabscheider
200	Filternde Abscheider
210	Gewebe-Feststofffilter
211	Tuchfilter mit mechanischer Abreinigung
212	Tuchfilter mit Rückspülabreinigung
213	Tuchfilter mit Druckstoßabreinigung
220	Schlauchfilter mit mechanischer Abreinigung
221	Schlauchfilter mit Rückspülabreinigung
222	Schlauchfilter mit Druckstoßabreinigung
230	Taschenfilter mit mechanischer Abreinigung
231	Taschenfilter mit Rückspülabreinigung
232	Taschenfilter mit Druckstoßabreinigung
240	Schwebstofffilter mit mechanischer Abreinigung
241	Schwebstofffilter mit Druckstoßabreinigung
242	Rollbandfilter
250	Mattenfilter
251	Mattenfilter mit Benetzung
260	Keramik-Feststofffilter
261	Keramik-Kerzenfilter
270	Schütttschichtfilter
271	Kiesbett-Filter
300	Naßarbeitende Abscheider (Absorber-Wäscher)
310	Rieselwäscher
311	Rieselwäscher ohne Einbauten, Sprühdüsen-Waschturm
312	Rieselwäscher mit festen Einbauten, Bodenkolonne
313	Rieselwäscher mit Füllkörpern, Füllkörperkolonne
320	Flüssigkeitsbad mit Wirbelzone
321	Wirbelwäscher mit festen Einbauten
322	Wirbelwäscher mit beweglichen Einbauten
330	Rotationszerstäubungswäscher
331	Desintegrator (z.B. Theisenwäscher)
332	Ringspaltwäscher
333	Feldwäscher
334	Einspritzventilator

Tabelle 11 (VT11)

Abgasreinigungsarten

Kennung	Bedeutung
335	Gleichstromwäscher
336	Gegenstromwäscher
340	Wirbelbettwäscher
350	Hochgeschwindigkeitswäscher
351	Venturiwäscher
352	Strahlwäscher
353	Drucksprungwäscher
354	Ionisationswäscher (Elektrowäscher)
360	REA (naß)
361	Sprühabsorber
400	Nebel- und Tropfenabscheider
410	Kondensationsabscheider
420	Sublimationsabscheider
430	Tropfenabscheider
500	Adsorber
510	Festbett-Adsorber
511	Aktivkoks(Kohle)-Festbett-Adsorber
519	Nass-Adsorber
520	Fliessbett-Adsorber
530	Chemisorptionsanlage mit Festbett
540	Chemisorptionsanlage mit bewegtem Chemisorbens
541	Flugstromreaktor
542	Venturireaktor
550	Chemisorptionsverfahren primär und sekundär
560	REA (trocken/halbtrocken)
600	Elektrische Abscheider
610	Horizontal-Elektrofilter
611	Horizontal-Elektrofilter (trocken)
612	Horizontal-Elektrofilter (nass)
620	Vertikal-Elektrofilter
621	Vertikal-Elektrofilter (trocken)
622	Vertikal-Elektrofilter (nass)
700	Oxidationsverfahren und Reduktionsverfahren
720	Thermische Nachverbrennung (TNV)
721	Tauchbrenner
730	Katalytische Nachverbrennung (KNV)
740	Einsatz von Oxidantien
741	Ozonierung
742	Kaliumpermanganat-Wäscher
750	Biologische Verfahren
751	Biofilter (Flächenfilter)
752	Biofilter (Etagenfilter)
760	Biowäscher
770	SCR - (z.B. DENOX)
800	Kombination von 2 Abgasreinigungsverfahren
801	Mechanische Trockenabscheidung/Mechanische Flüss.-Abscheidung
802	Mechanische Trockenabscheidung/Filt.-Abgasreinigung
803	Mechanische Trockenabscheidung/Flüss.-Abgasreinigung
804	Mechanische Trockenabscheidung/Kondensations-Abscheidung

Tabelle 11 (VT11)

Abgasreinigungsarten

Kennung	Bedeutung
805	Mechanische Trockenabscheidung/Adsorber, Chemisorptionsanlage
807	Mechanische Trockenabscheidung/Oxidations-, Reduktionsverfahren
810	Mechanische Flüss.-Abscheidung/Mechanische Trockenabscheidung
812	Mechanische Flüss.-Abscheidung/Filt.-Abgasreinigung
813	Mechanische Flüss.-Abscheidung/Flüss.-Abgasreinigung
814	Mechanische Flüss.-Abscheidung/Kondensations-Abscheidung
815	Mechanische Flüss.-Abscheidung/Adsorber
817	Mechanische Flüss.-Abscheidung/Oxidations-, Reduktionsverfahren
820	Filt.-Abgasreinigung/Mechanische Trockenabscheidung
821	Filt.-Abgasreinigung/Mechanische Flüss.-Abscheidung
823	Filt.-Abgasreinigung/Flüss.-Abgasreinigung
824	Filt.-Abgasreinigung/Kondensations - Abscheidung
825	Filt.-Abgasreinigung/Adsorber
827	Filt.-Abgasreinigung/Oxidations-, Reduktionsverfahren
830	Flüss.-Abgasreinigung/Mechanische Trockenabscheidung
831	Flüss.-Abgasreinigung/Mechanische Flüss.-Abscheidung
832	Flüss.-Abgasreinigung/Filternde Abgasreinigung
834	Flüss.-Abgasreinigung/Kondensationsabscheidung
835	Flüss.-Abgasreinigung/Adsorber
836	Flüss.-Abgasreinigung/Elektrische Abscheidung
837	Flüss.-Abgasreinigung/Oxidations-, Reduktionsverfahren
840	Kondensations-Abscheidung/Mechanische Trockenabscheidung
841	Kondensations-Abscheidung/Mechanische Flüss.-Abscheidung
842	Kondensations-Abscheidung/Filternde Abgasreinigung
843	Kondensations-Abscheidung/Flüss.-Abgasreinigung
845	Kondensations-Abscheidung/Adsorber
846	Kondensations-Abscheidung/Elektrische Verfahren
847	Kondensations-Abscheidung/Oxidations-, Reduktionsverfahren
850	Adsorber/Mechanische Trockenabscheidung
851	Adsorber/Mechanische Flüss.- Abscheidung
852	Adsorber/Filternde Abgasreinigung
853	Adsorber/Flüssigkeitsabgasreinigung
854	Adsorber/Kondensationsabscheidung
856	Adsorber/Elektrische Abgasreinigung
857	Adsorber/Oxidations-, Reduktionsverfahren
860	Elektrische Abscheidung/Mechanische Trockenabscheidung
862	Elektrische Abscheidung/Filt.-Abgasreinigung
863	Elektrische Abscheidung/Flüss.-Abgasreinigung
864	Elektrische Abscheidung/Kondensationsverfahren
865	Elektrische Abscheidung/Adsorber
867	Elektrische Abscheidung/Oxidationsverfahren
870	Oxidations-/Reduktionsverfahren/Mechanische Trockenabscheidung
871	Oxidations-/Reduktionsverfahren/Mechanische Flüss.-Abscheidung
872	Oxidations-/Reduktionsverfahren/Filternde Abgasreinigung
873	Oxidations-/Reduktionsverfahren/Flüssige Abgasreinigung
874	Oxidations-/Reduktionsverfahren/Kondensations-Abscheidung
875	Oxidations-/Reduktionsverfahren/Adsorber
876	Oxidations-/Reduktionsverfahren/Elektrische Abscheidung
900	Spezielle Kombinationen von Abgasreinigungsverfahren
910	Spezielle Kombinationen zur Entstaubung
911	Multizyklon - Gewebefilter
912	Multizyklon - Einspritzventilator

Tabelle 11 (VT11)

Abgasreinigungsarten

Kennung	Bedeutung
913	Multizyklon - Venturiwäscher
914	Multizyklon - EGR
930	Spezielle Kombinationen zur Entstaubung und Gasabsorption
931	EGR - Bodenkolonne
932	EGR - Füllkörperkolonne
933	EGR - Strahlwäscher
934	EGR - Füllkörperkolonne - EGR
950	Spezielle Kombinationen zur Gasabsorption
951	Füllkörperkolonne - Strahlwäscher - Drucksprungwäscher
952	Füllkörperkolonne - Faserschicht - Nebelabscheider
953	Füllkörper - Bodenkolonne
954	Strahlwäscher - Sprühdüsenwaschturm
960	Spezielle Kombinationen zur Entstaubung und Entschwefelung
961	EGR - REA
962	Gewebefilter - REA
970	Spezielle Kombinationen zur Entstaubung und Entstickung
971	EGR - SCR
972	Gewebefilter - SCR
980	Spezielle Kombinationen zur Entstaubung, Entschwefelung und Entstickung
981	EGR - REA - SCR
982	Gewebefilter - REA - SCR
990	Sonstige spezielle Kombinationen
991	Thermische Verbrennung - EGR
992	Thermische Verbrennung - Multizyklon
993	Thermische Verbrennung - Venturiwäscher
994	Katalytische Verbrennung - EGR
999	freie Bezeichnung

Tabelle 15 (VT15)**Art/Typ-Katalog****Erläuterungen**

Das Art/Typ-Verzeichnis stellt keine abschließende Auflistung dar. Für den Fall, daß einer Betriebseinheit keine Art/Typ-Kennung zugeordnet werden kann, ist die Kennung 99/99 zu verwenden.

Für die Anwendung der Kennungen sind zwei verschiedene Praktiken zu berücksichtigen:

- Die Art-Nrn. 01 - 04, 21 - 25 und 50 - 89 sind den Gegebenheiten entsprechend mit den hierfür gesondert aufgeführten Typ-Nrn 1 bis 99 zu kombinieren.

Beispiel für eine Kombination:

Dampfkesselfeuerung mit Gasgebläsefeuerung - Art/Typ-Nr. _01/32

- Die Art-Nrn. 08, 31 - 49 und 91 - 99 sind nur mit den zugeordneten Typ-Nrn. zu verwenden.

Übersicht der Verfahrensarten**Verbrennungsprozesse**

Dampf-, Heißwasser-, Warmwasserkesselfeuerungen	01
Lufterhitzer	02
Aufheizen von Wärmeträger	03
Verbrennen von Abfällen	04
Brennkraftmaschinen	08

Wärmebehandeln

Schmelzen	21
Glühen	22
Härten	23
Warmhalten	24
Trocknen	25

Aufbereiten von Stoffen

Trennen und Teilen von Feststoffen	31
Trennen von Feststoffen aus Flüssigkeiten	32
Trennen von Flüssigkeiten	33
Vereinigen von Stoffen	34
Umformen	35

Fördern, Verladen, Lagern

Fördern	41
Verladen und Abfüllen	42
Lagern	43

Chemische Reaktionen

50 - 89

Sonstige Verfahren

Schweißen/Schneiden	91
Behandeln von Oberflächen	92
Wärmetauscher	96

Nicht aufgeführte Verfahren

99

Tabelle 15 (VT15)**Art/Typ-Katalog****Verbrennungsprozesse**

Kennung Art ___/___	Bedeutung	Kennung Typ ___/___	Bedeutung
01	Dampf-, Heißwasser-, Warmwasserkesselfeuerungen	10	Feuerungen für feste Brennstoffe/Abfälle
02	Lufterhitzer	11	Füllschachtfeuerung
03	Aufheizen von Wärmeträger	12	Feuerung mit Wurfbeschickung
04	Verbrennen von Abfällen	13	Feuerung mit pneumatischer Beschickung
		14	Unterschubfeuerung
		15	Feuerung mit mechanisch bewegtem Rost
		16	Staubfeuerung mit trockenem Ascheabzug
		17	Staubfeuerung mit flüssigem Ascheabzug
		18	Wirbelschichtfeuerung
		20	Feuerungen für flüssige Brennstoffe/Abfälle
		21	mit Verdampferbrenner
		22	mit Druckzerstäubungsbrenner
		23	mit Dampfzerstäubungsbrenner
		24	mit Drehzerstäubungsbrenner
		25	mit Luftzerstäubungsbrenner
		30	Feuerungen für gasförmige Brennstoffe/Abfälle
		31	mit atmosphärischem Gasbrenner
		32	mit Gasgebläsebrenner
		40	Andere Feuerungen
		41	Mehrstofffeuerung
		42	Mischfeuerung
		99	Sonstige

Kennung ___/___	Bedeutung
08	Brennkraftmaschinen
08 10	Motoren
08 11	Ottomotor
08 12	Dieselmotor
08 13	Drehkolbenmotor
08 14	Gasmotor
08 15	Gasturbine
08 20	Kfz-Motoren
08 21	Pkw-Otto-Motor
08 22	Pkw-Diesel-Motor
08 23	Lkw-Otto-Motor
08 24	Lkw-Diesel-Motor
08 30	Lokomotivantriebe
08 31	Dieselmotor
08 32	Dampfantrieb, ölgefeuert
08 33	Dampfantrieb, kohlegefeuert
08 40	Schiffsantriebe
08 41	Bootsmotor
08 42	Binnen-, Hafenschiffsantrieb
08 43	Seeschiffsantrieb
08 50	Flugzeugantriebe
08 51	Kolbenmotor
08 52	Turboprop
08 53	Strahltriebwerk
08 99	Sonstige

Tabelle 15 (VT15)**Art/Typ-Katalog****Wärmebehandeln**

Kennung Art ___/___	Bedeutung	Kennung Typ ___/___	Bedeutung
21	Schmelzen	11	Muffelofen
22	Glühen	12	Herdofen
23	Härten	13	Tiegelofen
24	Warmhalten	14	Kammerofen
25	Trocknen	15	Schmelzofen
		16	Schmelzwanne
		21	Schachtofen
		22	Kupolofen
		23	Drehrohröfen
		24	Wirbelschichtöfen
		25	Konverter
		31	Glühofen
		32	Durchlauföfen
		33	Stoßofen
		34	Tieföfen
		41	Hochöfen
		42	Koksöfen
		43	Röhrenöfen
		44	Vakuumöfen
		45	SM-Ofen
		46	LD-Ofen
		51	Induktionsofen
		52	Lichtbogenöfen
		53	Widerstandsofen
		59	Sonstige Elektroöfen
		69	Sonstige Öfen
		71	Behälter offen
		72	Behälter geschlossen
		73	Autoklav
		99	Sonstige

Tabelle 15 (VT15)**Art/Typ-Katalog**Aufbereiten von Stoffen**Kennung Bedeutung** /

31	Trennen und Teilen von Feststoffen
31 10	Siebe/Sichter
31 11	Ausschlagrüttelrost
31 12	Bodenrost
31 20	Brecher
31 30	Mühlen
31 41	Magnetabscheider
31 42	Prallplatte
31 43	Sublimationskammer
31 44	Flotationsapparat
31 45	Verdampfer
31 46	Feststoffextrahierer
31 99	Sonstige
32	Trennen von Feststoffen aus Flüssigkeiten
32 10	Mechanische Abscheider
32 11	Filter/Presse
32 12	Schleuder
32 13	Zentrifuge
32 14	Sedimentation
32 15	Absetzbecken/Klärteich
32 20	Trockner
32 27	Gefriertrockner
32 28	Vakuumtrockner
32 30	weitere Verfahrenseinrichtungen der Trennung
32 31	Kristallierer
32 32	Extrahierer
32 99	Sonstige
33	Trennen von Flüssigkeiten aus Gasen und Gemischen
33 10	Verdampfer
33/21	Destillator
33 22	Extrahierer
33 23	Absorptionseinrichtung
33 24	Adsorptionseinrichtung
33 99	Sonstige
34	Vereinigen von Stoffen
34 10	Einrichtungen zur mechanischen Stoffvereinigung
34 11	Mischer
34 12	Rührer
34 13	Kneter
34 14	Presse
34 15	Pellettierteller
34 16	Brikettiereinrichtung
34 21	Homogenisiereinrichtung
34 22	Emulgiereinrichtung
34 23	Sintereinrichtung
34 99	Sonstige

Tabelle 15 (VT15)**Art/Typ-Katalog****Fördern, Verladen und Abfüllen, Lagern****Kennung Bedeutung**

___/___

35	Umformen
35 10	Gießeinrichtungen
35 20	Walzeinrichtungen
35 30	Warmverformeinrichtungen
35 40	Kaltverformeinrichtungen
35 99	Sonstige
41	Fördern
41 10	Schwerkraftförderer für feste Stoffe
41 11	Fallrinne
41 12	Fallrohr
41 13	Rutsche
41 20	Mechanische, pneumatische Förderer für feste Stoffe
41 21	Bandförderer
41 22	Kettenkratzförderer
41 23	Trogband-/Gliederbandförderer
41 24	Schwing-/Vibrationsförderer
41 25	Schneckenförderer
41 26	Becherwerk
41 27	Pneumatische Förderer
41 30	Förderer für flüssige Stoffe
41 31	Kanal/Rinne (offen)
41 32	Kanal/Rinne (geschlossen)
41 40	Pumpen
41 41	Verdrängungspumpe
41 42	Turbopumpe
41 43	Vakuumpumpe
41 50	Förderer für gasförmige Stoffe
41 51	Gebläse
41 52	Verdichter
41 53	Vakuumpumpe
41 99	Sonstige

Tabelle 15 (VT15)**Art/Typ-Katalog****Fördern, Verladen und Abfüllen, Lagern****Kennung Bedeutung**

___/___

42 Verladen und Abfüllen
42 10 Verlade- /Abfülleinrichtungen für feste Stoffe
42 11 Ver-/Entladeeinrichtung
42 12 Absackeinrichtung
42 13 Silofülleinrichtung
42 14 Kran
42 15 Verladebrücke
42 16 Rad-, Schaufellader

42 20 Abfüllstation flüssiger Stoffe
42 21 offene Abfüllstation
42 22 geschlossene Abfüllstation
42 23 Abfüllstation mit Gaspendelung

42 30 Abfüllstationen für Gase
42 31 Gasabfüllstation
42 32 Flüssiggasabfüllstation

42 99 Sonstige

43 Lagern
43 10 Lagerstätten für feste Stoffe
43 11 Lagerplatz
43 12 Halde
43 13 offener Behälter
43 14 Silo
43 15 Bunker
43 16 Boxen

43 20 Lagerstätten für Flüssigkeiten
43 21 See/Teich
43 22 offener Behälter
43 23 geschlossener Behälter
43 24 Festdachtank
43 25 Schwimmdachtank

43 30 Lagerstätten für Gase
43 31 Gasometer
43 32 Tank

43 99 Sonstige

Tabelle 15 (VT15)**Art/Typ-Katalog****Chemische Reaktionen**

Kennung Art ___/___	Bedeutung	Kennung Typ ___/___	Bedeutung
50	Rösten	11	Muffelofen
51	Frischen	12	Herdofen
52	Kalzinieren	13	Tiegelofen
53	Hydrolysieren	14	Kammerofen
54	Elektrolysieren	15	Schmelzofen
55	Ausfällen	16	Schmelzwanne
56	Cracken	21	Schachtofen
57	Polymerisieren, Vulkanisieren	22	Kupolofen
58	Oxidieren	23	Drehrohrföfen
59	Reduzieren	24	Wirbelschichtofen
60	Sulfochlorieren	25	Konverter
61	Isomerisieren	31	Glühofen
62	Nitrosieren	32	Durchlauföfen
63	Cyclesieren	33	Stoßöfen
64	Animieren	34	Tieföfen
65	Carboxylieren	41	Hochöfen
66	Hydrieren	42	Koksofen
67	Dehydrieren	43	Röhrenöfen
68	Nitrieren	44	Vakuumöfen
69	Sulfonieren	45	SM-Ofen
70	Halogenieren	46	LD-Ofen
71	Hydratisieren	51	Induktionsofen
72	Alkylieren	52	Lichtbogenöfen
73	Acylieren	53	Widerstandsofen
74	Verestern und Umestern	59	sonstige Elektroöfen
75	Diazotieren und Kuppeln		
76	Raffinieren	69	Sonstige Öfen
77	Neutralisieren		
78	Substituieren	71	Behälter offen
79	Katalysieren	72	Behälter geschlossen
80	Kristallisieren	73	Autoklav
81	Carbonisieren	74	Reaktor
82	Trockendestillieren		
83	Chemisches Kondensieren	99	Sonstige
84	Chemisches Konversieren		
85	Biochemische Vorgänge		
86	Umlagerungsreaktionen		
89	sonstige chemischen Reaktionen		

Tabelle 15 (VT15)**Art/Typ-Katalog****Sonstige Verfahren****Kennung Bedeutung**

 /

91	Schweißen/Schneiden
91 10	Löt-, Schweiß-, Schneidgeräte
91 11	Lötgerät
91 12	Brenn- /Schneidgerät
91 13	Gasschweißgerät
91 14	Lichtbogenschweißgerät
91 15	Widerstandsschweißgerät
91 16	Induktionsschweißgerät
91 99	Sonstige
92	Behandeln von Oberflächen
92 10	Oberflächenreinigungseinrichtungen
92 11	Rommel
92 12	Schleifeinrichtung
92 13	Strahleinrichtung
92 14	Naßputzeinrichtung
92 15	Flämm-/Brenneinrichtung
92 16	Entfettungsbad
92 17	Beizbad
92 20	metallische, nichtmetallische, anorganische Schutzbeschichtungseinrichtungen
92 21	Phosphatiereinrichtung
92 22	elektrolytische/galvanische Bäder
92 23	Salz-/Metallschmelzeinrichtung
92 24	Plattiereinrichtung
92 25	Emailliereinrichtung
92 30	Lackiereinrichtungen
92 31	Streicheinrichtung
92 32	Spritzeinrichtung
92 33	Tauchbad
92 40	Beschichtungseinrichtungen
92 41	Pulverbeschichtungseinrichtung
92 42	Garnierungseinrichtung
92 43	Einrichtung zum Aufbringen von Klebmassen
92 99	Sonstige
96	Wärmetauscher
96 10	Wärmetauscher mit direkter Kühlung
96 11	Rieselkühler mit natürlicher Belüftung
96 12	Rieselkühler mit Zwangsbelüftung
96 13	Kühltrommel für feste Stoffe
96 20	Wärmetauscher mit indirekter Kühlung
96 21	Gasgekühlter Wärmetauscher
96 22	Flüssigkeitsgekühlter Wärmetauscher
96 23	Wärmetauscher mit Kältemischung
96 24	Kondensator
96 99	Sonstige
99 99	nicht aufgeführte Verfahren/Einrichtungen

V. Beispiele

1. Beispiel für eine Emissionserklärung gemäß § 4 Absatz 1 11. BImSchV
(vollständige Emissionserklärung – Folgeerklärung)

Lackieren von Stahlkonstruktionen – 5.01/2 –

2. Beispiel für eine Emissionserklärung gemäß § 4 Absatz 2 11.
BImSchV
(verkürzte Emissionserklärung – Ersterklärung)

Brauerei – 7.27/2 –

Zur Beachtung:

Die Beispiel-Emissionserklärungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollen dem Emissionserklärungspflichtigen lediglich als Hilfestellung für das Ausfüllen der Formulare und Formularfelder dienen.

Formular 1

Emissionserklärung

0 Identifikationsmerkmale der zuständigen Behörde/katasterführenden Stelle *)

0.1 Bundesland NW 0.2 Zuständige Behörde 20 GAA/BA Essen
 0.3 Arbeitsstätten-Nr. 1234567 0 000 0.4 Betreiber-/Standort-Nr. 12345/001
 0.5 Gewerbegruppe 220 0.6 AKZ-I 1001 0.7 Untersuchungsgebiet 99

1. Erklärungszeitraum 1994 (Die ausgedruckten Daten beziehen sich auf den Erklärungszeitraum 1992.)

Betreiber 2. Name

+

3. Anschrift 3.1 Straße

+

3.2 Nr.

3.3 Plz

3.4 Ort

3.5 Ortsteil

Werk/Betrieb 4. Name

+

Maier GmbH

+

+ Co. KG

5. Standort 5.1 Straße Hauptstr.

5.2 Nr. 197

5.3 Plz

5.4 Ort

5.5 Ortsteil

Essen 1

Altendorf

6. Nummer der Systematik der Wirtschaftszweige 2423 7. Abgabeform P

8. Bearbeiter der Emissionserklärung (für Rückfragen)

8.1 Sachbearbeiter 8.2 Abteilung

US

8.3 Telefon

0201/995544

~~Josef Maier~~

Hermann Lohberg

Ort, Datum

Unterschrift d. Erklärungspflichtigen

Prüfvermerk der Behörde

*) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

Quellen (QUE)

[illegible]

★) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

0.1 Zuständige Behörde*) 20 0.2 Arbeitsstätten-Nr.**) 1234567 0 000

Anlage

1. Nr.	2. Bezeichnung	3. 4.BimSchV Nr. /Spalte	4. TA-Luft-Nr. *) nach Kapitel 3.3.
10	Lackieranlage für Stahlbaukonstruktionen	5.01 /2	5.01 .2

5. Letzte vorliegende Genehmigung bzw. Anzeige			
5.1 Behörde	5.2 Az	5.3 Datum	5.4 Genehm./Anzeige
Gaa Essen	3010-1565/85-BG/RS	18.07.85	G

6. Installierte Leistung/Kapazität der Anlage			
6.1 Maßzahl	6.2 Einheit	6.3 Bezug	7. Auslastung [%]
100	kg/h		-80-
-----		Lackverbrauch	-----
-----			-----
8. Schichtbetrieb (Anzahl)	2	9. Arbeitstage pro Woche	5
-----		10. Betriebsstunden [h/a]	-3604-
-----			-----
11. Betriebszeitraum	vom 01.01. bis 30.06.	vom 24.12.	bis
	01.01. 10.07.	09.08. 22.12.	
-----			-----
12. Erst-/ Folge-/ Letzterklärung	-B-	13. Erklärungsart	V
	F		

*) kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

Anlagenteile und Nebeneinrichtungen (AN)

[illegible]

*) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

Betriebseinheiten (BE)[illegible]

*) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

- *) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden
- **) Nur bei Emissionserklärungen gem. § 4 Abs. 2 (verkürzte Emissionserklärung) anzugeben, entfällt bei Emissionserklärungen gem. § 4 Abs. 1

Formular 6

0.1 Zuständige Behörde*) 20 0.2 Arbeitsstätten-Nr.*) 1234567 0 000 0.0 Seite 1 von 4
 0.3 Anlagen-Nr. 10 0.4 AN-Nr. 0 0.5 BE-Nr. 1

Gehandhabte Stoffe

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Stoff Nr. *)	Bezeichnung	Ver- wen- dung	Heiz- wert (H _u) [kJ/kg]	Massen- strom [t/a]	Zusammensetzung		Massen- gehalt %
					Stoff- Nr. *)	Stoff- Bezeichnung	
9029/	Erdgas	5	40000	200 197	96/	Stickstoff, molekular	14
					813/	Schwefel, elementar	0,012
					1000/	Methan	0,2 81
9000/	Abgas aus BE 2 (Grundieren)	1		85,5 82,8	1008/	Xylol (natuerl./Isomerege	61,5
					1288/	2-Ethoxyethanol	38,5
9000/	Abgas aus BE 3 (Lackieren)	1		51,25 42,2	1332/	1-Butylacetat	36,5
					1848/	m-Xylol	39
					1849/	p-Xylol	24,5

*) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

Formular 6

0.1 Zuständige Behörde*) 20 0.2 Arbeitsstätten-Nr.*) 1234567 0 000
 0.3 Anlagen-Nr. 10 0.4 AN-Nr. 0 0.5 BE-Nr. 2

0.0 Seite 4

Gehandhabte Stoffe

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Stoff Nr.*)	Bezeichnung	Ver- wen- dung	Heiz- wert (H _u) [kJ/kg]	Massen- strom [t/a]	Zusammensetzung		Massen- gehalt %
					Stoff- Nr.*)	Stoff- Bezeichnung	
8163/	Grundierfarbe	1		450 145	124/	Blei-II-IV-oxid	25
					1008/	Xylol (naturl./Isomere)	35
					1288/	2-Ethoxyethanol	22
					9512/	Acrylharz	17
9243/	Reinigungslösung (Verbrauch)	1		07120 01463	1332/	1-Butylacetat	94
9000/	Abgas zur BE 1 (Grundieren)	13		8575 8218			

*) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

Formular 6

0.1 Zuständige Behörde*) 20 0.2 Arbeitsstätten-Nr.*) 1234567 0 000 0.0 Seite 3 von 4
 0.3 Anlagen-Nr. 10 0.4 AN-Nr. 0 0.5 BE-Nr. 3

Gehandhabte Stoffe

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Stoff Nr. *)	Bezeichnung	Ver- wen- dung	Heiz- wert (H _u) [kJ/kg]	Massen- strom [t/a]	Zusammensetzung		Massen- gehalt %
					Stoff- Nr. *)	Stoff- Bezeichnung	
9412 /	Decklack	1		425 121,4	1332 /	1-Butylacetat	15
					1848 /	m-Xylol	16
					1849 /	p-Xylol	10
					3352 /	Epoxidharz (allgemein)	20
					9236 /	Pigmente (organisch)	30
9243 /	Reinigungslösung (Verbrauch)	1		0,145 0,180	1332 /	1-Butylacetat	94
9000 /	Abgas zur BE 1 (Lackieren)	13		51,25 48,7			

*) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

Formular 7

0.1 Zuständige Behörde*) 20 0.2 Arbeitsstätten-Nr.**) 1234567 0 000

0.0 Seite 1 von 3

0.3 Anlagen-Nr. 10 0.4 AN-Nr. 0

Emissionsverursachende Betriebsvorgänge (EBV)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
BE Nr.	QUE Nr.	Emissionsverursachende Betriebsvorgänge			Abgas Vol.-Strom [m ³ /h] i.N.	Feuchte [Vol%]	Temp. [°C]	Ermit.-Art Volumenstrom
		Nr.	Art	Bezeichnung				
1	2	1	1	Verbrennen des Abgases	2800	15	220	2
1								
2	2	1	1	Grundieren (Abgas nach BE 1)	0	0	0	0
2								
3	2	2	6	Reinigen des Systems	0	0	20	5
3								
4	3	1	1	Lackieren/Spritzen (Abgas nach BE 1)	0	0	0	0
4								

10.			11.			12.			13.	14.	15.					
Zeitliche Lage [Stunden/Monat]			Ges.-dauer [h/a]			Abgasreinigungsart										
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Summe	V	Bezeichnung	Nr.	Nr.
330	300	315	300	305	290	0	325	300	300	345	270	3380		Thermische Nachverbrennung	721	
330	300	315	300	305	290	100	203				250	3328				
330	300	315	300	305	290	0	325	300	300	345	270	3380		Zentrale Abgasreinigung	0	
31	31	31	31	31	31	100	200				240	3325				
3	3	3	3	3	3	0	31	31	31	31	31	344	X			
330	300	315	300	305	290							307	X			
330	300	315	300	305	290	0	325	300	300	345	270	3380		Zentrale Abgasreinigung	0	
330	300	315	300	305	290	90	203				250	3328				

*) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

Formular 7

0.0 Seite 2 von 3

 0.1 Zuständige Behörde*) 20 0.2 Arbeitsstätten-Nr. *) 1234567 0 000
 0.3 Anlagen-Nr. 10 0.4 AN-Nr. 0

Emissionsverursachende Betriebsvorgänge (EBV)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
BE Nr.	QUE Nr.	Emissionsverursachende Betriebsvorgänge			Abgas Vol.-Strom [m ³ /h] i.N.	Feuchte [Vol%]	Temp. [°C]	Ermitt.-Art Volumenstrom
		Nr.	Art	Bezeichnung				
1	3	2	6	Reinigen des Systems der Lockereinrichtung	0	0	20	5
1								
2								
3								
4								

10.

11. 12.

13. 14. 15.

Zeitliche Lage [Stunden/Monat]

Abgasreinigungsart

	Ges.-dauer [h/a]												Nr.	Nr.	Nr.
	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Summe	V	Bezeichnung
1	31	31	31	31	31	31	0	31	31	31	31	31	344	X	
1													310	X	
2															
3															
4															

*) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

Formular 7
0.0 Seite 3 von 3

0.1 Zuständige Behörde*) 20 0.2 Arbeitsstätten-Nr.*) 1234567 0 000
0.3 Anlagen-Nr. 10 0.4 AN-Nr. 1

Emissionsverursachende Betriebsvorgänge (EBV)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
BE Nr.	QUE Nr.	Emissionsverursachende Betriebsvorgänge			Abgas Vol.-Strom [m ³ /h] i. N.	Feuchte [Vol%]	Temp. [°C]	Ermit.-Art Volumenstrom
		Nr.	Art	Bezeichnung				
1	4	1	1	Strahlen von Stahlkonstruktionen	3600	60	20	1
1					3500			
2								
3								
4								

10.

11.												12.	13.	14.	15.
Zeitliche Lage [Stunden/Monat]												Abgasreinigungsart			
Ges.-dauer [h/a]												Bezeichnung	Nr.	Nr.	Nr.
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	V			
1	352	330	336	320	304	320	336	336	352	320	298	3604	Gewebefilter	210	
1	254	234	230	210	212	310	210	300	280	254	200	2800			
2															
3															
4															

*) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

Formular 8

0.1 Zuständige Behörde*) 20 0.2 Arbeitsstätten-Nr.*) 1234567 0 000 0.0 Seite 1 von 3
 0.3 Anlagen-Nr. 10 0.4 AN-Nr. 0

Emissionen

1.	2.	3.	4.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
BE Nr.	QUE Nr.	EBV Nr.	Emittierter Stoff						
			Nr.*)	Aggregatzustand Nr. Klartext	Konzentration [mg/m ³]	Massenstrom [kg/h]	Gesamtauswurf [kg/a]	Max. Konzentration [mg/m ³]**)	Ermitt.-Art Massenstrom Konzentrat.
5. Bezeichnung									
1	2	1	111/	3 gasförmig	3	0,089 0,084	28,30 28,04		22
Kohlenmonoxid									
			7991/	3 gasförmig	296 254	0,928 0,741	2801,30 2373,40		22
Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂									
			9616/	3 gasförmig	15 18	0,43 0,51	4419,60 1702,38		22
Kohlenstoff (organisch gebunden)									
2	3	2	1332/	3 gasförmig		0,333 0,5	413,55 153,51		9
1-Butylacetat									

*) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

**) Höchster Halbstundemittelwert des Erklärungszeitraumes der nach § 6 Abs.1 vorliegenden Meßergebnisse

0.0 Seite 2 von 3

- *) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden
- **) Höchster Halbstundermittelwert des Erklärungszeitraumes der nach § 6 Abs.1 vorliegenden Messergebnisse

Emissionen

1.	2.	3.	4.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
BE Nr.	QUE Nr.	EBV Nr.	Emittierter Stoff						
			Nr.*)	Aggregatzustand Nr. Klartext	Konzentration [mg/m3]	Massenstrom [kg/h]	Gesamtauswurf [kg/a]	Max. Konzentration [mg/m3]**)	Ermitt.-Art Massenstrom Konzentrat.
5. Bezeichnung									
4	1	1	8999/ /	1 staubförmig	5	0,018 0,015	64,90 49,00		3
			anorganische Verbindungen						
			/						
			/						
			/						
			/						

*) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

*) Höchster Halbstundenmittelwert des Erklärungszeitraumes der nach § 6 Abs. 1 vorliegenden Meßergebnisse

(Gesamtemissionen) Formular 8

0.1 Zuständige Behörde*) 20 0.2 Arbeitsstätten-Nr.*) 1234567 0 000
 0.3 Anlagen-Nr. 10

0.0 Seite 1 von 2

Emissionen für die Gesamtanlage

4.	6.	9.
Emittierter Stoff		
Nr.*)	Aggregatzustand Nr. Klartext	Gesamt- auswurf [kg/a]
5. Bezeichnung		
111/ /	3 gasförmig	28,04 28,04
Kohlenmonoxid		
1332/ /	3 gasförmig	248,59 322,77
1-Butylacetat		
9616/ /	3 gasförmig	4419,60 1702,38
Kohlenstoff (organisch gebunden)		
7991/ /	3 gasförmig	2801,20 2373,40
Stickstoffoxide, angegeben als NO2		

*) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

ge

*) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

Formular 1

Emissionserklärung

0 Identifikationsmerkmale der zuständigen Behörde/katasterführenden Stelle *)

0.1 Bundesland NW 0.2 Zuständige Behörde GAA/BA0.3 Arbeitsstätten-Nr. 0.4 Betreiber-/Standort-Nr. / 0.5 Gewerbegruppe 0.6 AKZ-I 0.7 Untersuchungsgebiet 1. Erklärungszeitraum 1992Betreiber 2. Name Sonnen Brauerei AG +3. Anschrift 3.1 Straße Sagenstr. 3.2 Nr. 1033.3 Plz 4630 3.4 Ort Bochum 3.5 Ortsteil NeustadtWerk/Betrieb 4. Name Sonnen Brauerei AG +5. Standort 5.1 Straße Bochumer Strasse 5.2 Nr. 2055.3 Plz 4300 5.4 Ort Essen 1 5.5 Ortsteil Werden6. Nummer der Systematik der Wirtschaftszweige 2931 7. Abgabeform P

8. Bearbeiter der Emissionserklärung (für Rückfragen)

8.1 Sachbearbeiter 8.2 Abteilung Energie 8.3 Telefon 0201/123456Danmet Ort, Datum Unterschrift d. Erklärungspflichtigen Prüfvermerk der Behörde

*) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

Quellen (QUE)

[illegible]

*) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

Formular 3

0.1 Zuständige Behörde) 0.2 Arbeitsstätten-Nr. *)

Anlage

1. Nr. 2. Bezeichnung 3. 4. BImSchV Nr. /Spalte 4. TA-Luft-Nr. *)
 1 Brauen von Bier 7 27 /2 nach Kapitel 3.3.
5. Letzte vorliegende Genehmigung bzw. Anzeige 5.3 Datum 5.4 Genehm./Anzeige
 5.1 Behörde 5.2 Az 22.08.79 A
 GAA Essen 3210-A-10/79
6. Installierte Leistung/Kapazität der Anlage 7. Auslastung [%]
 6.1 Maßzahl 6.2 Einheit 6.3 Bezug 100
 30000 hl/a Bierausstoß
8. Schichtbetrieb (Anzahl) 2 9. Arbeitstage pro Woche 5 10. Betriebsstunden [h/a] 4000
11. Betriebszeitraum vom 02.01. bis 30.12. vom bis
12. Erst-/ Folge-/ Letzterklärung E 13. Erklärungsart K

*) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

Anlagenteile und Nebeneinrichtungen (AN)

[illegible]

★) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

Formular 6

0.1 zuständige Behörde*) _____ 0.2 Arbeitsstätten-Nr.*) _____ 0.0 Seite 1 von 4

0.3 Anlagen-Nr. 1 _____ 0.4 AN-Nr. 0 _____ 0.5 BE-Nr. 10 _____

Gehandhabte Stoffe

[illegible]

*) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

Gehandhabte Stoffe

[illegible]

★) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

0.1 Zuständige Behörde *	0.2 Arbeitsstätten-Nr. *	0.0 Seite	4 von
0.3 Anlagen-Nr. 1	0.4 AN-Nr. 0	0.5 BE-Nr. 30	

Gehandhabte Stoffe

[illegible]

*) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

Gehandhabte Stoffe

[illegible]

★) Kann vom Erklärungspflichtigen angegeben werden

**Beschreibung der
Datensatzstruktur und -formatierung
für die Erstellung der Emissionserklärung
mit Betreibersoftware**

1. Vorbemerkungen

2. Datenstruktur

3. Datentabellen / -dateien

- 3.1 Tabelle E_Betr.txt (Formular 1)
 - 3.2 Tabelle E_Quel.txt (Formular 2)
 - 3.3 Tabelle E_An1.txt (Formular 3)
 - 3.4 Tabelle E_BZ.txt (Formular 3)
 - 3.5 Tabelle E_AN.txt (Formular 4)
 - 3.6 Tabelle E_BE.txt (Formular 5)
 - 3.7 Tabelle E_GHS.txt (Formular 6)
 - 3.8 Tabelle E_ZGHS.txt (Formular 6)
 - 3.9 Tabelle E_EBV.txt (Formular 7)
 - 3.10 Tabelle E_AGR.txt (Formular 5 oder Formular 7)
 - 3.11 Tabelle E_Emis.txt (Formular 8)
-

1. Vorbemerkungen

In diesem Kapitel werden die Datensatzstruktur und Datensatzformatierung für die Abgabe der Emissionserklärung auf einem elektronischem Datenträger beschrieben, die der Betreiber mit eigener Software erstellt hat. Die Datenfelder sind in ihrer festen Länge ohne Delimiter (Feldbegrenzer) entsprechend den in den nachfolgenden Tabellen aufgeführten Eigenschaften und Reihenfolge zusammenzufassen und als ASCII-Dateien (erweiterte IBM-Zeichensatztabelle) zu formatieren (SDF-Format). Die einzelnen Datensätze schließen mit einem "CR/LF" [CHR (10/13)].

2. Datenstruktur

Für die Emissionserklärung gilt folgende Formularstruktur:

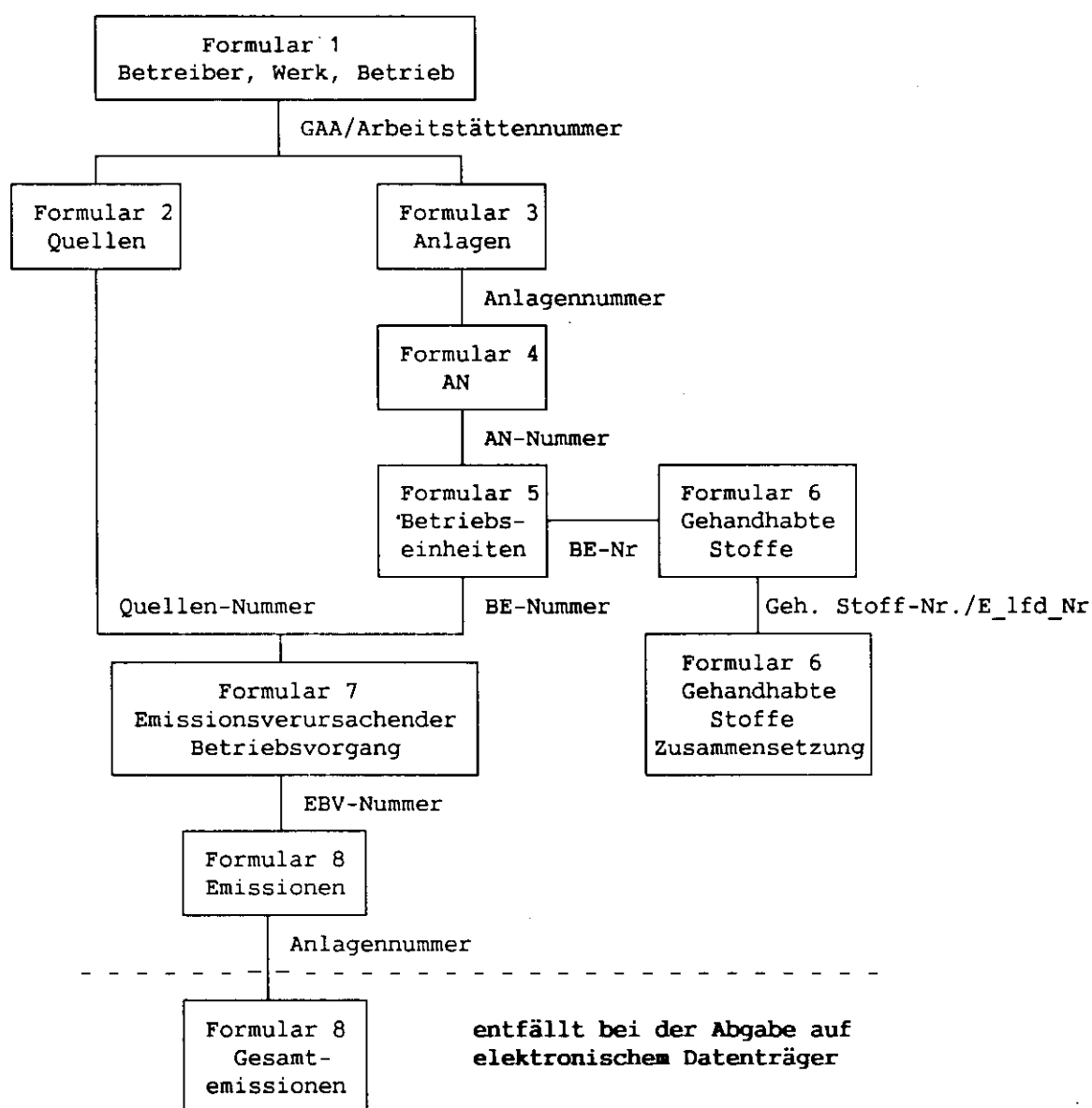


Abb. 2.1: Struktur der Emissionserklärungsformulare

Für die Datentabellen gilt folgende Struktur:

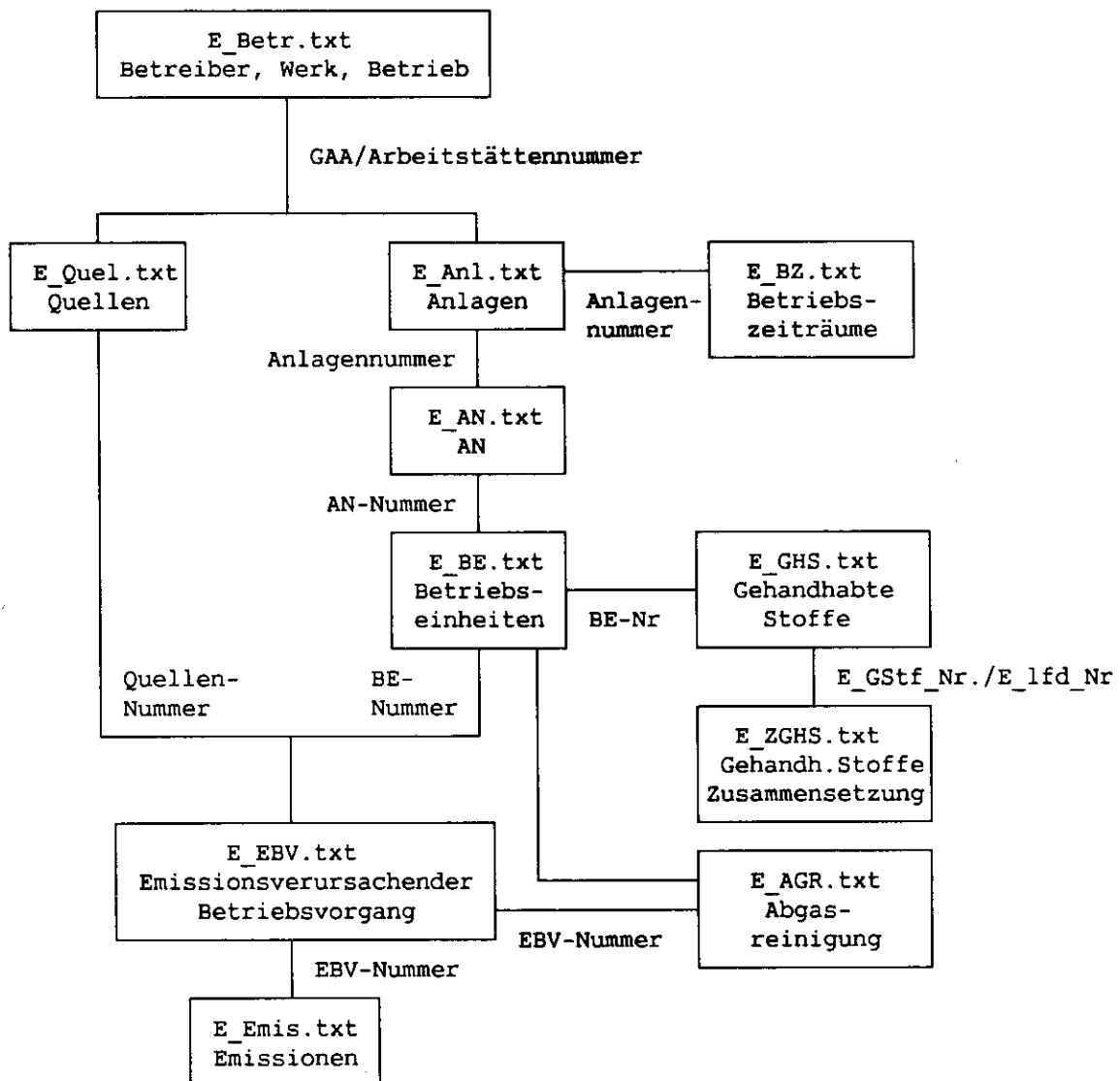


Abb. 2.2: Struktur der Datentabellen

3. Datentabellen / -dateien

Die Datentabellen haben folgenden Aufbau:

lfd. Nr.

Die einzelnen Datenfelder sind ihrer Reihenfolge nach laufend durchnummeriert.

Feld-Nr.

In der Spalte "Feld-Nr." sind die Nummern der Datenfelder entsprechend den Formularen aufgeführt.

Feldname

In der Spalte "Feldname" sind die Bezeichnungen der Datenfelder entsprechend den Formularen aufgeführt.

Feldtyp

Zeichen	Buchstaben, Zahlen und bestimmte Sonderzeichen (A, B ... X, Y / 0, 1 ... 9 / +, -, <, >, etc.)
Datum	Datumsangabe [01.11.92]
Numerisch	Ganzzahlen [__5 , _230 , 3780]
Real	Exponentialzahlen [0.123456E-05]

Die Einträge der Datenfelder im Real-Format müssen grundsätzlich im Exponentialformat erfolgen.

Feldlänge

10 Angabe der max. Anzahl der Zeichen in einem Datenfeld
Die Feldlänge kann bei manchen Datenfeldern von der Formulardarstellung abweichen.

Stelle

16- 23 Angabe der Stelle des Datenfeldes im Datensatz.

Bündigkeit

rechts	rechtsbündige Schreibweise	[_____220]
links	linksbündige Schreibweise	[Feuerung_____]

Wertebereich / Prüfungen

Es werden die Werte und Einträge beschrieben, die in einem Datenfeld zulässig sind.

Es kann sich dabei auch um eine Verzeichnistabelle (VT) handeln. Dann ist die Nr. der Tabelle aus Kapitel III. oder IV. in der Anleitung zur Erstellung der Emissionserklärung angegeben.

Die Wertebereiche der Realfelder liegen immer, wenn nicht anders unter dem betreffenden Datenfeld angegeben, zwischen 0 und 1×10^{16} .

3.1 Tabelle E Betr.txt (Formular 1)

lfd Nr.	Feld Nr.	Feldname	Feldtyp	Feld- länge	Stelle	Bündig- keit	Wertebereich Prüfungen
1	0.2	Zuständige Behörde	Numerisch	2	1- 2	rechts	VT 2
2	0.3	Arbeitsstätten-Nr.	Zeichen	7/1/3	3- 13	rechts	
3	1.	Erklärungszeitraum	Zeichen	4	14- 17	rechts	"1992,94,96 .."
4	0.4	Betreiber-/Standort-Nr	Zeichen	8	18- 25	rechts	"1001-69999999"
5	0.6	AKZ-I	Numerisch	4	26- 29	rechts	"1000-1999"
6	6.	Nr. System. W.-zweige	Zeichen	4	30- 33	rechts	VT21
7	7.	Abgabeform	Zeichen	1	34- 34	rechts	VT 5
8		Bearbeitungsdatum	Datum	8	35- 42	rechts	*4)
9		frei	Zeichen	2	43- 44	rechts	Leerstellen
10	0.1	Bundesland	Zeichen	2	45- 46	rechts	VT 1
11	8.1	Sachbearbeiter	Zeichen	25	47- 71	links	*1)
12	8.2	Abteilung	Zeichen	25	72- 96	links	*3)
13	8.3	Telefon	Zeichen	20	97-116	links	"0 - 9, /, -"
14	0.5	Gewerbegruppe	Numerisch	3	117-119	rechts	VT 3
15	0.7	Untersuchungsgebiet	Numerisch	2	120-121	rechts	VT 4
16	2.	Betreiber Name	Zeichen	70	122-191	links	*3)
17	3.1	Anschrift Straße	Zeichen	35	192-226	links	*1)
18	3.2	Anschrift Nr.	Zeichen	10	227-236	links	*2)
19	3.3	Anschrift Plz	Numerisch	5	237-241	rechts	
20	3.4	Anschrift Ort	Zeichen	30	242-271	links	*1)
21	3.5	Anschrift Ortsteil	Zeichen	30	272-301	links	*1)
22	4.	Werk/Betrieb Name	Zeichen	70	302-371	links	*3)
23	5.1	Standort Straße	Zeichen	35	372-406	links	*1)
24	5.2	Standort Nr.	Zeichen	10	407-416	links	*2)
25	5.3	Standort Plz	Numerisch	5	417-421	rechts	
26	5.4	Standort Ort	Zeichen	30	422-451	links	*1)
27	5.5	Standort Ortsteil	Zeichen	30	452-481	links	*1)

*1) Die 1. Stelle des Feldes muß ein Buchstabe sein

*2) Die 1. Stelle des Feldes muß eine Ziffer sein.

*3) Die 1. Stelle des Feldes muß ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.

*4) Datum der Bearbeitung der Emissionserklärung bzw. der Erstellung des Daten-trägers.

3.2 Tabelle E Ouel.txt (Formular 2)

lfd Nr.	Feld Nr.	Feldname	Feldtyp	Feld- länge	Stelle	Bündig- keit	Wertebereich Prüfungen
1	0.1	Zuständige Behörde	Numerisch	2	1- 2	rechts	
2	0.2	Arbeitsstätten-Nr.	Zeichen	7/1/3	3- 13	rechts	
3	1.	Beschreibung Nr.	Zeichen	10	14- 23	rechts	
4		Erklärungszeitraum	Zeichen	4	24- 27	rechts	*4)
5		frei	Zeichen	4	28- 31	rechts	Leerstellen
6	2.	Beschreibung Bezeichn.	Zeichen	40	32- 71	links	*3)
7	3.	Beschreibung Art	Numerisch	1	72- 72	rechts	VT 6
8	4.	Lage Rechtswert [m]	Numerisch	7	73- 79	rechts	
9	5.	Lage Hochwert [m]	Numerisch	7	80- 86	rechts	
10	6.	Lage Geod. Höhe [m]	Numerisch	4	87- 90	rechts	"0-863 (2962)"
11	7.	Maße Fläche [m2]	Real	12*)	91-102	rechts	
12	8.	Maße Geom. Höhe [m]	Numerisch	3	103-105	rechts	"0-999"
13	9.	Maße Länge [m]	Numerisch	4	106-109	rechts	"1-9999" *5)
14	10.	Maße Breite/Höhe [m]	Numerisch	4	110-113	rechts	"1-9999" *5)
15	11.	Maße Winkel [Grad]	Numerisch	3	114-116	rechts	"1-180" *5)

*) Die Feldlänge weicht von der Formulardarstellung ab.

*3) Die 1. Stelle des Feldes muß ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.

*4) Ist aus Tabelle Betr.txt (Feld lfd. Nr. 3.) zu übernehmen.

*5) Das Feld ist nur bei Flächenquellen (Feld 3. "Beschreibung Art" = "6", "7" oder "8") zu belegen.

3.3 Tabelle E_An1.txt (Formular 3)

lfd Nr.	Feld Nr.	Feldname	Feldtyp	Feld- länge	Stelle	Bündig- keit	Wertebereich Prüfungen
1	0.1	Zuständige Behörde	Numerisch	2	1- 2	rechts	
2	0.2	Arbeitsstätten-Nr.	Zeichen	7/1/3	3- 13	rechts	
3	1.	Anlage Nr.	Zeichen	4	14- 17	rechts	
4		Erklärungszeitraum	Zeichen	4	18- 21	rechts	*4)
5	5.1	Genehm./Anzeige Behörde	Zeichen	30	22- 51	links	*1)
6	5.2	Genehm./Anzeige Az	Zeichen	22	52- 73	links	*3)
7	5.3	Genehm./Anzeige Datum	Datum	8	74- 81	rechts	
8	5.4	Genehm./Anzeige	Zeichen	1	82- 82	rechts	VT 9
9	6.1	Leist./Kapazität Maßzahl	Real	12*)	83- 94	rechts	
10	6.2	Leist./Kapazität Einheit	Zeichen	10	95-104	links	VT10
11	6.3	Leist./Kapazität Bezug	Zeichen	20	105-124	links	*3)
12	7.	Auslastung [%]	Numerisch	3	125-127	rechts	"0-100"
13	8.	Schichtbetrieb (Anzahl)	Numerisch	1	128-128	rechts	VT12
14	9.	Arbeitstage pro Woche	Numerisch	1	129-129	rechts	"1-7"
15	10.	Betriebsstunden [h/a]	Numerisch	4	130-133	rechts	"0-8760"
16	12.	Erst-/Folge-/Letzterkl.	Zeichen	1	134-134	rechts	VT13
17	13.	Erklärungsart	Zeichen	1	135-135	rechts	VT14
18		frei	Datum	8	136-143	rechts	Leerstellen
19		frei	Zeichen	1	144-144	rechts	Leerstellen
20		frei	Zeichen	7	145-151	rechts	Leerstellen
21	2.	Anlage Bezeichnung	Zeichen	40	152-191	links	*3)
22	3.	4. BImSchV Nr./Spalte	Zeichen	8	192-199	rechts	VT 7
23	4.	TA-Luft Nr. n. Kapit.3.3	Zeichen	8	200-207	rechts	VT 8

3.4 Tabelle E_BZ.txt (Formular 3)

lfd Nr.	Feld Nr.	Feldname	Feldtyp	Feld- länge	Stelle	Bündig- keit	Wertebereich Prüfungen
1	0.1	Zuständige Behörde	Numerisch	2	1- 2	rechts	
2	0.2	Arbeitsstätten-Nr.	Zeichen	7/1/3	3- 13	rechts	
3	1.	Anlage Nr.	Zeichen	4	14- 17	rechts	
4		Erklärungszeitraum	Zeichen	4	18- 21	rechts	*4)
5	11.	Betriebszeitraum vom	Zeichen	4	22- 25	rechts	*5)
6	11.	Betriebszeitraum bis	Zeichen	4	26- 29	rechts	*5)

*1) Die Feldlänge weicht von der Formulardarstellung ab.

*3) Die 1. Stelle des Feldes muß ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.

*4) Ist aus Tabelle Betr.txt (Feld lfd. Nr. 3) zu übernehmen.

*5) Die Stellen 1-2 enthalten die Tagesangabe und die Stellen 3-4 die Monatsangabe. (0101 / 3112 / 0506 / 2010)

3.5 Tabelle E AN.txt (Formular 4)

lfd Nr.	Feld Nr.	Feldname	Feldtyp	Feld- länge	Stelle	Bündig- keit	Wertebereich Prüfungen
1	0.1	Zuständige Behörde	Numerisch	2	1- 2	rechts	
2	0.2	Arbeitsstätten-Nr.	Zeichen	7/1/3	3- 13	rechts	
3	0.3	Anlagen-Nr.	Zeichen	4	14- 17	rechts	
4	1.	AN Nr.	Zeichen	4	18- 21	rechts	
5		Erklärungszeitraum	Zeichen	4	22- 25	rechts	*4)
6	5.	Leist./Kapazität Maßzahl	Real	12*)	26- 37	rechts	
7	6.	Leist./Kapazität Einheit	Zeichen	10	38- 47	links	VT10
8	7.	Leist./Kapazität Bezug	Zeichen	20	48- 67	links	*3)
9	8.	Auslastung [%]	Numerisch	3	68- 70	rechts	"0-100"
10	9.	Betriebsstunden [h/a]	Numerisch	4	71- 74	rechts	"0-8760" *5)
11		frei	Datum	8	75- 82	rechts	Leerstellen
12	2.	AN Bezeichnung	Zeichen	40	83-122	links	*3)
13	3.	4. BImSchV Nr./Spalte	Zeichen	8	123-130	rechts	VT 7
14	4.	TA-Luft Nr. n. Kapit.3.3	Zeichen	8	131-139	rechts	VT 8

3.6 Tabelle E BE.txt (Formular 5)

lfd Nr.	Feld Nr.	Feldname	Feldtyp	Feld- länge	Stelle	Bündig- keit	Wertebereich Prüfungen
1	0.1	Zuständige Behörde	Numerisch	2	1- 2	rechts	
2	0.2	Arbeitsstätten-Nr.	Zeichen	7/1/3	3- 13	rechts	
3	0.3	Anlagen-Nr.	Zeichen	4	14- 17	rechts	
4	1.	AN-Nr.	Zeichen	4	18- 21	rechts	
5	2.	Betriebseinheit Nr.	Numerisch	4	22- 25	rechts	"0-9999"
6		Erklärungszeitraum	Zeichen	4	26- 29		*4)
7	3.	Betriebseinheit Bezeich.	Zeichen	40	30- 69	links	*3)
8	4.	Betriebseinheit Art/Typ	Numerisch	5	70- 74	rechts	VT 15

*) Die Feldlänge weicht von der Formuldarstellung ab.

*3) Die 1. Stelle des Feldes muß ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.

*4) Ist aus Tabelle Betr.txt (Feld lfd. Nr. 3) zu übernehmen.

*5) Der Eintrag muß ≤ dem Wert im Feld 10. "Betriebsstunden" in Formular 3 sein.

3.7 Tabelle E_GHS.txt (Formular 6)

lfd Nr.	Feld Nr.	Feldname	Feldtyp	Feld- länge	Stelle	Bündig- keit	Wertebereich Prüfungen
1	0.1	Zuständige Behörde	Numerisch	2	1- 2	rechts	
2	0.2	Arbeitsstätten-Nr.	Zeichen	7/1/3	3- 13	rechts	
3	0.3	Anlagen-Nr.	Zeichen	4	14- 17	rechts	
4	0.4	AN-Nr.	Zeichen	4	18- 21	rechts	
5	0.5	BE-Nr.	Numerisch	4	22- 25	rechts	
6	1.	Gehandhabte Stoffe Nr.	Numerisch	2/5/1	26- 33	rechts	E-Stoffdatei
7		E_Lfd_Nr	Numerisch	3	34- 36	rechts	*5)
8		Erklärungszeitraum	Zeichen	4	37- 40	rechts	*4)
9	2.	Gehandhabte Stoffe Bez	Zeichen	59	41- 99	links	*6)
10	3.	Verwendung	Numerisch	2	100-101	rechts	VT16
11	4.	Heizwert [kJ/kg]	Numerisch	6	102-107	rechts	"1-130000"*7)
12	5.	Massenstrom [t/a]	Real	12*)	108-119	rechts	

3.8 Tabelle E_ZGHS.txt (Formular 6)

lfd Nr.	Feld Nr.	Feldname	Feldtyp	Feld- länge	Stelle	Bündig- keit	Wertebereich Prüfungen
1	0.1	Zuständige Behörde	Numerisch	2	1- 2	rechts	
2	0.2	Arbeitsstätten-Nr.	Zeichen	7/1/3	3- 13	rechts	
3	0.3	Anlagen-Nr.	Zeichen	4	14- 17	rechts	
4	0.4	AN-Nr.	Zeichen	4	18- 21	rechts	
5	0.5	BE-Nr.	Numerisch	4	22- 25	rechts	
6	1.	Gehandhabte Stoffe Nr.	Numerisch	2/5/1	26- 33	rechts	E-Stoffdatei
7		E_Lfd_Nr	Numerisch	3	34- 36	rechts	*5)
8	6.	Zusammensetzung Stoff-Nr	Numerisch	2/5/1	37- 44	rechts	E-Stoffdatei
9		Erklärungszeitraum	Zeichen	4	45- 48	rechts	*4)
10	8.	Massengehalt [%]	Real	12*)	49- 60	rechts	

*) Die Feldlänge weicht von der Formulardarstellung ab.

*4) Ist aus Tabelle Betr.txt (Feld lfd. Nr. 3) zu übernehmen.

*5) Für jeden gehandhabten Stoff ist eine fortlaufende Nummer zu vergeben. Da ein gehandhabter Stoff mit derselben Nummer und mit unterschiedlicher Zusammensetzung mehrmals vorkommen kann, wird die "E_Lfd_Nr" für die Eindeutigkeit des Schlüssels benötigt.

*6) 1. Stelle des Feldes darf kein Blank sein. Das Feld kann mit einer anderen Bezeichnung als die der zu der Stoff-Nr gehörenden Bezeichnung laut E-Stoff-Datei belegt sein.

*7) Nur bei Brennstoffen mit der Verwendung = 5 oder 6 im Feld 3. (lfd. Nr. 10) ist der Wert einzutragen.

3.9 Tabelle E EBV.txt (Formular 7)

lfd Nr.	Feld Nr.	Feldname	Feldtyp	Feld- länge	Stelle	Bündig- keit	Wertebereich Prüfungen
1	0.1	Zuständige Behörde	Numerisch	2	1- 2	rechts	
2	0.2	Arbeitsstätten-Nr.	Zeichen	7/1/3	3- 13	rechts	
3	0.3	Anlagen-Nr.	Zeichen	4	14- 17	rechts	
4	0.4	AN-Nr.	Zeichen	4	18- 21	rechts	
5	1.	BE Nr.	Numerisch	4	22- 25	rechts	
6	2.	QUE Nr.	Zeichen	10	26- 35	rechts	
7	3.	EBV Nr.	Numerisch	3	36- 38	rechts	"1-999"
8		Erklärungszeitraum	Zeichen	4	39- 42	rechts	*4)
9	4.	EBV Art	Numerisch	1	43- 43	rechts	VT17
10	5.	EBV Bezeichnung	Zeichen	50	44- 93	links	*3)
11	6.	Abgas Vol.-Strom [m3/h]	Real	12*)	94-105	rechts	
12	7.	Feuchte [Vol %]	Numerisch	2	106-107	rechts	"0-99"
13	8.	Temperatur [°C]	Numerisch	4	108-111	rechts	*5)
14	9.	Ermit.-Art Volumenstrom	Numerisch	1	112-112	rechts	VT18
15	10.	Zeitl. Lage Jan [h/mon]	Numerisch	3	113-115	rechts	"0-730"
16	10.	Zeitl. Lage Feb [h/mon]	Numerisch	3	116-118	rechts	"0-730"
17	10.	Zeitl. Lage Mar [h/mon]	Numerisch	3	119-121	rechts	"0-730"
18	10.	Zeitl. Lage Apr [h/mon]	Numerisch	3	122-124	rechts	"0-730"
19	10.	Zeitl. Lage Mai [h/mon]	Numerisch	3	125-127	rechts	"0-730"
20	10.	Zeitl. Lage Jun [h/mon]	Numerisch	3	128-130	rechts	"0-730"
21	10.	Zeitl. Lage Jul [h/mon]	Numerisch	3	131-133	rechts	"0-730"
22	10.	Zeitl. Lage Aug [h/mon]	Numerisch	3	134-136	rechts	"0-730"
23	10.	Zeitl. Lage Sep [h/mon]	Numerisch	3	137-139	rechts	"0-730"
24	10.	Zeitl. Lage Okt [h/mon]	Numerisch	3	140-142	rechts	"0-730"
25	10.	Zeitl. Lage Nov [h/mon]	Numerisch	3	143-145	rechts	"0-730"
26	10.	Zeitl. Lage Dez [h/mon]	Numerisch	3	146-148	rechts	"0-730"
27	11.	Ges.-dauer [h/a]	Real	12*)	149-160	rechts	"0-8670" *6)
28	11.	Ges.-dauer v	Zeichen	1	161-161	rechts	"x"

*) Die Feldlänge weicht von der Formulardarstellung ab.

*3) Die 1. Stelle des Feldes muß ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.

*4) Ist aus Tabelle Betr.txt (Feld lfd. Nr. 3) zu übernehmen.

*5) 1.) Prüfung des Temperaturbereiches -273 - 2000
 2.) Prüfung der Abgasgeschwindigkeit ≤ 30 m/s, wenn
 Feld 3. "Beschreibung Art im Formular 2 nicht "5" und Feld 6.
 "Abgas Vol.-Strom" > 0 , dann
 $(\text{Abgas Volumenst.} / \text{Quellen Fläche} / 3600 * (\text{Temperatur} - 20 + 273) / 273)$

*6) Der Eintrag muß $\leq$ dem Wert im Feld 10. "Betriebsstunden" in Formular 3 oder dem Wert im Feld 9. "Betriebsstunden" in Formular 4 sein.

3.10 Tabelle E AGR.txt (Formular 5 oder Formular 7)

lfd Nr.	Feld Nr.	Feldname	Feldtyp	Feld- länge	Stelle	Bündig- keit	Wertebereich Prüfungen
1	0.1	Zuständige Behörde	Numerisch	2	1- 2	rechts	
2	0.2	Arbeitsstätten-Nr.	Zeichen	7/1/3	3- 13	rechts	
3	0.3	Anlagen-Nr.	Zeichen	4	14- 17	rechts	
4	1.	AN-Nr.	Zeichen	4	18- 21	rechts	*5)
	0.4	AN-Nr.					*6)
5	2.	BE Nr.	Numerisch	4	22- 25	rechts	*5)
	1.	BE-Nr.					*6)
6	9.	verbunden mit Quelle Nr.	Zeichen	10	26- 35	rechts	*5)
	2.	QUE Nr.					*6)
7	3.	EBV Nr.	Numerisch	3	36- 38	rechts	*7)
8		Erklärungszeitraum	Zeichen	4	39- 42	rechts	*4)
9	6.	Abgasreinigungsart Nr.	Numerisch	3	43- 45	rechts	VT11 *5)
	13.						VT11 *6)
10	5.	Abgasreinigungsart Bez.	Zeichen	35*)	46- 80	links	*5) *8)
	12.						*6) *8)

3.11 Tabelle E Emis.txt (Formular 8)

lfd Nr.	Feld Nr.	Feldname	Feldtyp	Feld- länge	Stelle	Bündig- keit	Wertebereich Prüfungen
1	0.1	Zuständige Behörde	Numerisch	2	1- 2	rechts	
2	0.2	Arbeitsstätten-Nr.	Zeichen	7/1/3	3- 13	rechts	
3	0.3	Anlagen-Nr.	Zeichen	4	14- 17	rechts	
4	0.4	AN-Nr.	Zeichen	4	18- 21	rechts	
5	1.	BE Nr.	Numerisch	4	22- 25	rechts	
6	2.	QUE Nr.	Zeichen	10	26- 35	rechts	
7	3.	EBV Nr.	Numerisch	3	36- 38	rechts	
8	4.	Emittierter Stoff Nr.	Numerisch	2/5/1	39- 46	rechts	E-Stoffdatei
9	6.	Aggregatzustand Nr.	Numerisch	1	47- 47	rechts	VT19
10		Erklärungszeitraum	Zeichen	4	48- 51	rechts	*4)
11	7.	Konzentration [mg/m3]	Real	12*)	52- 63	rechts	"0-1000000"
12	8.	Massenstrom [kg/h]	Real	12*)	64- 75	rechts	"0-1000000"
13	9.	Gesamtauswurf [kg/a]	Real	12*)	76- 87	rechts	
14	10.	Max. Konzentrat. [mg/m3]	Real	12*)	88- 99	rechts	"0-1000000"
15	11.	Erm.-Art M.-Strom/Konz.	Numerisch	2	100-101	rechts	VT20

*) Die Feldlänge weicht von der Formuldarstellung ab.

*4) Ist aus Tabelle Betr.txt (Feld lfd. Nr. 3) zu übernehmen.

*5) Hier sind die entsprechenden Daten aus Formular 5 einzutragen.

*6) Hier sind die entsprechenden Daten aus Formular 7 einzutragen.

*7) Bei verkürzten Emissionserklärungen ist hier z.Z. eine "1" einzutragen.

*8) Die 1. Stelle des Feldes muß ein Buchstabe sein. Das Feld ist zu belegen, wenn im Feld 6. auf Formular 5 oder Feld 13. auf Formular 7 die Abgasreinigungsart Nr. "999" eingetragen wurde. In den anderen Fällen muß kein Eintrag erfolgen, da den Schlüsselzahlen die Bezeichnung aus VT11 zugeordnet wird.

Einzelpreis dieser Nummer 35,20 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569